D-EITI

Extractive Industries Transparency Initiative

Germany

# Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor – Deutschland

# BERICHT FÜR 2017

(Dez. 2019)

**Herausgeber**
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

**Sitz der Gesellschaft**
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn

Dag-Hammarskjöld-Weg 1–5
65760 Eschborn

www.giz.de

GIZ GmbH agiert als Sekretariat der
Multi-Stakeholder-Gruppe der Deutschen Extractive Industries Transparency Initiative (D-EITI)

Reichpietschufer 20
10785 Berlin

T +49 30 72614-319
F +49 30 72614-22-319

sekretariat@d-eiti.de
www.d-eiti.de

**Verantwortlich**
Boris Raeder, Leiter des D-EITI-Sekretariats (GIZ)

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

**Stand**
Dezember 2019

# Grußwort der D-EITI-Sonderbeauftragten Elisabeth Winkelmeier-Becker

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit 2003 unterstützt die Bundesregierung die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), die sich zwischenzeitlich zu der zentralen Transparenzinitiative im globalen Rohstoffsektor entwickelt hat. Aufbauend auf dieser langjährigen Unterstützung konnten wir im letzten Jahr an dieser Stelle von der Entscheidung berichten, die EITI auch in Deutschland umzusetzen.

Als neue EITI-Sonderbeauftragte der Bundesregierung freut es mich besonders, nunmehr feststellen zu können: Deutschland ist seit diesem Jahr validiertes, vollwertiges Mitglied der EITI! Mein Dank gebührt allen Mitgliedern der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) aus Exekutive, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die mit viel Einsatz dafür gesorgt haben, dass die Validierung Deutschlands bereits mit dem ersten EITI-Bericht erfolgreich war – ein Novum in der Geschichte der EITI. Nicht minder gedankt sei den Unternehmen des Rohstoffsektors, die sich an der freiwilligen Berichterstattung beteiligt haben, sowie den kooperierenden Verwaltungen auf Bundes- und Länderebene.

Für die Validierung war der 1. D-EITI Bericht ein zentraler Bestandteil. Die von der MSG verfolgte Herangehensweise bei seiner Erstellung hat dabei innerhalb der internationalen EITI-Familie großen Zuspruch erfahren. So lobten viele Partnerländer insbesondere die über die verpflichtenden Anforderungen des EITI-Standards hinausgehenden Themen. An dieses Erfolgsmodell knüpft der jetzige Bericht an, indem er die Sonderthemen des 1. D-EITI-Berichts nicht nur aktualisiert bzw. konkretisiert, sondern um weitere für den deutschen Rohstoffsektor relevante Bereiche, wie beispielsweise Recycling oder soziale bzw. Beschäftigungsfragen ergänzt. Darüber hinaus enthält er Erkenntnisse eines im Auftrag der MSG erstellten Gutachtens zu den Auswirkungen der Energiewende auf den Rohstoffbedarf.

Damit wird die D-EITI auch weiterhin ihrem Anspruch gerecht, durch eine innovative Umsetzung nicht nur einen Mehrwert für den deutschen Rohstoffsektor zu schaffen, sondern auch beispielgebend und wegweisend für die internationale Diskussion im Rohstoffsektor zu sein. Bewährt hat sich insoweit auch das unter www.rohstofftransparenz.de geschaffene Transparenzportal, das umfassende und verständlich aufbereitete Informationen zum Rohstoffsektor bereithält.

Die MSG wird ihre Aufgabe in Zukunft auf Grundlage des im Juni 2019 verabschiedeten, aktualisierten EITI Standards verfolgen, der u.a. Verpflichtungen zur Offenlegung von „beneficial ownership“ enthält. Während diese Anforderungen durch den gesetzlichen Rahmen in Deutschland erfüllt werden, hat sich die MSG eine Reihe weiterer Ziele gesteckt, wie beispielsweise die Bevölkerung über ihre Arbeit zu informieren, Erfahrungen aus dem Umsetzungsprozess in einem föderalen Land mit EITI-Partnerländern zu diskutieren sowie einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI-Standards zu leisten. Der 2. D-EITI-Bericht ist eine gute Grundlage, um dieses ambitionierte Programm weiter umzusetzen. Ich freue mich darauf, gemeinsam mit allen Mitgliedern der MSG einen Beitrag Deutschlands für mehr Transparenz im globalen Rohstoffsektor zu leisten.

Gez. Elisabeth Winkelmeier-Becker

Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die Umsetzung der EITI in Deutschland
Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

## Grußwort von Matthias Wachter für die Privatwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz und Nachhaltigkeit sind feste Bestandteile einer modernen Rohstoffpolitik. Anforderungen und Pflichten für die rohstoffgewinnende und –verarbeitende Industrie steigen kontinuierlich. Unsere Unternehmen fördern schon heute Rohstoffe in Deutschland nach den weltweit höchsten Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsstandards. Korruption existiert im deutschen Rohstoffsektor nicht. Gleichwohl bringt sich die deutsche Rohstoffindustrie aktiv in die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) ein. Das Engagement soll als beispielhaft für andere rohstoffreiche Länder sein, sich ebenfalls der Initiative anzuschließen.

Aus diesem Grund haben wir stets eine deutsche EITI-Mitgliedschaft befürwortet und die Umsetzung von Anfang an konstruktiv mitgestaltet. Mittlerweile beteiligen sich 52 Länder und alle großen Rohstoffunternehmen an der Initiative. Der freiwillige Multi-Stakeholder-Ansatz von EITI hat sich dabei als entscheidender Erfolgsfaktor erwiesen.

Wir haben die deutsche Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) von Anfang an als Plattform für eine sachliche Debatte zur Rohstoffgewinnung geschätzt. Durch die paritätische Besetzung der MSG mit Vertretern der Regierung, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft trägt EITI zu einer breiten gesellschaftlichen Diskussion zur Rohstoffgewinnung und zur Rohstoffpolitik in Deutschland bei. Der Prozess leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Objektivierung der Diskussion. Ein großer gemeinsamer Erfolg der MSG ist die Validierung des ersten Berichts. Es ist ein gutes und wichtiges Signal für andere Industrieländer, dass Deutschland nun Voll-Mitglied der EITI geworden ist.

Wichtig für uns war, Doppelbelastungen für Unternehmen durch D-EITI zu vermeiden. Durch die enge Verknüpfung mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist dies gelungen. Diese pragmatische Lösung führt einerseits zu einer hohen Datenqualität für den Zahlungsabgleich und begrenzt andererseits den Aufwand der berichtenden Unternehmen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Unternehmen, die sich an EITI beteiligt und dafür freiwillig auf ihr Steuergeheimnis verzichtet haben. Der sehr hohe Abdeckungsgrad von zum Teil über 90% zeigt, wie groß die Bereitschaft zur Transparenz bei den rohstoffördernden Unternehmen ist. Zudem danke ich allen Beteiligten auf Seiten der Privatwirtschaft, der Regierung und der Zivilgesellschaft für die konstruktive und sachliche Zusammenarbeit in der Multi-Stakeholder-Gruppe. Ich freue mich sehr auf den weiteren Austausch.

Matthias Wachter

Abteilungsleiter Sicherheit und Rohstoffe
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

# Grußwort von Jürgen Maier für die Zivilgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die internationale Initiative zur Rohstofftransparenz (EITI) hat ihren Ursprung in der Korruptionsbekämpfung in rohstoffreichen Entwicklungsländern. Es liegt auf der Hand, dass man von solchen Ländern nur erwarten kann, sich an dieser Initiative zu beteiligen, wenn man es selbst auch tut. Deshalb war es nur folgerichtig, dass Deutschland EITI beigetreten ist. Nach der Vorlage des ersten Berichtes 2017 hat Deutschland bereits alle wesentlichen Vorgaben des internationalen EITI-Standards erfüllt, was belegt, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) des deutschen EITI-Prozesses eine gute Arbeit geleistet hat.

Es war keine Überraschung, dass der Zahlungsabgleich im ersten Bericht deutlich gemacht hat, dass die geleisteten Zahlungen der Rohstoffwirtschaft an staatliche Stellen dort auch vollständig ankamen. Der Bericht ist jedoch mehr als der Zahlungsabgleich. So bildet die Darstellung des Kontextes, in dem Rohstoffe in Deutschland abgebaut und verwendet werden, den eigentlichen informativen Mehrwert des deutschen Berichts.
Sie ist eine umfangreiche Faktensammlung, die sowohl für ein nationales wie internationales Publikum einen wichtigen Beitrag zum Verständnis leistet – umso mehr, als Rohstoffabbau und Rohstoffpolitik in der Regel kontrovers diskutiert werden.

Mit dem zweiten Bericht liegt nun eine weitere gemeinsam von Wirtschaft, Regierung und Zivilgesellschaft getragene Darstellung dieses Themenfeldes vor, diesmal ergänzt um neue Aspekte wie Rohstoff-Recycling und Sozialfaktoren des Rohstoffabbaus. Alle beteiligten Gruppen haben ihre verschiedenen Sichtweisen und Interessenlagen eingebracht und schlussendlich auch zusammengebracht. Dafür möchte ich auch für die Zivilgesellschaft allen Beteiligten danken. Bei allen Unterschieden ist es doch erfreulich, dass es im oft beschworenen „postfaktischen Zeitalter“ eben doch möglich ist, Fakten gemeinsam darzustellen, auch wenn man sie unterschiedlich bewertet. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die gesellschaftliche Diskussion über Kosten und Nutzen von Rohstoffabbau faktenbasiert zu führen. Transparenz ist die Voraussetzung für eine informierte Diskussion und dafür, die notwendigen Schritte vom Rohstoff-Verbrauch zum nachhaltigen Rohstoff-Gebrauch voranzubringen.

Der EITI-Prozess hat die Transparenz im deutschen Rohstoffsektor und in der deutschen Rohstoffpolitik bereits vorangebracht. Ich hoffe, dass der deutsche EITI-Prozess diesen Weg weitergehen wird, denn die deutsche Wirtschaft steht in Sachen Rohstoffen vor einem Strukturwandel, der ohne größtmögliche Transparenz leicht auch zu Strukturbrüchen führen kann. Klimaneutralität kann nur durch ein Auslaufen der Verwendung fossiler Energieträger erzielt werden. Die fortschreitende Digitalisierung wird ebenfalls weitreichende Veränderungen mit sich bringen. Daraus folgt jedoch, dass die Nachfrage nach anderen Rohstoffen wie Lithium oder Seltene Erden erheblich zunimmt. Die Wiederverwendbarkeit dieser Metalle wird auch Auswirkungen auf das Produktdesign haben.

Der zweite Bericht zeigt, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe des deutschen EITI-Prozesses sich diesen Fragen stellt, und das macht diesen Bericht für die gesellschaftliche und politische Diskussion relevant. Ich würde mich freuen, wenn der deutsche EITI-Prozess dies auch künftig erreichen kann, denn die Themen dieses Berichtes werden in Zukunft an Bedeutung eher noch gewinnen.

Jürgen Maier

Geschäftsführer,
Forum Umwelt und Entwicklung

# INHALT


Grußwort der D-EITI-Sonderbeauftragten Elisabeth Winkelmeier-Becker 1

Grußwort von Matthias Wachter für die Privatwirtschaft 2

Grußwort von Jürgen Maier für die Zivilgesellschaft 3

**1. Einleitung 10**

**2. Die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland 13**

a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung 14
- i. Erdöl 14
- ii. Erdgas 14
- iii. Steinkohle 16
- iv. Braunkohle 17
- v. Salze 17
- vi. Steine und Erden 19
- vii. Sonstige Rohstoffe 20

b. Gesamte Rohstoffförderung 21

**3. Rechtlicher Rahmen für die rohstoffgewinnende Industrie 23**

a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen 24

b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt? 27

c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich? 32
- i. Lizenzregister 32
- ii. Wirtschaftlich Berechtigter 33

**4. Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie 36**

a. Wer ist zuständig für die Einnahmen? 37

b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie? 37
- i. Körperschaftsteuer 37
- ii. Feldes- und Förderabgaben 37
- iii. Gewerbesteuer 47
- iv. Pachtzahlungen 47
- v. Verbrauchsteuern 48

c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland? 49

d. Öffentliche Berichte 49
i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (§§ 341q ff. HGB) 49
ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI 50
e. Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor? 50

**5. Wirtschaftliche Bedeutung der rohstoffgewinnenden Industrie 51**

a. Beitrag zum BIP 52
b. Beitrag zu den Staatseinnahmen 52
i. Steuern 52
ii. Förder- und Feldesabgaben 53
c. Umsatz 55
d. Beitrag zum Export 56

**6. Umgang mit dem Eingriff in die Natur 58**

a. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen 59
b. Rückstellungen 66
c. Sicherheitsleistungen 66
d. Wasserentnahme zur Rohstoffförderung 67

**7. Subventionen und steuerliche Begünstigungen 71**

a. Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle 73
b. Anpassungsgeld 74
c. Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer 75

**8. Erneuerbare Energien 77**

a. Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien 80

**9. Beschäftigung und Soziales 85**

**10. Recycling 93**

**11. Offengelegte Zahlungsströme und Zahlungsabgleich 98**

a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet? 99
- i. Auswahl der Sektoren 99
- ii. Auswahl der Unternehmen 99
- iii. Auswahl der Zahlungsströme 102
- iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs 106
- v. Wesentlichkeit von Zahlungen 106

b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich 107
- i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters 107
- ii. Identifizierung der Unternehmen 107
- iii. Identifizierung der Regierungsstellen 108
- iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis 108
- v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten 109
- vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung 109
- vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten 109

c. Datenerhebung und Zahlungsabgleich 111
- i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren 111
- ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben 118
- iii. Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer 126
- iv. Fazit zum Zahlungsabgleich 126

**12. Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters 127**

**ANNEX 129**

a. Darstellung weiterer EITI-Anforderungen 129
- i. Anforderung 4.1 b (aufzunehmende Einnahmeströme) 129
- ii. Anforderung 4.2 (Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen) 130
- iii. Anforderung 4.3 (Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen) 130
- iv. Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen) 130
- v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen) 131
- vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen) 131

b. Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes 131

**GLOSSAR 132**

**ENDNOTEN 134**

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| AGG | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz |
| AO | Abgabenordnung |
| APG | Anpassungsgeld |
| BBergG | Bundesberggesetz |
| bbs | Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden |
| BilRUG | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| CSR | Corporate Social Responsibility |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| D-EITI | Deutschland Extractive Industries Transparency Initiative |
| Destatis | Statistisches Bundesamt |
| DrittelbG | Drittelbeteiligungs-Gesetz von 2004 |
| EITI | Extractive Industries Transparency Initiative |
| ElektroG | Elektro- und Elektronikgerätegesetz |
| EnergieStG | Energiesteuergesetz |
| EnSTransV | Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz |
| EnWG | Energiewirtschaftsgesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IG BCE | Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LNatSchG | Landesnaturschutzgesetz |
| MSG | Multi-Stakeholder-Gruppe |
| MontanMitbestG | Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 |
| MontanMitbestGErgG | Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 |
| NABU | Naturschutzbund Deutschland |
| NAP | Nationaler Aktionsplan |
| PublG | Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) |
| RAG AG | RAG Aktiengesellschaft |
| StromStG | Stromsteuergesetz |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-Bergbau | Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |

# TABELLENVERZEICHNIS


| | | |
|---|---|---|
| Tabelle 1: | Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2017 (Menge) | 21 |
| Tabelle 2: | Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2017 (Wert) | 22 |
| Tabelle 3: | Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben | 38 |
| Tabelle 4: | Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) | 53 |
| Tabelle 5: | Einnahmen aus Förderabgaben für die Jahre 2016 bis 2017 | 54 |
| Tabelle 6: | Einnahmen aus Feldesabgaben für die Jahre 2016 bis 2017 | 55 |
| Tabelle 7: | Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen | 86 |
| Tabelle 8: | Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige | 100 |
| Tabelle 9: | Abdeckung der Sektoren | 115 |
| Tabelle 10: | Abdeckung der Förderabgabe | 115 |
| Tabelle 11: | Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen | 116 |
| Tabelle 12: | Übersicht Abgleich Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben | 119 |
| Tabelle 13: | Ergebnisse Abgleich Körperschaftsteuer | 120 |
| Tabelle 14: | Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben | 122 |
| Tabelle 15: | Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben je Bergbehörde | 124 |
| Tabelle 16: | Ergebnisse Abgleich Gewerbesteuer | 125 |

# SCHAUBILDER


| | | |
|---|---|---|
| Schaubild 1: | Zuständigkeiten staatlicher Stellen in Deutschland | 25 |
| Schaubild 2: | Rechtliche Untergliederung der Bodenschätze in Deutschland | 26 |
| Schaubild 3: | Schritte zur Genehmigung von Bergbauvorhaben je nach Bodenschatz | 27 |
| Schaubild 4: | Übersicht zu altem Bergrecht, Bergrecht in der DDR und neuem Bergrecht | 29 |
| Schaubild 5: | Übersicht von UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Bergbauvorhaben (nicht abschließende Aufzählung) | 31 |
| Schaubild 6: | Bergbauberechtigungen im NIBIS-Kartenserver | 33 |
| Schaubild 7: | Übersicht Kompensationsverzeichnisse in den Bundesländern | 61 |
| Schaubild 8: | Zahlungsströme und Zahlungsabgleich | 106 |
| Schaubild 9: | Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen je Sektor | 113 |


# GRAFIKEN


| | | |
|---|---|---|
| Grafik 1: | Umsatz des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2013 – 2017 | 56 |
| Grafik 2: | Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2013 – 2017 (Wert) | 57 |
| Grafik 3: | Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2013 – 2017 (Menge) | 57 |
| Grafik 4: | Wasserentnahme im Rohstoffsektor nach Bundesländern im Jahr 2013 (in 1.000 $m^3$) | 68 |
| Grafik 5: | Subventionen im deutschen Steinkohlenbergbau 2017 | 72 |
| Grafik 6: | Zuschüsse für den Absatz und Stilllegung deutscher Steinkohle 2014 – 2017 (Anteil Bund) | 73 |
| Grafik 7: | Anpassungsgeld 2014 – 2017 (Anteil Bund) | 74 |
| Grafik 8: | Struktur des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2017 | 78 |

# 1

# EINLEITUNG

Die „Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) ist ein globaler Standard, der auf mehr Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht bei der Erfassung und Offenlegung von Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie abzielt. Mittlerweile leisten über 50 Staaten weltweit mit der Umsetzung der freiwilligen Initiative auf Grundlage des EITI-Standards einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft sowie zur Förderung von Good Governance in diesem wichtigen Wirtschaftssektor.

Für die Umsetzung des EITI-Standards in Deutschland gründete sich Anfang 2015 eine nationale Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Die MSG ist verantwortlich für die Umsetzung der Initiative und die Erarbeitung der EITI-Berichte, die jährlich entsprechend den Vorgaben des EITI-Standards veröffentlicht werden.

Die deutschen EITI-Berichte sollen den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich umfassend über die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland zu informieren. Die Berichte enthalten zum einen umfangreiche Kontextinformationen zum deutschen Rohstoffsektor, z. B. zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Rohstoffgewinnung und wichtige Daten zum Sektor. Diese Informationen wurden von den Mitgliedern der MSG gemeinsam er- bzw. aufgearbeitet und werden für das jeweilige Berichtsjahr aktualisiert.

Ergänzt werden diese Informationen durch verschiedene D-EITI-Sonderthemen. Sonderthemen sind solche Themen, die über die verpflichtenden Anforderungen des internationalen EITI-Standards hinausgehen und auf Grundlage einer Entscheidung der MSG zusätzlich aufgenommen wurden. Bereits im ersten Bericht enthalten waren die Themen Subventionen und steuerliche Begünstigungen, erneuerbare Energien sowie der Umgang mit Eingriffen in die Natur, einschließlich der Themen Rückstellungen, Sicherheitsleistungen und Wasser. Für den vorliegenden zweiten Bericht wurden die Themen erneuerbare Energien sowie der Umgang mit Eingriffen in die Natur überarbeitet und um die neuen Themen Recycling sowie Beschäftigung und Soziales ergänzt.

Zum anderen enthalten die Berichte einen Abgleich von Zahlungen rohstofffördernder Unternehmen an staatliche Stellen mit den korrespondierenden Zahlungseingängen bei der Finanzverwaltung. Dieser Zahlungsabgleich wird durch einen von der MSG beauftragten Unabhängigen Verwalter durchgeführt.

Hierbei hat der Unabhängige Verwalter die Aufgabe, auftretende Diskrepanzen aufzuklären und Empfehlungen abzugeben. Die Unternehmen nehmen freiwillig an der Berichterstattung teil.

Der vorliegende zweite D-EITI-Bericht für das Berichtsjahr 2017 wurde von der deutschen MSG in Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Verwalter Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf erstellt. Der Bericht wurde am 23.12.2019 veröffentlicht und an das Internationale Sekretariat der EITI gesandt.

Alle in diesem Bericht aufgeführten Informationen und Daten finden sich auch online auf dem Berichtsportal der D-EITI **www.rohstofftransparenz.de**.

Informationen zum D-EITI Prozess und zur Multi-Stakeholder-Gruppe der D-EITI finden sich unter **www.d-eiti.de**

## MSG-Ziele der D-EITI:

Wir, die Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG), bekennen uns zu den im EITI-Standard 2019 genannten Grundsätzen und setzen uns daher für die Umsetzung der EITI in Deutschland die folgenden Ziele:

1. eine fristgerechte und für die breite Öffentlichkeit verständliche und zugängliche Berichterstattung zu gewährleisten, die auf einem transparenten, offenen und innovativen EITI-Prozess in Deutschland basiert;
2. die Aufbereitung von Kontextinformationen über den deutschen Rohstoffsektor zur Förderung einer breiten rohstoffpolitischen Diskussion, die auch Aspekte der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Soziales) beinhaltet;
3. eine schrittweise auszubauende, nachvollziehbare und verhältnismäßige Berichterstattung an die Bevölkerung zu erreichen, die dem EITI-Standard entspricht, und mit der EU-Bilanz- und der EU-Transparenzrichtlinie harmoniert. Gleichzeitig soll ein Mehrwert geschaffen werden;
4. einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI-Standards, seiner Anwendung und Akzeptanz als tatsächlich globalen Standard zu leisten, um das weltweite Streben nach Transparenz und Rechenschaftspflicht und den Kampf gegen Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften zu unterstützen;
5. Erfahrungen aus dem Multi-Stakeholder-Prozess weiterzugeben, insbesondere in Bezug auf demokratische Teilhabe, Bürgernähe und Wissensvernetzung, sowie aus der EITI-Umsetzung in einem föderalen Land;
6. die Glaubwürdigkeit Deutschlands bei der politischen und finanziellen Unterstützung der EITI deutlich zu erhöhen;
7. die dauerhafte Umsetzung der D-EITI mit dem vorgesehenen Multi-Stakeholder-Modell sicherzustellen und durch den Aufbau von Kapazitäten eine breite Diskussion in der Bevölkerung zu ermöglichen.

# 2

# DIE ROHSTOFF-GEWINNENDE INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND

# a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung

## i. Erdöl

**Geschichte**
Seit über 150 Jahren wird Erdöl in Deutschland industriell gefördert. Die erste erfolgreiche Bohrung 1858/59 in Wietze bei Celle gilt als eine der ersten der Welt. Der Höhepunkt der Erdölförderung in Deutschland wurde 1968 mit einer Jahresproduktion von rund 8 Mio. t erreicht. Die Jahresproduktion 2017 betrug rund 2,2 Mio. t. Die sicheren und wahrscheinlichen deutschen Erdölreserven werden zum 1. Januar 2017 auf rund 31,8 Mio. t geschätzt.

**Wirtschaftliche Bedeutung**
Im Jahr 2017 betrug die aktuelle heimische Erdölförderung rund 2 % des deutschen Jahresverbrauchs. Der Wert des geförderten Erdöls lag für 2017 bei geschätzten 778 Mio. Euro. Damit rangierte Erdöl bei der wirtschaftlichen Bedeutung hinter Erdgas und Braunkohle an dritter Stelle der in Deutschland geförderten fossilen Energierohstoffe. Im internationalen Vergleich der Erdöl produzierenden Länder rangierte Deutschland im Jahr 2017 auf dem 56. Platz (1970: 26. Platz). Zum Jahresende 2017 waren in der Erdöl- und Erdgasindustrie in Deutschland 8.385 Mitarbeiter/innen beschäftigt[1].

**Gewinnung**
Im Jahr 2017 waren in Deutschland, wie im Vorjahr, 50 Erdölfelder in Produktion. Auf ihnen wurde durch 1.000 Fördersonden in Bohranlagen (onshore) bzw. auf Förderplattformen (offshore) Erdöl gefördert. Die Erdölfelder Schleswig-Holsteins und Niedersachsens erbrachten 2017 zusammen fast 91 % der deutschen Gesamtproduktion. Die restliche Produktion verteilte sich vor allem auf Rheinland-Pfalz sowie Bayern und zu sehr geringen Anteilen auf Hamburg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Das größte deutsche Erdölfeld ist Mittelplate/Dieksand, das sich im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer befindet. Es wird seit 1987 über eine Bohr- und Förderinsel sowie durch Bohrungen vom Festland aus erschlossen. Auf dieses Erdölfeld entfiel 2017 mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Erdölfördermenge.

**Verwendung**
Erdöl ist ein fossiler Energieträger und dient v. a. als Treibstoff für Verkehrs- und Transportmittel und zur Beheizung von Gebäuden. Zudem wird Erdöl in der chemischen Industrie z. B. zur Herstellung von Kunststoffen verwendet.

**Wissenswertes**

- Deutschland deckte im Jahr 2017 rund 2 % seines Erdölbedarfs aus heimischer Produktion.
- Das im Wattenmeer gelegene Erdölfeld Mittelplate/Dieksand umfasste im Jahr 2017 mit ca. 13 Mio. t fast die Hälfte der förderbaren deutschen Erdölreserven.
- Erdöl entsteht aus Ablagerungen großer Mengen von Plankton.
- Durchschnittlich lagern Erdölfelder in einer Tiefe von rund 1,5 km. Durch den technischen Fortschritt ist es heute möglich, auch Erdölfelder in 5.000 m Tiefe und darunter zu erschließen.
- Seit Beginn der Erdöl- und Erdgasförderung in Deutschland wurden insgesamt mehr als 22.000 Bohrungen durchgeführt.

## ii. Erdgas

**Geschichte**
Bei einer Bohrung nach Wasser wurde 1910 in Neuengamme, heute ein Stadtteil von Hamburg, Erdgas gefunden. Die Förderung im industriellen Maßstab begann 1913. Bis zum Ende der 1960er Jahre war die heimische Erdgasproduktion allerdings gering – Erdgas erreichte bis dahin nur einen Anteil von rund 1 % am primären Energieverbrauch in Deutschland (West). Die Ölkrisen in den 1970er Jahren lenkten den Blick verstärkt auf den Verbrauch von Energie und die Notwendigkeit der Erschließung neuer Energiequellen. Mit der Entdeckung großer Erdgasvorkommen an der

1 BVEG 2018

deutsch-niederländischen Grenze und der zunehmenden Umstellung von Stadt- und Kokereigas auf Erdgas stieg die heimische Förderung. Damit einher ging auch ein stetiger Ausbau der Erdgasinfrastruktur (von 12 auf 20 Mrd. m³(Vn) Rohgas zwischen 1970 und 2005). Im Jahr 2005 deckte die heimische Erdgasförderung bis zu 25 % des deutschen Erdgasverbrauchs. Seitdem ist die Förderung aber rückläufig. Im Jahr 2017 lag sie bei rund 7,9 Mrd. m³(Vn) Rohgas und deckte damit nur noch etwa 7 % des heimischen Erdgasverbrauchs. Die sicheren und wahrscheinlichen Reserven an Erdgas sind zudem rückläufig. Diese beliefen sich Ende 2017 auf rund 63 Mrd. m³(Vn). Damit betrug die statische Reichweite der deutschen Erdgasreserven etwa 8 Jahre. Die Abnahme der Erdgasreserven sowie der Erdgasproduktion beruht im Wesentlichen auf der zunehmenden Erschöpfung der großen Lagerstätten und damit einhergehend deren natürlichem Förderabfall. Auch nennenswerte Neufunde sind in den letzten Jahren ausgeblieben. Für die Abnahme der Reserven war zudem ein über mehrere Jahre andauerndes Gesetzgebungsverfahren mitursächlich, in dem u. a. über die künftigen Anforderungen an den Einsatz der Fracking-Technologie diskutiert wurde und das 2016 in gesetzgeberischen Neuregelungen mündete.

**Wirtschaftliche Bedeutung**

Im Vergleich aller Erdgasförderländer lag Deutschland im Jahr 2017 auf Platz 46. Der Anteil an der weltweiten Erdgasfördermenge betrug 2017 etwa 0,2 %. In Relation zu anderen in Deutschland geförderten Rohstoffen, wie Braunkohle, kommt Erdgas eine relativ große wirtschaftliche Bedeutung zu. Der Wert des geförderten Erdgases betrug im Jahr 2017 geschätzt 1,43 Mrd. Euro. Etwa 12 % des Gesamtwertes der in Deutschland produzierten Rohstoffe entfiel im Jahr 2017 auf Erdgas. Zum Jahresende 2017 waren in der Erdöl- und Erdgasgewinnung in Deutschland 3.384 Mitarbeiter/innen beschäftigt.[2]

**Gewinnung**

Nahezu 95 % des deutschen Erdgases wurde 2017 in Niedersachsen gefördert. Andere Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bayern) trugen nur marginal zur Gesamtfördermenge bei. Gefördert wurde das Erdgas auf 77 Erdgasfeldern mittels 449 Fördersonden. Das Erdgasfeld A6/B4 im sogenannten Entenschnabel, einer Wirtschaftszone in der deutschen Bucht (Nordsee), ist dabei das einzige deutsche Offshore Erdgasfeld. Wie auch Erdöl tritt Erdgas in unterirdischen Lagerstätten auf. Vergleichbar mit der Erkundung von Erdöl, findet die Exploration von Erdgas vor allem durch seismische Untersuchungen und Erkundungsbohrungen statt. Die Förderung erfolgt über ein mit Zement und Stahl stabilisiertes Bohrloch, in das ein Steigrohr eingebracht wird (Sonde).

**Verwendung**

Als fossiler Energieträger wird Erdgas hauptsächlich für die Beheizung von Wohn- und Gewerberäumen, als Wärmelieferant für thermische Prozesse in Gewerbe und Industrie (z. B. in Großbäckereien, Ziegeleien, Zementwerken, Gießereien und Metallhütten), zur elektrischen Stromerzeugung sowie als Treibstoff für Schiffe und Kraftfahrzeuge verwendet. Hinzu kommen mengenmäßig bedeutsame Anwendungen als Reaktionspartner in chemischen Prozessen, wie beispielsweise der Ammoniaksynthese im Haber-Bosch-Verfahren (Stickstoffdüngemittel), der Eisenerzreduktion im Hochofenprozess oder der Herstellung von Wasserstoff.

**Wissenswertes**

- Erdgas wird im Vergleich zu Kohle und Erdöl erst seit relativ kurzer Zeit als Energieträger genutzt.
- Deutschland verfügt über ein aktives Offshore Erdgasfeld in der deutschen Bucht. Auf einem 1 Hektar großen Betriebsplatz wird Erdgas für die Versorgung von rund 15.000 Haushalten gefördert.
- Bereits seit 100 Jahren wird Erdgas aus deutschen Lagerstätten gewonnen.
- 7 % des Erdgasbedarfs in Deutschland wurde 2017 durch die heimische Produktion gedeckt. Etwa 95 % des geförderten Erdgases stammte aus Niedersachsen.

2 BVEG 2018

## iii. Steinkohle

**Geschichte**

Wirtschaftliche Bedeutung erlangte der Steinkohlenbergbau in Deutschland im Zuge der Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Die Förderung stieg stetig und erreichte mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges einen ersten Höhepunkt mit über 200 Mio. t Jahresförderung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde heimische Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft, der Stahlindustrie und bei der Wärmeversorgung eingesetzt. Mitte der 1950er Jahre wurden in rund 170 Bergwerken jährlich 150 Mio. t Steinkohle durch über 600.000 Arbeitnehmer/innen gewonnen. Ende der 1950er Jahre wandelte sich die Situation. Die heimische Steinkohle war wegen ihrer hohen Förderkosten – die Gewinnung erfolgt ausschließlich im Tiefbau und erfordert bis heute eine Subventionierung durch die öffentliche Hand – auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig. In den vergangenen Jahrzehnten ersetzten Importkohle und vor allem das billigere Erdöl die heimische Steinkohle.

Die heutige Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Anpassungsprozesses. Seinen Anfang nahm er mit der Gründung der Ruhrkohle AG – einer Zusammenführung von 51 Bergwerken des Ruhrgebiets – im Jahr 1969.

**Ausblick**

Am 7. Februar 2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie die RAG AG und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Der Auslaufprozess wird durch eine am 14. August 2007 abgeschlossene Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ und durch das im Dezember 2007 in Kraft getretene Steinkohlefinanzierungsgesetz geregelt. Siehe hierzu das Kapitel 7 zu Subventionen und steuerliche Begünstigungen.

**Wirtschaftliche Bedeutung**

Im Jahr 2017 deckte Steinkohle in Deutschland 10,9 % des Primärenergieverbrauches ab und trug zu 14,1 % zur deutschen Stromerzeugung bei. Im Jahre 2017 entfielen auf die Kraftwerke etwa 61 % des Gesamtverbrauchs an Steinkohle, auf die Stahlindustrie weitere 36 % sowie auf das sonstige produzierende Gewerbe und auf den Hausbrand und Kleinverbraucher etwa 3 %. Die heimische Steinkohlenförderung belief sich im Jahr 2017 auf 3,7 Mio. t. Dies entspricht einem Wert von rund 337 Mio. Euro. Im Jahr 2017 wurden in Deutschland noch zwei Bergwerke (ein Bergwerk in Bottrop, ein Bergwerk in Ibbenbüren) mit 5.711 Beschäftigten betrieben. Angesichts dieser Entwicklung wurden im Jahr 2017 rund 93 % des Bedarfs an Steinkohle und Steinkohlenprodukten (50,3 Mio. t) durch Importe gedeckt.

**Wissenswertes**

- Mit der Schließung der letzten verbliebenen Bergwerke in Bottrop und Ibbenbüren wurde die subventionierte Steinkohlenförderung in Deutschland zum 31. Dezember 2018 beendet.
- Die Beendigung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und sozialverträglich.
- Mit einer Förderung von rund 3,7 Mio. t trug die deutsche Steinkohle im Jahr 2017 zu ca. 7 % zur Deckung des deutschen Steinkohlenbedarfs bei.
- Ca. 93 % der benötigten Steinkohle wurden importiert, hauptsächlich aus der Russischen Föderation, Kolumbien, den USA und Australien.
- Im internationalen Vergleich ist der deutsche Steinkohlenbergbau durch ungünstige geologische Bedingungen (große Abbauteufen, geringmächtige Flöze, hoher Gebirgsdruck) und eine ausgedehnte, untertägige Infrastruktur gekennzeichnet.

## iv. Braunkohle

**Geschichte**

Bereits im 17. Jahrhundert wurde in Deutschland Braunkohle als Ersatz für den knapper werdenden Brennstoff Holz gefördert. Mit der zunehmenden Industrialisierung und der Erschließung neuer Lagerstätten stieg die Braunkohlenförderung im 19. Jahrhundert von 170.000 t (1840) auf 40 Mio. t (1900). Im 20. Jahrhundert setzte sich dieser Trend unverändert fort, bis 1985 der Höhepunkt der Förderung mit 433 Mio. t/Jahr erreicht wurde. Ein Großteil dieses Anstiegs der gesamtdeutschen Fördermenge entfiel auf die ostdeutschen Braunkohlereviere. Im Zuge der Wiedervereinigung ging die Braunkohlenförderung der ostdeutschen Braunkohlereviere von 1989 bis 1994 um 67 % zurück, hervorgerufen insbesondere durch eine Änderung im Energieträgermix. Die gesamtdeutsche Fördermenge sank in diesem Zeitraum von 410 Mio. t auf 207 Mio. t.

**Gewinnung**

Braunkohle wird hauptsächlich in drei Revieren – dem Rheinischen, Lausitzer und Mitteldeutschen Revier – ausschließlich in Tagebauen, also oberflächennah, gefördert. Die Jahresförderung betrug 2017 rund 171,3 Mio. Tonnen und war in den letzten Jahren weitgehend konstant. Der Wert der 2017 in Deutschland geförderten Braunkohle betrug geschätzt 2,3 Mrd. Euro. Damit war die Braunkohle der wertmäßig wichtigste in Deutschland geförderte Rohstoff. Mit dem Rückgang der Braunkohlenförderung im Zuge der deutschen Wiedervereinigung ist die Zahl der direkt im Braunkohlenbergbau Beschäftigten von 130.000 (1990) auf 20.891 (2017) gesunken.

**Verwendung**

Braunkohle wird zu rund 90 % zur Strom- und Fernwärmeerzeugung eingesetzt. Die wirtschaftliche Nutzung erfolgt dabei lagerstättennah im Verbund von Tagebau und Kraftwerk. Rund 10 % der Braunkohlenförderung werden zu festen oder staubförmigen Brennstoffen (Braunkohlenbriketts, Braunkohlenstaub und Wirbelschichtbraunkohle, Braunkohlenkoks) veredelt – für eine gewerbliche Nutzung sowie für die privaten Haushalte. Braunkohle deckt in Deutschland 11,1 % (2017) des Primärenergieverbrauches und trägt zu 22,5 % (2017) zur Stromerzeugung in Deutschland bei. Dabei deckt die heimische Braunkohlenförderung den jährlichen Verbrauch.

**Wissenswertes**

- Mit einer Fördermenge von rund 171,3 Mio. t (2017) war die Braunkohle zu knapp 11,1 % am Primärenergieverbrauch in Deutschland beteiligt.
- Der Anteil der Braunkohle an der Bruttostromerzeugung lag 2017 bei rund 22,5 %.
- In Deutschland wird aktuell in drei Braunkohlerevieren in zehn aktiven Tagebauen Braunkohle gefördert. Das Rheinische Revier ist das größte Braunkohlerevier Europas und Deutschland der weltweit größte Produzent von Braunkohle.
- Deutschland deckt seinen Braunkohlenbedarf zu 100 % aus heimischen Lagerstätten.
- Rekultivierung und der Ausgleich für die Landinanspruchnahme durch den Bergbau sind wichtige Themen des deutschen Braunkohlenbergbaus.

## v. Salze

**Geschichte**

Salze gehören neben den im nachstehenden Teil (vii. Sonstige Rohstoffe) beschriebenen mineralischen Rohstoffen zu den Industriemineralen. Als Industrieminerale werden mineralische Rohstoffe bezeichnet, die aufgrund ihrer besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften sofort, d. h. ohne Stoffumwandlung, eine industrielle Verwendung finden. Bei den Salzen wird zwischen Steinsalz, Kali- und Magnesiumsalzen unterschieden.

In Deutschland gibt es große Salzlagerstätten, die besonders im norddeutschen Raum konzentriert sind. Über Jahrmillionen hinweg führten Ablagerungen von Salzen zu mehreren 100 m mächtigen Salzformationen. Ähnlich alt ist das Salz, das seit Jahrtausenden in den bayerischen und österreichischen Alpen gewonnen wird.

Die Inbetriebnahme der ersten Kalifabrik der Welt in Staßfurt im Jahr 1861 begründete die bereits 150-jährige Tradition des deutschen Kalibergbaus. Die Salzgewinnung durch Aussolung, d. h. durch Salzlösung mittels über Bohrlöcher eingepressten Wassers, oder im bergmännischen Abbau in Bergwerken, hat eine lange Geschichte. Bereits im 12. Jahrhundert wurde im Raum Berchtesgaden nach Salz gegraben. Im 16. Jahrhundert erfolgte dort die Errichtung eines sich noch heute im Betrieb befindlichen Salzbergwerks.

**Wirtschaftliche Bedeutung**

Im Jahr 2017 betrug die Fördermenge in Deutschland ca. 14,6 Mio. t Steinsalz (einschließlich Industriesole) und rund 6,7 Mio. t Kali und Kalisalzprodukte. Mit einem Anteil an der weltweiten Gesamtfördermenge von etwa 5 % war Deutschland im Jahr 2017 der viertgrößte Steinsalzproduzent nach China, den USA und Indien und zugleich der fünftgrößte Kaliproduzent mit rund 7 % der weltweiten Gesamtfördermenge. Im Kalibergbau in Deutschland waren 2017 insgesamt 8.260 Mitarbeiter/innen direkt beschäftigt sowie im Salzbergbau weitere etwa 2.434 Personen.

**Gewinnung**

Der Abbau erfolgt in Deutschland in sechs Kalibergwerken (in Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), sieben Salzbergwerken (in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), sieben Salinen (in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) sowie zehn Aussolungsbetrieben (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt). Der Salzabbau erfolgt in Bergwerken durch bergmännischen Abbau mittels Bohr-, Spreng- oder Schneidtechnik oder durch Aussolung von unterirdischen Lagerstätten. Beim Verfahren der Aussolung wird über Bohrlochsonden Süßwasser oder Halbsole in die Lagerstätte eingebracht, wodurch sich die Salze lösen. Die so entstehende Sole wird über eine Sonde abgepumpt und über Tage in Salinen zu Salz und weiteren Produkten verarbeitet.

**Verwendung**

Stein- und Siedesalz wird als Industrie- und Gewerbesalz sowie als Speise- und Auftausalz verwendet. Salz ist ein unverzichtbarer Rohstoff für die chemische Industrie – z. B. bei der Erzeugung von Soda, Chlor und Natronlauge. Ohne Salz könnten weder Glas noch Kunststoff oder Aluminium hergestellt werden. Es findet Verwendung als Regeneriersalz in Wasserenthärtungsanlagen, in der Futtermittelindustrie, im Straßen- und Winterdienst sowie in der Lebensmittelindustrie. Besonders hohe Reinheitsanforderungen erfüllt Natriumchlorid als Pharmawirkstoff.

**Wissenswertes**

- Salz wird seit über 5.000 Jahren aktiv durch den Menschen gewonnen.
- Die Bedeutung des Salzes für viele Städte spiegelt sich oft in deren Namen wider.
- Wurden in einer Stadt salzhaltige Quellen entdeckt, so fügte man dem Stadtnamen i. d. R. die Silbe „Bad“ hinzu. Es ist die Geburt der heutigen Kurorte.
- Mitte des 19. Jahrhunderts entdeckte Justus von Liebig die Bedeutung von Kalium als essentiellen Pflanzennährstoff.
- Nachdem Bergleute im Jahr 1856 bei Staßfurt auf der Suche nach Steinsalz zufällig auf die weltweit erste bekannte Kalilagerstätte stießen, entstanden um 1860 die ersten Kalibergwerke und Kalifabriken in Deutschland.
- Die bereits im Hochmittelalter verlegte Soleleitung vom Bergwerk Reichenhall nach Traunstein gilt als eine der ersten Rohstoffpipelines der Welt.
- Das Kalibergwerk Werra ist der flächenmäßig größte in Betrieb befindliche Untertagebau Deutschlands.

Die bergmännisch gewonnenen Kalirohsalze kommen vor allem in der Landwirtschaft als Düngemittel zur Anwendung. Sie werden aber auch als Industriesalz in der Elektrolyse und anderen industriellen Prozessen eingesetzt und in hochreiner Form von der Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie für pharmazeutische Zwecke nachgefragt.

## vi. Steine und Erden

Steine- und Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen, insbesondere Kiese und Sande, gebrochene Natursteine, Kalk-, Mergel- und Dolomitsteine, Gips- und Anhydritsteine sowie Tone und Lehme. Steine und Erden sind Massenrohstoffe; sie sind aufgrund geologischer Verhältnisse standortgebunden und nicht gleichmäßig über das Land verteilt.

**Geschichte**

Der Abbau von Steinen und Erden ist seit Beginn der Menschheitsgeschichte überliefert. Bei den ältesten bekannten „Steinen aus Menschenhand" handelt es sich nach den Erkenntnissen der Wissenschaft um aus dem 9. bis 8. Jahrtausend vor Christus stammende Bodenbefestigungen im Nahen Osten. Auch in Deutschland hat die Gewinnung von Steinen und Erden eine sehr lange Tradition. Während die Rohstoffe früher hauptsächlich manuell gewonnen wurden, nutzen Betriebe heute den Einsatz moderner Technik. Geophysik, GPS, intelligente Maschinen- und Anlagensteuerungen sowie weitgehend automatisierte Prozesse bestimmen die Rohstoffförderung.

**Gewinnung**

Jährlich werden von der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie insgesamt etwa 550 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Im Jahr 2017 waren Kiese und Sande mit rund 257 Mio. t und gebrochene Natursteine mit etwa 220 Mio. t die mengenmäßig wichtigsten mineralischen Rohstoffe der deutschen Rohstoffgewinnung. Die Branche der Kies-, Sand- und Natursteingewinnung besteht in Deutschland aus etwa 1.600 Unternehmen, die rund 3.100 Gewinnungsstätten betreiben.

**Ausblick: Gips**

Der Ausbau von erneuerbaren Energien im Zuge der Energiewende ist mit der Verringerung und künftigen Einstellung der Kohleverstromung verbunden. Dies hat für die Gipsindustrie große Auswirkungen, da sie ihre Produkte zu einem großen Teil auf Basis von REA-Gips aus Kohlekraftwerken herstellt. Beim REA-Gips handelt es sich um Gips, der in den Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) von Kohlekraftwerken bzw. Kraftwerken, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, als Nebenprodukt entsteht.

Mit der Verringerung bzw. Einstellung der Kohleverstromung muss der Gipsbedarf deshalb zukünftig anderweitig gedeckt werden, beispielsweise durch Förderung von Naturgips oder Gipsrecycling.

**Verwendung**

Rund 80 % der Steine-Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden Einsatz in der Chemie-, Stahl- oder Glasindustrie. Neben den primär gewonnenen Steinen und Erden werden in der Baustoffindustrie jährlich fast 100 Mio. t Sekundärrohstoffe (mineralische Bauabfälle, Nebenprodukte aus industriellen Prozessen) eingesetzt. Diese entstehen zum Beispiel beim Abbruch von Gebäuden, der Produktion von Roheisen (Hochofenschlacken) oder bei der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken (REA-Gips, siehe Ausblick Gips; Flugasche). Der Einsatz von Sekundärrohstoffen trägt zur Substitution primärer Rohstoffe bei. Die Substitutionsquote beträgt etwa 15 %.

**Wissenswertes**

- Jährlich werden von der Baustoff-, Steine-und Erden-Industrie insgesamt etwa 550 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Darüber hinaus kommen bei der Herstellung von Baustoffen jährlich fast 100 Mio. t Sekundärrohstoffe zur Schonung der Ressourcen zum Einsatz.
- Steine- und Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen; der mengenmäßig größte Anteil an der Gewinnung entfällt auf die Rohstoffe Kies, Sand und Naturstein.
- Rund 80 % der Steine- und Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden Einsatz in der Chemie-, Stahl- oder Glasindustrie.
- Steine und Erden werden zur Herstellung vieler Produkte unseres Alltags benötigt. So ist Steinmehl die Grundsubstanz von Zahnpasta.
- Statistisch gesehen braucht jeder von uns stündlich über 1 kg Gips, Steinmehl, Sand, Kies oder Natursteine.

## vii. Sonstige Rohstoffe

### Industrieminerale

**Geschichte**

Als Industrieminerale werden mineralische Gesteine bezeichnet, die aufgrund ihrer besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften sofort, d. h. ohne Stoffumwandlung, eine industrielle Verwendung finden. Zu dieser Gruppe gehören neben den unter v. bereits genannten Salzen auch Kaolin (auch Porzellanerde genannt), Quarzsand, Quarzit, Feldspat, Klebsand, Bentonit, Spezialton, Kieselerde, Flussspat und Schwerspat.

Industrieminerale werden in Deutschland seit mehreren hundert Jahren in sehr unterschiedlichem Umfang gefördert. Abgesehen von den Salzen, sind die beiden in Deutschland mengenmäßig bedeutendsten Industrieminerale Quarzsand/-kies sowie Spezialton mit einer Fördermenge von rund 10,3 Mio. t. und ca. 6 Mio. t im Jahr 2017.

**Gewinnung**

Aufgrund natürlicher Gegebenheiten weist der Abbau von Industrieminerale in Deutschland eine hohe Regionalität auf. Während z. B. Kaolin und Kieselerde insbesondere in Bayern und Sachsen gefördert werden, konzentriert sich die Gewinnung von Spezialton vorwiegend auf Rheinland-Pfalz und Hessen.

Abgesehen von den Salzen, werden Industrieminerale in Deutschland hauptsächlich von kleinen und mittelständischen Betrieben zumeist über Tage gefördert. Dagegen werden Fluss- und Schwerspat auch unter Tage abgebaut. 2014 gab es insgesamt 627 aktive Förderstätten in Deutschland, von denen rund die Hälfte allein auf die Gewinnung von Quarzkiesen und Quarzsanden spezialisiert waren.

**Verwendung**

Industrieminerale finden aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften insbesondere in der Papier-, Chemie-, Glas-, Keramik-, Feuerfest- sowie in der Gießerei- und Stahlindustrie Anwendung. Aber auch die Pharmabranche, das Umweltmanagement (Abgasreinigung, Kläranlagen, Solarpanel oder Windkraftanlagen) und die Automobilindustrie verwenden Industrieminerale.

### Eisenerze

In Deutschland wird in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt Eisenerz abgebaut. Das hier geförderte Eisenerz wird jedoch nicht zu Eisen verhüttet, sondern dient in Form von Schotter, Splitt und Brechsanden als farbiger und eisenreicher Zuschlagstoff für die Beton- bzw. Zementindustrie.

## b. Gesamte Rohstoffförderung

In Deutschland wird eine Vielzahl von unterschiedlichen mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen gefördert. Die nachfolgenden Tabellen listen die in Deutschland gewonnenen Rohstoffe nach Menge und geschätztem Wert im Jahr 2017 auf.

**Tabelle 1:** Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2017 (Menge)

| Rohstoff | Menge (2017) |
|---|---|
| Steinkohle* | 3,7 Mio. t[I] |
| Braunkohle | 171,3 Mio. t[I] |
| Erdöl | 2,2 Mio. t[II] |
| Erdgas** | 7,9 Mio. $m^3$ [II] |
| Kalisalz | 35,97 Mio. t |
| Kali- und Kalisalzprodukte | 6,7 Mio. t[III] |
| Spezialton | 6,0 Mio. t[III] |
| Steinsalz und Industriesole | 14,6 Mio. t NaCl Inhalt[III] |
| Kaolin | 1,1 Mio. t[III] |
| Quarzkies und -sand | 10,3 Mio. t[III] |
| Kies und Sand | 257,0 Mio. t[III] |
| Gebrochene Natursteine | 220,0 Mio. t[II] |
| Naturwerksteine | 0,5 Mio. t[III] |
| Kalk-/Mergel-/Dolomitstein | 56,2 Mio. t[III] |

* verwertbare Förderung
** einschließlich Erdölgas

I [SDK 2018], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[i]
II [LBEG 2018], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[i]
III [BGR 2018], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[i]

**Tabelle 2:** Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2017 (Wert)

| Rohstoff | Wert (2017) in Mio. Euro |
|---|---|
| Steinkohle* | 337[IV] |
| Braunkohle | 2.259[IV] |
| Erdöl | 778[IV] |
| Erdgas** | 1.425[IV] |
| Kalisalz | k. A.[V] |
| Kali- und Kalisalzprodukte | 1.726[IV] |
| Spezialton | 141[IV] |
| Steinsalz und Industriesole | 346[IV] |
| Kaolin | 84[IV] |
| Quarzkies und -sand | 219[IV] |
| Kies und Sand | 1.587[I] |
| Gebrochene Natursteine | 1.529[IV] |
| Naturwerksteine | 39[IV] |
| Kalk-/Mergel-/Dolomitstein | 822[IV] |

* verwertbare Förderung
** einschließlich Erdölbegleitgas

IV [BGR 2018], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[i]
V Die Wertangaben sind nur für Kali- und Kalisalzprodukte möglich

# 3

# RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ROHSTOFF-GEWINNENDE INDUSTRIE

## a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen

Die Rohstoffgewinnung wird in Deutschland vor allem durch das Bundesberggesetz (BBergG) geregelt, welches 1982 die alten Berggesetze der Bundesländer sowie zahlreiche bergrechtliche Nebengesetze des Bundes und der Länder abgelöst hat. Die Federführung für das Bergrecht innerhalb der Bundesregierung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Bergbehörden der Bundesländer *(siehe Schaubild 1)* führen das Gesetz aus und sind je nach Bodenschatz für die Genehmigung und Aufsicht der bergbaulichen Tätigkeit zuständig. Um den Besonderheiten ihrer Region gerecht zu werden, haben die Bundesländer teils eigene Bergverordnungen verabschiedet.

Hinsichtlich ihrer rechtlichen Regelung werden in Deutschland drei Gruppen von Rohstoffen unterschieden *(siehe Schaubild 2)*:

- **Bergfreie Bodenschätze** stehen nicht im Eigentum des Grundeigentümers. Das Aufsuchen und Gewinnen dieser Bodenschätze unterliegt dem BBergG, bedarf einer Bergbauberechtigung und muss durch die Bergbehörden der Bundesländer in einem zweistufigen Verfahren genehmigt werden: zum ersten die Erteilung einer Bergbauberechtigung (öffentlich-rechtliche Konzession) und dann die standortbezogene Genehmigung über das Betriebsplanverfahren.
- **Grundeigene Bodenschätze** stehen im Eigentum des Grundeigentümers und unterliegen dem Bergrecht (siehe § 2 Abs. 1 Nummer 1 BBergG). Das Aufsuchen und die Gewinnung dieser Bodenschätze bedürfen keiner Bergbauberechtigung, jedoch einer Genehmigung durch die Bergbehörden der Bundesländer.
- **Grundeigentümerbodenschätze** sind alle Bodenschätze, die nicht bergfrei oder grundeigen sind und im Eigentum des Grundeigentümers stehen. Sie fallen jedoch nicht unter das Bergrecht und die Bergaufsicht des Bergamtes. Die Genehmigungsverfahren der Grundeigentümerbodenschätze erfolgen vielmehr nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. den Abgrabungsgesetzen, dem Wasser- oder Baurecht).

Für die letztgenannte Gruppe der Grundeigentümerbodenschätze sind je nach Bundesland, Rohstoff und Art des Abbaus staatliche Stellen der mittleren und unteren Verwaltungsebene zuständig.

**Schaubild 1:** Zuständigkeiten staatlicher Stellen in Deutschland

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

| | | |
|---|---|---|
| **Baden-Württemberg**<br>Min. für Umwelt<br>Klima und Energiewirtschaft | **Bayern**<br>Staatsmin. für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie | **Berlin**<br>Senatsverw. für Wirtschaft, Energie und Betriebe |
| Regierungspräs. Freiburg,<br>Landesamt für Geologie,<br>Rohstoffe und Bergbau | Regierung von Oberbayern,<br>Bergamt Südbayern<br>Regierung von Oberfranken,<br>Bergamt Nordbayern | Landesamt für Bergbau,<br>Geologie und Rohstoffe<br>Brandenburg |
| **Brandenburg**<br>Min. für Wirtschaft, Arbeit und Energie | **Bremen**<br>Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa | **Hamburg**<br>Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation |
| Landesamt für Bergbau,<br>Geologie und Rohstoffe Brandenburg | Landesamt für Bergbau,<br>Energie und Geologie | Landesamt für Bergbau,<br>Energie und Geologie |
| **Hessen**<br>Min. für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | **Mecklenburg-Vorpommern**<br>Min. für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung |
| Regierungspräsidium Darmstadt<br>Abt. Arbeitsschutz und Umwelt<br>Wiesbaden | | Bergamt Stralsund |
| **Niedersachsen**<br>Min. für Wirtschaft,<br>Arbeit, Verkehr und Digitalisierung | | **Nordrhein-Westfalen**<br>Min. für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie |
| Landesamt für Bergbau,<br>Energie und Geologie | | Bezirksreg. Arnsberg<br>Abteilung Bergbau und Energie<br>in NRW, Dortmund |
| **Rheinland-Pfalz**<br>Min. für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau | **Saarland**<br>Min. für Wirtschaft,<br>Arbeit, Energie und Verkehr | **Sachsen**<br>Staatsmin. für Wirtschaft,<br>Arbeit und Verkehr |
| Landesamt für Geologie<br>und Bergbau | Oberbergamt | Oberbergamt |
| **Sachsen-Anhalt**<br>Min. für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung | **Schleswig-Holstein**<br>Min. für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | **Thüringen**<br>Min. für Umwelt, Energie und Naturschutz |
| Landesamt für Geologie<br>und Bergwesen | Landesamt für Bergbau,<br>Energie und Geologie | Landesbergamt |

**Schaubild 2:** Rechtliche Untergliederung der Bodenschätze in Deutschland

| Rechtliche Untergliederung | Bergfreie Bodenschätze (unter Bergrecht) | Grundeigene Bodenschätze (unter Bergrecht) | Grundeigentümerbodenschätze (nicht unter Bergrecht) |
|---|---|---|---|
| **Fachliche Untergliederung** | *Energierohstoffe:* Kohlen, Kohlenwasserstoffe, Erdwärme<br><br>*Industrieminerale:* Flussspat, Graphit, Lithium, Phosphor, alle leicht wasserlöslichen Salze, Schwefel, Schwerspat, Strontium, Zirkon<br><br>*Metallerze:* z. B. Eisen-, Kupfer-, Blei- Zinkerze usw.<br><br>*Außerdem:* Alle Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer (also auch Kies, Natursteine) | *Industrieminerale:* Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone, Feldspat, Glimmer, Kaolin, Kieselgur (Diatomit), „Pegmatitsand", Quarz(-sand und -kies), und Quarzit (soweit für Feuerfestprodukte und Ferrosilicium-Herstellung geeignet), Speckstein und Talk, Ton (soweit feuerfest, säurefest)<br><br>*Steine und Erden:* Basaltlava (außer Säulenbasalt), Dachschiefer, Trass<br><br>*Außerdem:* Alle untertägig gewonnenen grundeigenen Bodenschätze (also dann auch Gipsstein, Naturstein, z. T. Tone usw.) | *Steine und Erden (im Tagebau):* Anhydrit, Gipsstein, Kalkstein sowie Säulenbasalt und andere Natursteine, Kies und Sand, Quarz und Quarzit (soweit nicht für die Herstellung von Feuerfestprodukten und Ferrosilicium geeignet), und andere in dieser Tabelle nicht genannten Rohstoffe<br><br>*Außerdem:* Torf |
| **Verfügungsgewalt über die Bodenschätze** | Diese Bodenschätze sind „frei", d. h. sie gehören nicht dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung bedarf der Bergbauberechtigung sowie der Genehmigung durch die Bergbehörde. | Diese Bodenschätze gehören dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung steht dem Grundeigentümer zu. | |
| **Art der rechtlichen Regelung** | Geregelt nach BBergG<br><br>§ 3 Abs. 3<br>§ 3 Abs. 4 | | Geregelt nach anderen Rechtsgebieten, z. B. Baurecht (Abgrabungsgesetz), Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundes- bzw. Landes-Naturschutzgesetz |

Eigene Darstellung. Angelehnt an Quelle: Staatliche Geologische Dienste der Bundesrepublik Deutschland, Rohstoffsicherung 2008.
https://www.infogeo.de/Infogeo/DE/Downloads/rohstoffsicherung_2008.pdf?__blob=publicationFile&v=2

## b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt?

Die Verfahren zur Zulassung und Aufsicht von Bergbauvorhaben sind in Deutschland nicht für alle Bodenschätze gleich geregelt. Sie variieren je nach Rohstoffart und deren rechtlicher Verankerung in Bund und Ländern.

**Schaubild 3:** Schritte zur Genehmigung von Bergbauvorhaben je nach Bodenschatz

<table>
<tr><th>Bergfreie Bodenschätze</th><th>Grundeigene Bodenschätze</th><th>Grundeigentümerbodenschätze</th></tr>
<tr><td>Bergbauberechtigung muss von der zuständigen Bergbehörde erteilt werden</td><td>Besitznachweis für Grundstück z. B. Pachtvertrag ist der Bergbehörde vorzulegen</td><td>Besitznachweis für Grundstück z. B. Pachtvertrag muss vorliegen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Zulassung des Betriebsplans durch die Bergbehörde (Zulassung von Hauptbetriebsplänen alle zwei Jahre)<br>Eine betriebsbezogene Zulassung bestimmt, unter welchen technischen und umweltrechtlichen Voraussetzungen Bodenschätze aufgesucht und gewonnen werden dürfen.</td><td rowspan="2">Für den Abbau dieser Rohstoffe finden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den landesrechtlichen Abgrabungsgesetzen, dem Baurecht oder dem Wasserhaushaltsgesetz (bei Nassabbau) statt. Es handelt sich hier meist um sogenannte Massenrohstoffe aus dem Steine und Erden Sektor.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Aufsicht durch die Bergbehörden der Länder<br>Der Abbau bergfreier und grundeigener Bodenschätze unterliegt der Aufsicht der zuständigen Bergbehörde (Bergaufsicht; § 69 Abs. 1 BBergG). Die Beaufsichtigung der Bergbaubetriebe stellt neben der Vergabe der Bergbauberechtigungen und der Erteilung der Betriebsplanzulassungen die dritte Kernkompetenz der Bergbehörden dar.<br>Laut BBergG dürfen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten die Betriebe betreten, Auskünfte verlangen, Einrichtungen besichtigen und Prüfungen vornehmen sowie in Einzelfällen auch Anordnungen treffen. Für die Bergbauunternehmer/innen bestehen u. a. Verpflichtungen zur Meldung von Ereignissen und Unfällen, zur Duldung der Bergaufsicht und zur Begleitung der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten bei Fahrten durch die Betriebsstätte (Befahrungen).</td></tr>
</table>

## Bergbauberechtigungen

Bergbauberechtigungen stellen die Grundlage für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen dar. Sie werden in Form einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums beantragt.

Es werden drei Arten von Bergbauberechtigungen unterschieden:

**Erlaubnis**
Die Erlaubnis ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Erlaubnisfeld erteilt. Die Erlaubnis ist auf höchstens 5 Jahre befristet und kann um jeweils drei Jahre verlängert werden (siehe § 16 Abs. 4 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis, soweit keine Versagungsgründe vorliegen. Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn beispielsweise kein Arbeitsprogramm vorliegt oder der festgesetzte Zeitraum in der Planung nicht berücksichtigt wird. Die Versagungsgründe sind abschließend in § 11 BBergG aufgeführt. Wenn die Aufsuchung aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden ist, ist die Erlaubnis zu widerrufen (§ 18 BBergG).

**Bewilligung**
Die Bewilligung ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Bewilligungsfeld erteilt. Die Bewilligung wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung, sollten keine Versagungsgründe vorliegen.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn beispielsweise nicht nachgewiesen werden kann, dass die Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewonnen werden können (siehe § 12 BBergG). Wenn die Gewinnung der Rohstoffe nicht innerhalb von drei Jahren aufgenommen worden ist, ist die Bewilligung grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Die Versagungsgründe sind in § 12 BBergG abschließend aufgeführt.

**Bergwerkseigentum**
Das Bergwerkseigentum ist eine Bergbauberechtigung. Es umfasst die Bewilligung mit der Möglichkeit der Beleihbarkeit mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten und Hypotheken. Mit Entstehen eines Bergwerkseigentums erlischt die Bewilligung. Das Bergwerkseigentum wird unter Angaben des Namens und der Adresse des/r Antragsteller/in und Angaben zum Feld ins Grundbuch eingetragen. Das Bergwerkseigentum wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Wenn die regelmäßige Gewinnung der Rohstoffe länger als zehn Jahre unterbrochen wird, ist das Bergwerkseigentum grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Um das Bergwerkseigentum zu beantragen, muss der/die Antragsteller/in bereits im Besitz einer Bewilligung für das angegebene Feld sein. Zudem kann das Bergwerkseigentum verweigert werden, wenn beispielsweise nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass mit einer wirtschaftlichen Gewinnung der Rohstoffe zu rechnen ist (siehe § 13 BBergG).

Für die Dokumentation der Bergbauberechtigungen werden nach § 75 ff. BBergG sogenannte Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten angelegt. Dort sind die Informationen zu Erlaubnissen, Bewilligungen und Bergwerkseigentum sowie Angaben zu den betreffenden Feldern einzusehen.

**Sonderfall: Bergbauberechtigung nach altem Recht**
Zu den Berechtigungsformen gehören neben den oben genannten Berechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung bzw. Bergwerkseigentum) auch aus altem Recht

übergeleitete Berechtigungen, die als alte Rechte bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um Bergbauberechtigungen, die vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982 zugeteilt worden sind. Dazu gehören beispielsweise die Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier. Sie erhalten nach heutigem Recht weiterhin ihre Gültigkeit (siehe § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG), wenn sie innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des BBergG 1982 bei den Bergbehörden angezeigt und durch die Bergaufsicht bestätigt worden sind. Berechtigungen nach altem Recht sind im Gegensatz zu Berechtigungen nach dem neuen BBergG weder befristet, noch müssen Förder- oder Feldesabgaben bezahlt werden. In der Praxis betreffen diese Altrechte insbesondere die Stein- und die Braunkohle. Für die Förderung der Bodenschätze nach altem Recht ist ebenfalls die Zulassung eines Betriebsplans notwendig.

**Sonderfall: Besonderheiten in den neuen Bundesländern**

Das Bergrechtssystem der DDR kannte nur die volkseigenen mineralischen Rohstoffe und die sonstigen mineralischen Rohstoffe. Die volkseigenen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die nach bundesdeutschem Gesetz bergfreien und grundeigenen Bodenschätze und standen im Volkseigentum. Die sonstigen mineralischen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die Grundeigentümerbodenschätze und waren dem Grundeigentum zugeordnet. Mit der Verleihungs-Verordnung vom 15. August 1990 wurde die Grundlage geschaffen, Bergbauberechtigungen volkseigener mineralischer Rohstoffe in bergfreie Bodenschätze umzuwandeln und diese somit im Rechtssystem im wiedervereinigten Deutschland anzuerkennen. Die übertragenen Bergbauberechtigungen gelten als Bergwerkseigentum. Sie sind wie die Bergbauberechtigungen nach altem Recht unbefristet sowie von der Feldes- und Förderabgabe befreit (siehe § 149 und § 151 BBergG). Im Unterschied zu den alten Bundesländern erstrecken sich die Altrechte (siehe Abschnitt zu Bergbauberechtigung nach altem Recht) in den neuen Bundesländern nicht nur bis 1980, sondern auf die bis 1990 erkundeten Lagerstätten. Sie umfassen zudem nicht nur die bergfreien, sondern auch die grundeigenen Bodenschätze. Die Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen wurden nach DDR-Recht ebenfalls über staatlich vergebene Bergbauberechtigungen geregelt.

**Schaubild 4:** Übersicht zu altem Bergrecht, Bergrecht in der DDR und neuem Bergrecht

| | Berechtigungen nach altem Bergrecht (BRD) | Berechtigungen nach Bergrecht in der DDR | Berechtigungen nach neuem Bergrecht |
|---|---|---|---|
| **Rohstoff-bezeichnung** | Bergfreie Rohstoffe | Volkseigene Rohstoffe | Bergfreie Rohstoffe |
| **Zahlung von Feldes- und Förderabgaben** | Nein | Nein | Entscheidung auf Ebene des Bundeslandes |
| **Befristung** | Nein | Nein | Ja (siehe Erläuterungen unter Bergbau-berechtigungen) |

## Zulassung eines Betriebsplans

Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, welche vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Die Zulassung solcher Betriebspläne ist an Voraussetzungen gebunden (Zulassungsvoraussetzungen). Diese betreffen u. a. die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz, den Schutz der Oberfläche sowie die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen, den Schutz der Lagerstätte und die Vorsorgemaßnahmen für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen. Weitere Informationen siehe Kapitel 6 „Umgang mit dem Eingriff in die Natur".

Grundsätzlich umfassen die Betriebspläne:

- die Darstellung des Umfanges des Vorhabens
- die Darstellung der technischen Durchführung des Vorhabens
- die Dauer des Vorhabens
- den Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Betrieb eines Bergwerks ist aufgrund der fortdauernden Anpassung an die Lagerstätte dynamischer Natur. Mit dieser Betriebsweise sind auch spezifische Risiken für Beschäftigte und Dritte verbunden. Aufgrund dieser Besonderheit bedarf es einer fortlaufenden, nach Zeitabschnitten gestuften Kontrolle des Betriebes. So soll der Hauptbetriebsplan in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten und von der Bergaufsicht zugelassen werden. Die ständige Abstimmung zwischen Unternehmer und Bergaufsicht soll eine intensive staatliche Kontrolle der Bergbaubetriebe bei gleichzeitiger Flexibilität der Planung gewährleisten.

In Deutschland werden die Bedingungen, unter denen Bodenschätze gefördert werden, grundsätzlich nicht unmittelbar zwischen den rohstofffördernden Unternehmen und den staatlichen Stellen verhandelt. Die Bedingungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen sind in Gesetzen allgemein gültig festgelegt und werden durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt.

Vereinzelt werden neben den Genehmigungsverfahren auch vertragsrechtliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen getroffen. Diese stellen aber, wie oben dargelegt, nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar. Wo privatrechtliche Vereinbarungen für rohstoffördernde Unternehmen in Deutschland relevant sind, werden diese im Zahlungsabgleich (Kap. 11) aufgeführt und erläutert.

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Analog zu anderen Vorhaben mit Umweltauswirkungen werden auch für bergrechtliche Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) regelt, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die UVP-Pflichtigkeit von Bergbauvorhaben richtet sich dabei in der Regel nach der Größe des Vorhabens, gemessen am Fördervolumen bzw. an der benötigten Abbaufläche. Beispielhaft kann dies der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Darüber hinaus sind alle bergrechtlichen Vorhaben UVP-pflichtig, soweit sie in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß UVPG aufgeführt sind.

**Schaubild 5:** Übersicht von UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Bergbauvorhaben (nicht abschließende Aufzählung)

| | UVP-Pflicht | UVP-Vorprüfungspflicht |
|---|---|---|
| **Tiefbau** | | |
| • Tagesanlagen ab 10 ha | X | |
| • Senkungen der Oberfläche ab 3 m | X | |
| • Senkungen der Oberfläche ab 1 m bis 3 m | | X |
| **Tagebau** | | |
| • Abbaufläche ab 25 ha | X | |
| • Abbaufläche ab 10 ha bis 25 ha | | X |
| • in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten | X | |
| • mit Gewässerausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) | X | X |
| • großräumige Grundwasserabsenkung mit Entnahme oder Auffüllung ab 5 Mio. $m^3$/a | X | |
| **Erdöl und Erdgas** | | |
| • Fördervolumen ab 500 t/d Erdöl oder ab 500.000 $m^3$/d Erdgas | X | |
| • kleinere Fördervolumina | | X |
| • mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck | X | |
| • im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels | X | |
| **Halden** | | |
| • ab 10 ha | X | |

Ist eine UVP notwendig, so ist nach dem Bergrecht ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren schließt die betroffene Bevölkerung ein, indem die Pläne zum Abbau von Bodenschätzen der betroffenen Bevölkerung zugänglich gemacht und Einwände entgegengenommen werden. Es folgt eine Anhörung der betroffenen Behörden zu den Einwänden und eine Erörterung unter Beteiligung aller Stellen und Personen, die Einwände geäußert haben. Eine Entscheidung zu den Einwänden wird von der zuständigen Behörde (hier den Bergämtern) getroffen und als Verwaltungsakt festgesetzt. Auch bei der bergrechtlichen Planfeststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht durch planerische Abwägungs- und Ermessenspielräume gekennzeichnet ist. Zudem bindet sie nicht nur Entscheidungen anderer Behörden auf horizontaler Ebene, sondern gilt nach § 57a Abs. 5 BBergG auch für die nachfolgenden Betriebspläne (vertikale Konzentration).

## c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich?

### i. Lizenzregister

**Rechtliche Grundlage**
In Deutschland wird allein für bergfreie Bodenschätze das Recht zur bergbaulichen Exploration und Gewinnung staatlich vergeben. Das Verfügungsrecht über einen bergfreien Bodenschatz wird als Bergbauberechtigung bezeichnet und kann bei den Bergbehörden der Bundesländer beantragt werden (siehe Kapitel 3.b.).

Nach § 75 BBergG führen die Bergbehörden sogenannte Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten, in denen die nach BBergG neu erteilten oder nach § 149 BBergG aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen (sogenannte Alte Rechte und Verträge) einzutragen sind.

Eine öffentliche Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten wurde im Rahmen der deutschen Umsetzung der D-EITI geschaffen. Seit dem 21. Juli 2017 können nach § 76 Abs. 3 BBergG auf Antrag bei den Bergbehörden folgende Angaben zu den erteilten und aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses, eingesehen werden:

- Inhaber
- Felder, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht
- Datum der Beantragung und der Erteilung
- Laufzeit
- Bodenschatz, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht

Bewilligungen und Erlaubnisse zur bergbaulichen Exploration können durch die Gesetzesänderung ebenso eingesehen werden (siehe auch Erläuterung von Bergbauberechtigungen in Kapitel 3.b.).

Die zuständigen Behörden können die genannten Informationen auch direkt öffentlich zugänglich machen, was bereits seit längerem in einer Vielzahl der Bundesländer geschieht. So veröffentlichen einige Bundesländer übersichtliche Online-Lizenzkataster. Weitere Bundesländer planen den Aufbau entsprechender Systeme.

Weiterhin werden alle Bergbauberechtigungen in Deutschland im Bereich Kohlenwasserstoffe in der jährlich erscheinenden Publikation „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

Eine Übersicht aller Bergbauberechtigungen finden Sie unter http://www.rohstofftransparenz.de/downloads/#daten-bergbau-berechtigungen

**Beispiel für ein Online-System: der NIBIS-Kartenserver**

Ein gutes Beispiel für die Veröffentlichung von Angaben zu Bergbauberechtigungen im Internet ist der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen geführte NIBIS-Kartenserver. Auf dieser Webseite können sich Bürgerinnen und Bürger in mehr als 400 Fachkarten über die Themenbereiche Altlasten, Bergbau, Bodenkunde, Erosion, Geologie, Geothermie, Geophysik, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Klima und Rohstoffe informieren. Bezogen auf die Bergbauberechtigungen sind im NIBIS-Kartenserver für die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein regelmäßig folgende Daten öffentlich einsehbar:

- Informationen zum Lizenzinhaber
- Koordinaten des Lizenzgebiets
- Erteilungsdatum und Geltungsdauer der Lizenz
- Art des Bodenschatzes

**Schaubild 6:** Bergbauberechtigungen im NIBIS-Kartenserver

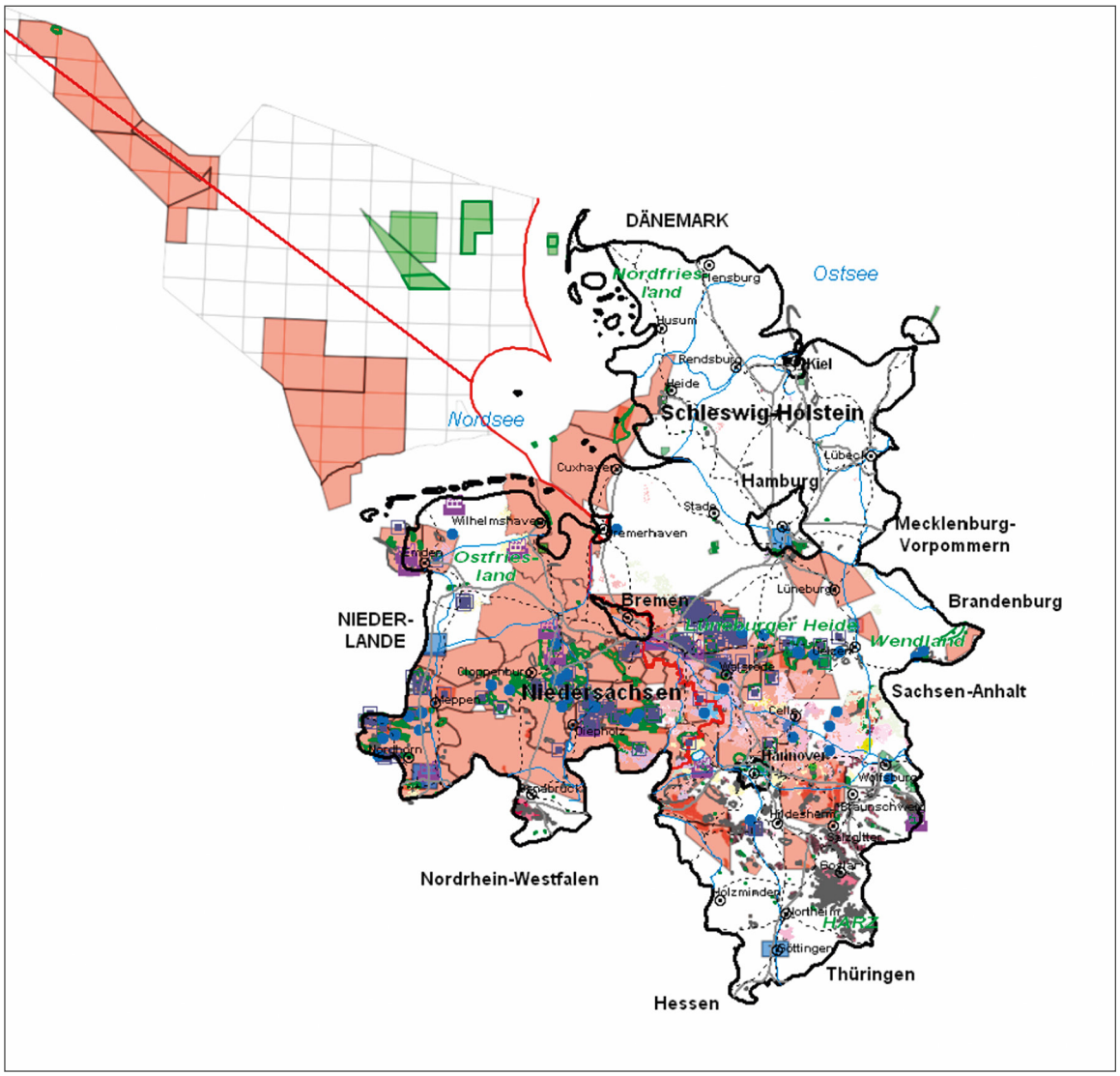


**Handhabung in anderen Bundesländern**

Auch andere Bundesländer haben die Möglichkeit geschaffen, online Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten zu nehmen. Beispiele hierfür sind Baden-Württemberg unter https://maps.lgrb-bw.de/, Berlin und Brandenburg unter http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau oder das Saarland unter www.geoportal.saarland.de.

## ii. Wirtschaftlich Berechtigter

Die Frage, wer hinter einem Unternehmen steht und sein sogenannter wirtschaftlich Berechtigter ist, hat in den letzten Jahren im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und deren Vortaten wie etwa Steuerstraftaten an Bedeutung gewonnen. Wirtschaftlich Berechtigte von Unterneh-

men sind solche natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht bzw. jene natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion[3] letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Geldwäschegesetz – GwG). Die bessere Zugänglichkeit dieser Informationen soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern.

**Deutsches Transparenzregister**

In Deutschland ergibt sich der wirtschaftlich Berechtigte bereits zum Teil aus Angaben, die in öffentlich zugänglichen Registern wie etwa dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister enthalten sind. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 wurde zum 26. Juni 2017 ein Transparenzregister eingerichtet, welches Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in Form eines Internetportals vorhält. Das bedeutet konkret, dass über das Portal in erster Linie Informationen aus bereits bestehenden, öffentlich zugänglichen elektronischen Registern (s. o.) abrufbar sind. Nur soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte daraus nicht ableiten lässt, wird eine Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verlangt. Das Transparenzregister erweitert und vervollständigt also die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Dies betrifft auch bisher nicht erfasste Trusts und diesen ähnliche Rechtsgestaltungen.

Das Register ist über die Webseite www.transparenzregister.de elektronisch zugänglich. Soweit eine Meldepflicht an das Transparenzregister besteht, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte nicht bereits aus anderen Registern ergibt, waren diese Meldungen bis zum 1. Oktober 2017 vorzunehmen. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten – das betrifft auch Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie – sind seit dem 27. Dezember 2017 im Register einsehbar (zu den Details siehe unten „Einsicht in das Transparenzregister“).

**Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister**

Erfasst werden Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten, das Geburtsdatum und der Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Im Falle von Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen wird zudem die Staatsangehörigkeit erhoben (vgl. §§ 19, 21 Abs. 1 GwG).

**Betreuung des Transparenzregisters**

Das Transparenzregister wird technisch vom Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt. Grundsätzlich sind die in § 20 und § 21 GwG genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen in Deutschland dazu verpflichtet, die aktuellen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in elektronischer Form an das Transparenzregister zu melden, sofern ihre Angaben noch nicht in einem anderen Registern verzeichnet sind (vgl. zu den Details § 20 Abs. 2 GwG).

**Einsicht in das Transparenzregister**

Die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister sind zurzeit bestimmten staatlichen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, geldwäscherechtlich Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und jedem anderen, der ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegt (z. B. Nichtregierungsorganisationen (NRO’s) oder Journalisten), zugänglich (§ 23 Abs. 1 GwG). Ein derartiges Interesse besteht insbesondere, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche sowie deren Vortaten wie etwa Korruption nachvollziehbar vorgebracht wird. Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2014 beschlossen, die Kandidatur Deutschlands bei der internationalen „Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) einzuleiten. Mit der Umsetzung in Deutschland

3 Eine Transaktion bezeichnet hierbei all jene Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensbewegung bezweckt oder bewirkt.

(D-EITI) stärkt die Bundesregierung die internationalen Bemühungen bei der Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften. Dieses erklärte Ziel begründet ein berechtigtes Interesse von D-EITI zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.

**Erweiterung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister**

Mit der am 9. Juli 2018 in Kraft getretenen Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018, deren Regelungen zum Großteil von den Mitgliedstaaten bis 10. Januar 2020 umzusetzen sind, muss der Zugang zum Register künftig öffentlich ausgestaltet werden, d. h. der bisher gestaffelt geregelte Zugang mit Nachweis eines berechtigten Interesses an der Einsichtnahme entfällt. Bestehen bleibt die nach der aktuellen Rechtsgestaltung bereits vorgesehene Möglichkeit, dass wirtschaftlich Berechtigte die Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister beschränken können, wenn sie darlegen, Opfer bestimmter Straftaten (z. B. Erpressung) zu werden drohen. Deutschland wird die EU-rechtlichen Vorgaben fristgerecht in nationales Recht umsetzen und das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2019 den Regierungsentwurf für eine entsprechende Anpassung des Rechtsrahmens beschlossen.

# 4

# EINNAHMEN AUS DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE

Rohstoffgewinnende Unternehmen in Deutschland zahlen verschiedene Gebühren, Abgaben und Steuern auf ihre Tätigkeiten. Unternehmen, die bergfreie Rohstoffe gewinnen, zahlen eine spezifische Feldes- und Förderabgabe gemäß BBergG an die Länder. Ausgenommen davon sind die Bodenschätze, die aufgrund sogenannter alter Rechte gewonnen werden (siehe Kapitel 3.b.). Hier kann jedoch den Eigentümern der aufrechterhaltenen alten Förderrechte oder den früheren Bergbauberechtigten das Recht auf Zahlung eines sogenannten Förderzinses (z. B. bei den sogenannten Erdölaltverträgen bzw. Erdgasverträgen) durch die Unternehmen zustehen. Unabhängig von der Tätigkeit unterliegen alle Unternehmen des Rohstoffsektors – wie die übrigen Unternehmen auch – der Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

## a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Je nach Art der Steuer wird sie von den Finanzverwaltungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden erhoben. Eine Ausnahme bilden die Feldes- und Förderabgaben, für deren Erhebung die Bergämter der Bundesländer zuständig sind.

## b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?

### i. Körperschaftsteuer

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (insb. GmbH und AG), die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Kapitalgesellschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. In Deutschland beträgt die Körperschaftsteuer 15 % des zu versteuernden Einkommens. Sie steht dem Bund und den Ländern gemeinschaftlich zu. Erhoben wird die Körperschaftsteuer von den Finanzämtern der Bundesländer.

### ii. Feldes- und Förderabgaben

Unternehmen und Personen brauchen zum Aufsuchen von sogenannten bergfreien Bodenschätzen eine Erlaubnis (§ 7 BBergG). Die Inhaber einer solchen Erlaubnis müssen nach § 30 BBergG jährlich eine Feldesabgabe entrichten. Diese beträgt nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG grundsätzlich im ersten Jahr nach der Erteilung pro Quadratkilometer eines Erlaubnisfelds fünf Euro und steigt jährlich um fünf auf bis zu maximal 25 Euro an, wobei die Länder durch Rechtsverordnung abweichende Beiträge oder Befreiungen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen können (siehe § 32 Abs. 2 BBergG und Tabelle auf Seite 38 – 46). Die für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen sind auf die Feldesabgabe anzurechnen. Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt.

Werden Bodenschätze gefunden, ist eine Bewilligung für deren Abbau erforderlich. Eine Förderung ist allerdings erst möglich, wenn zusätzlich die erforderlichen Betriebsplangenehmigungen und eventuell weitere Genehmigungen, wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen. Sofern die abgebauten Bodenschätze wirtschaftlich verwendet werden können, muss der Inhaber nach § 31 BBergG eine Förderabgabe auf die geförderten bergfreien Bodenschätze entrichten. Der Regelsatz der Förderabgabe liegt bei 10 % des Marktwertes der Bodenschätze (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Auch hiervon können die Länder in ihren jeweiligen Verordnungen für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen abweichende Regelungen festlegen (siehe § 32 BBergG und Tabelle auf Seite 38 – 46). Feldes- und Förderabgaben fallen nur für die bergfreien Bodenschätze an. Während die Feldesabgaben in den jeweiligen Landeshaushalten vereinnahmt werden, fließen die Einnahmen aus der Förderabgabe dem Länderfinanzausgleich zu. Feldes- und Förderabgabe werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben.

**Tabelle 3:** Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben*

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| Baden-Württemberg | • VO des Umweltministeriums über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch VO vom 24. November 2016 (GBl. S. 618) | • Erdöl, -gas, Steinsalz und Sole 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz Erdöl, -gas: 80 €<br>• Höchstsatz Steinsalz und Sole: 60 € | • Gemessen am Marktwert<br>– Erdöl: 19 %<br>– Steinsalz: 5 % bzw. 2,5 %[5]<br>• Naturgas: 37 % des erzielten Preises[7] | • 100 % befreit<br>– Erdwärme<br>– Sole<br>• Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[2]<br>• Für Steinsalz werden die Aufbereitungskosten bis zur Qualitätsstufe Industriesalz in Höhe des Abgabesatzes auf die Förderabgabe angerechnet |
| Bayern | • Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1998 S. 1050), zuletzt geändert €-Regelung 2001 | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 60 € | • 5 % des Marktwertes für im Gebiet Aitingen gefördertes Erdöl | • 100 % befreit<br>– Erdöl mit Ausnahme des Gebiets Aitingen<br>– Naturgas mit Ausnahme des Gebiets Breitbrunn-Eggstätt |
| Berlin | • s. Brandenburg | | | |

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

* Die aufgeführten landesspezifischen Abgabesätze richten sich nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu Feldes- und Förderabgaben gemäß BBergG
** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| **Brandenburg** | • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II/15 Nr. 69) | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 60 € | • Gemessen am Marktwert<br>– Erdöl, tonige Gesteine: 10 %<br>– Kiese und Sande: 7 %<br>– Torf einschließlich anfallender Mudde und Natursteine: 5 %<br>– Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5]<br>• Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes[8] | • 100 % befreit<br>– Erdwärme<br>– Natürliche/r Sole und Torf, gefördert für balneologische Zwecke bzw. als Träger für Erdwärme<br>• Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[2] |
| **Bremen** | • Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Mai 2012 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180) | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 80 € | • Erdgas: 36 % des erzielten Preises[7]<br>• Erdöl: 9 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabenpflichtigen Menge[6]<br>• Sande und Kiessande: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels.<br>• Sole: 1 % bzw. 0,5 % des Marktwertes[6] | • 100 % befreit<br>– Erdwärme<br>– natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke<br>– Schwefel<br>• Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[2], sowie<br>• 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren bei Förderung aus Lagestättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy<br>– 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m³/h |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
6 Gilt für Erdöl, das (1.) aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, (2.) aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m oder (3.) durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird.
7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.
8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| Hamburg | • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 142) | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 80 € | • Gemessen am Marktwert<br>– Erdöl: 7 %<br>– Sole: 1 bzw. 0,5 %[5]<br>• Erdgas: 37 % des Bemessungsmaßstabes[7] multipliziert mit der abgabenpflichtigen Menge. Aktuell unter Anwendung einer jährlichen Verlängerungsklausel von allen Abgaben befreit. | • 100 % befreit<br>– Erdwärme<br>– natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke<br>– Schwefel<br>• Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[2] |
| Hessen | • Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 6. Oktober 2014 (GVBl. I S. 232) (Befristet bis 31. Dezember 2019) | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 60 € | • Gemessen am Marktwert<br>– Nichteisenmetalle und Schwerspat: 1 %<br>– Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5]<br>• Kali-, Magnesia- und Borsalze: 1 % des Bemessungsmaßstabes[10] | • 100 % befreit<br>• Erdwärme<br>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke<br>• Nichteisenmetalle und Schwerspat: Förderabgabe in Höhe des sich ergebenden Vomhundertsatz der im Erhebungszeitraum notwendigen Aufbereitungskosten, um das handelsfähige Produkt herzustellen |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro $m^3$.
10 Summe der Produkte aus (1.) dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid ($K_2O$) und Magnesiumsulfat ($MgSO_4$) und (2.) dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid ($K_2O$) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat ($MgSO_4$) je Tonne und angefangenem Prozentpunkt.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| **Mecklenburg-Vorpommern** | • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V S. 140) | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 80 € | • Gemessen am Marktwert<br>– Erdöl: 21 %<br>– Kiese, Kreide, Kalksteine, Kies-, Quarz- und Spezialsande sowie tonige Gesteine: 10 %<br>– Torf/Mudde: 5 %<br>– Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5]<br>• Erd- und Erdölgas: 20 % des Bemessungsmaßstabes[8] | • 100 % befreit<br>– Erdwärme<br>– Marine Kiesel und Sande, gefördert für Küstenschutzzwecke<br>– Schwefel |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| Niedersachsen | • Nds. VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.564), zuletzt geändert durch VO vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 273) | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 80 € | • Erdöl: 18 % des Marktwertes für aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis gefördertes Erdöl<br>• Naturgas: 30 % des Bemessungsmaßstabes[8] multipliziert mit der abgabenpflichtigen Menge<br>• Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5] | • 100 % befreit<br>– Erdwärme<br>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke<br>– Schwefel<br>• Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes für die abgabepflichtigen Gebiete[2], sowie<br>– 50 % bei der Förderung mit Hilfe von Tertiärverfahren<br>• Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[2], sowie<br>– 50 % bei Förderung aus einer Lagerstätte (1.) im Bereich des Festlandsockels oder (2.) der Küstengewässer mit Hilfe von Förderplattformen<br>– 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy<br>– 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m³/h |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| **Nordrhein-Westfalen** | • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 14. Dezember 1998 | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 60 € | • Grubengas 0,3 Cent/m³ Methan[12]<br>• Naturgas: 16 % des Bemessungsmaßstabes[9, 12, 13]<br>• Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5] des Marktwertes | • 100 % befreit<br>– Erdwärme<br>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke<br>• Natur- und Grubengas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[3], sowie<br>– 50 % auf Gas, das (1.) mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird, (2.) aus Teufenbereichen von mehr als 5.000 Meter oder (3.) Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird<br>– 50 % für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 begonnen worden ist<br>– ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
9 Der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Cent/m³.
12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.
13 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird um 0,205 Cent/m³ ist möglich.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| **Rheinland-Pfalz** | • LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (GVBl. 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2016 (GVBl. S. 602) | | • Gemessen am Marktwert<br>– Erdöl: 12 %; für die Lagerstätten Römerberg-Speyer und Rülzheim 15 % bzw. 7 %<br>– 10 % für Erdöl, das aus (1.) Totöllagerstätten, (2.) auflässigen Lagerstätten, (3.) Teufenbereichen von mehr als 4.000 m gefördert oder mit Hilfe von (4.) Tertiärverfahren oder (5.) Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird.<br>– Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5]<br>• Erdölgas: 10 % des erzielten Preises[7, 12] | • 100 % befreit<br>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke<br>– Erdwärme<br>– Zur direkten Verstromung gefördertes Erdgas<br>• Erdöl- und Erdölgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[4] |
| **Saarland** | • Verordnung über die Feldes und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) | | • Naturgas: 10 % des erzielten Preises[7] | • Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[3] |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.
4 Obergrenze: Marktwert oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG ermittelter Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdölgases.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro $m^3$.
12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| Sachsen | • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; zuletzt geändert durch VO vom 20. Juni 2012 (Sächs. GVBl. S. 442). | | • Gemessen am Marktwert<br>– Flussspat<br>– – > 280 €/t: 1 %<br>– – > 320 €/t: 2 %<br>– – > 360 €/t: 4 %<br>– – > 400 €/t: 10 %<br>– Kiese und Kiessande: 8 %<br>– Natursteine: 4 % | • 100 % befreit<br>– Braunkohle<br>– Erdwärme<br>– Flussspat < 280 €/t<br>– Marmor<br>– Schwerspat<br>– Sole<br>– bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene bergfreie Bodenschätze |
| Sachsen-Anhalt | • Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO) vom 15. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 192) | | • Gemessen am Marktwert<br>– Kiese, Sande, Quarz und Spezialsande: 8 %<br>– Natursteine: 5 %<br>– Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5]<br>• Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein: 4 % des Bemessungsmaßstabes[11] | • 100 % befreit<br>– Braunkohle<br>– natürlich vorkommende und für balneologische sowie touristische Zwecke genutzte Sole |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

| Bundesland | Rechtsgrundlage | Feldesabgabe | Förderabgabe** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Abgabesätze | Sonderregelungen |
| **Schleswig-Holstein** | • Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch LVO v. 3. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. S. 496) | • Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr[1]<br>• Höchstsatz: 80 € | • Gemessen am Marktwert<br>– Erdöl: 40 % multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I erfolgt Berechnung des Förderzinses wie folgt: Z = 0,0076 * ÖP² – 1,15 * ÖP + 64,5 (Z = Zins, ÖP ist ein Tausendstel des Marktwertes multipliziert mit 135), wobei der Mindestförderzins 21 % und höchstens 40 % beträgt.<br>– Sole: 1 % bzw. 0,5 %[5]<br>• Naturgas: 40 % des Bemessungsmaßstabes[8] multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I 18 % | • 100 % befreit<br>– Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke<br>– Erdwärme<br>• Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes[2] |
| **Thüringen** | • Thüringer VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005, zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210) | | • Gemessen am Marktwert<br>– Gips und Anhydrit: 5 %<br>– Kiese und Kiessande: 8 %<br>– Natursteine: 5 %<br>– Torf/Mudde 3 %<br>– Werk- und Dekosteine: 4 % des Bemessungsmaßstabes[11] | • 100 % befreit<br>– Erdwärme: Aufsuchung und Gewinnung<br>– Steinsalz: Gewinnung |

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.
5 Gilt für Steinsalz und Sole, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.
8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.
11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

## iii. Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer sind die Gemeinden zuständig. Sie wird von der Gemeinde erhoben, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet. Besteuert wird die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs, die im Unterschied zu der Körperschaftsteuer nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpft. Hinzurechnungen und Kürzungen korrigieren den Ertrag des Gewerbebetriebs (§§ 8 und 9 GewStG). Für die Berechnung der Gewerbesteuer ermittelt das zuständige Finanzamt den Steuermessbetrag, der 3,5 % der objektiven Ertragskraft beträgt. Die zuständige Gemeinde setzt für alle in ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen einen einheitlichen Hebesatz fest, der mindestens 200 % betragen muss (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) und berechnet die Gewerbesteuer auf der Grundlage des vom Finanzamt ermittelten Steuermessbetrags und unter Anwendung des jeweiligen Hebesatzes.

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind gewerbesteuerpflichtig. Wenn sich Betriebsstätten über das Gebiet mehrerer Gemeinden hinwegerstrecken oder in mehreren Gemeinden Betriebsstätten betrieben werden, wird die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (Steuermessbetrag) auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt (sogenannte Zerlegung). Als Maßstab für die Zerlegung werden grundsätzlich die Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten herangezogen. Dies bedeutet, dass jede betroffene Gemeinde ihren Anteil an der Gewerbesteuer eines Rohstoffunternehmens erheben kann.

Eine Übersicht zu den Hebesätzen (2017) der Gemeinden in Deutschland ist über das Statistische Bundesamt verfügbar. Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer – neben der Grundsteuer – die wesentliche Steuerquelle dar. Einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen müssen die Gemeinden als Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abführen. Die den Gemeinden verbleibende Gewerbesteuer fließt in deren allgemeinen Haushalt ein und dient damit u. a. der Finanzierung der lokalen Infrastruktur sowie Bildungs- und Sozialeinrichtungen.

## iv. Pachtzahlungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist in Deutschland durch das BBergG geregelt, soweit es sich um sogenannte bergfreie oder grundeigene Bodenschätze handelt. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören nach § 3 Abs. 3 BBergG u. a. Metalle, Salze sowie die fossilen Energierohstoffe wie Kohlenwasserstoffe und Stein- und Braunkohle. Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich nicht auf bergfreie Rohstoffe, insofern sind die Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers beschränkt. Grundeigene Bodenschätze stehen dagegen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer darf sie aufsuchen und sich durch Abbau aneignen, ohne dass es hierfür neben der Betriebsplangenehmigung und weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen eines zusätzlichen besonderen Rechtstitels bedürfte. Ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich des BBergG hat den Zweck, ihren Abbau unter einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen zu stellen und insbesondere die Rohstoffgewinnung im untertägigen Bergbau einheitlich zu regeln und einer einheitlichen Bergaufsicht zu unterstellen.

Neben den grundeigenen Bodenschätzen gibt es die sogenannten Grundeigentümerbodenschätze. Hierbei handelt es sich um Massenrohstoffe wie z. B. Kiese und Sande, die überwiegend als Baustoffe verwendet und im Tagebau gewonnen werden. Auch diese stehen – wie die grundeigenen Bodenschätze – im Eigentum des Grundeigentümers, sie unterliegen allerdings nicht dem Bergrecht bzw. der Bergaufsicht.

Für den Abbau von grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümerbodenschätzen ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Flächen ist. Es genügt– und das ist auch vielfach üblich –, dass der Eigentümer die Flächen dem Unternehmen auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (z. B. durch Pachtvertrag) zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen. Auf staatlicher Seite kommen als Eigentümer und Verpächter u. a. Gebietskörperschaften (z. B.

Landkreise oder Gemeinden) oder auch Forstämter in Betracht. Die Einnahmen aus den Pachten gehen dementsprechend in kommunale Haushalte bzw. Landeshaushalte ein und stehen damit u. a. der Finanzierung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung.

## v. Verbrauchsteuern

Im Rahmen der Verbrauchsteuern sind für Unternehmen des Rohstoffsektors besonders die Energie- und die Stromsteuer relevant. Energie- und Stromsteuer sind wie die anderen Verbrauchsteuern explizit aus der Berichtspflicht im Rahmen des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts nach EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in § 341r Nr. 3 b) HGB ausgenommen.

Das Energie- und das Stromsteuergesetz beruhen auf den harmonisierten Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003. Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt und wurden die Steuersätze der Energiesteuer (damals noch: Mineralölsteuer) stufenweise erhöht. Damit wurden Anreize geschaffen, den Energieverbrauch zu reduzieren und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Das Aufkommen der Stromsteuer steht dem Bund zu und lag im Jahr 2017 bei rund 6,9 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und die im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform erzielten Mehreinnahmen durch die höhere Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen tragen dazu bei, die Sozialversicherungsbeiträge auf einem tragbaren Niveau zu halten. Die Verwaltung und Erhebung erfolgen durch die Zollverwaltung.

Die Stromsteuer fällt beim Verbrauch an, wird aber aus Praktikabilitätsgründen in der Regel als indirekte Steuer beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Damit werden auch Unternehmen der Rohstoffindustrie grundsätzlich mit Stromsteuer belastet. Der Regelsteuersatz beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde. Für verschiedene Zwecke wie z. B. Schienenbahnstrom kommen reduzierte Steuersätze in Betracht, während insbesondere das Produzierende Gewerbe von Steuerentlastungen Gebrauch machen kann (siehe Kapitel 7).

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Mit ihr wird die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraft- oder Heizstoffe innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert. Als Energieerzeugnisse definiert das Energiesteuergesetz insbesondere Benzin, Dieselkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle sowie bei einer Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff auch Biodiesel und Pflanzenöl und Energieerzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit. Die Höhe der Steuer ist je nach Energieerzeugnis und Verwendungszweck unterschiedlich und im Energiesteuergesetz geregelt. Für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke sind Steuerbegünstigungen im Energiesteuergesetz normiert (siehe Kapitel 7). Die Energiesteuer wird ebenso wie die Stromsteuer von der Zollverwaltung erhoben und die Einnahmen fließen dem Bund zu. 2017 lag das Energiesteueraufkommen bei ca. 41,0 Mrd. Euro. Das Aufkommen aus Energie- und Stromsteuer stellt nach Umsatzsteuer und Einkommensteuer die drittgrößte Einnahmequelle des Bundes dar.

Der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerzahlungen von Unternehmen des Rohstoffsektors ist derzeit, wie auch der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerbegünstigungen (siehe Kapitel 7), nicht ohne unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand darstellbar. Entsprechende Statistiken, die nach einzelnen Wirtschaftssektoren unterscheiden, werden bislang nicht geführt.[4]

4 In der MSG gab es keinen Konsens darüber, inwiefern die Energie- und Stromsteuerzahlungen zu den wesentlichen Zahlungsströmen gehören. Daher werden sie nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen.

## c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?

Das Steuergeheimnis besitzt einen hohen Stellenwert in Deutschland. Da die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten der Finanzbehörde ihre Steuerverhältnisse vollständig zu offenbaren haben, muss die Geheimhaltung ihrer Angaben gewährleistet sein. Dies wird durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Steuergeheimnis (§§ 30 ff. der Abgabenordnung (AO)) sichergestellt. Die Vorschriften der §§ 30 ff. AO regeln, wer das Steuergeheimnis zu wahren hat und unter welchen Voraussetzungen eine Offenbarung oder Verwertung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zulässig ist. Das Steuergeheimnis dient also dem Schutz des Steuerpflichtigen.

Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. So ist eine Offenbarung von Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, in der Regel nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, der Betroffene der Offenbarung zustimmt oder an den betreffenden Steuerdaten ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Deshalb ist für die Offenbarung von Daten für freiwillige Berichtsinitiativen – wie die Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor – die Zustimmung der betroffenen Unternehmen zwingend erforderlich. Ebenso erfordert die Durchführung des Zahlungsabgleichs betreffend Steuerzahlungen im Rahmen des EITI-Prozesses eine Freigabe des Steuerpflichtigen in Form einer Bevollmächtigung des Unabhängigen Verwalters zur Abfrage der relevanten Steuerdaten.

## d. Öffentliche Berichte

### i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (§§ 341q ff. HGB)

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 wurden die Vorgaben aus der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in deutsches Recht umgesetzt. Die im Handelsgesetzbuch (HGB) verankerten Vorschriften der §§ 341q ff. HGB entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen der EITI. Von diesen handelsrechtlichen Berichtspflichten sind alle „großen“ in der mineralgewinnenden Industrie tätigen oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibenden Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (vgl. § 341q HGB) betroffen. Als „groß“ im gesetzlichen Sinne werden Unternehmen bezeichnet, die in zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten (§ 267 Abs. 3 HGB):

1. Bilanzsumme von 20 Mio. Euro
2. Nettoumsatzerlöse von 40 Mio. Euro
3. Im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte

Unabhängig von ihrer Größe werden zudem auch kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. v. § 264d HGB sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (einschließlich haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften) von der Berichtspflicht erfasst. Darüber hinaus werden in Konzernstrukturen auch (Tochter-)Gesellschaften in die Berichterstattung einbezogen, die in Kombination mit ihrer Muttergesellschaft die Größenkriterien und das Kriterium der Tätigkeit erfüllen. Auf die Größe und den Sitz der jeweiligen Tochtergesellschaft kommt es hierbei nicht an.

Die den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen sind dazu verpflichtet, sämtliche in § 341r Nr. 3 HGB aufgeführten Zahlungen an staatliche Stellen ab einer „Wesentlichkeitsschwelle“ von 100.000 Euro je staatlicher Stelle offenzulegen, soweit diese Zahlungen unter einen der in § 341r Nr. 3 HGB aufgeführten Zahlungsgründe fallen. Hierzu gehören neben Steuerzahlungen beispielsweise auch Lizenzen, Konzessionen und andere mit der Förderung von Rohstoffen in Verbindung stehende Vertragsverhältnisse. Die Angaben sind auf Projekte aufzuteilen, soweit im Berichtsjahr mehr als ein Projekt betrieben wurde.

### ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI

Neben den Berichtspflichten nach §§ 341q ff. HGB werden die wichtigsten Finanzströme der rohstoffgewinnenden Industrie auch über die EITI offengelegt (siehe Kapitel 11). Die handelsrechtlichen Berichtspflichten decken sich in weiten Teilen mit den Berichtspflichten nach EITI. Allerdings bestehen auch Unterschiede.

Ein grundlegender Unterschied zwischen der Berichtspflicht nach HGB und EITI besteht im Umfang der Berichterstattung. EITI sieht vor, dass die teilnehmenden Unternehmen aus dem Rohstoffsektor alle wesentlichen Zahlungen an die Regierungsstellen veröffentlichen. Welche Zahlungen wesentlich sind, ist im Gegensatz zum HGB nicht abschließend aufgeführt und muss im Laufe des EITI-Prozesses geklärt werden (siehe Kapitel 11). Der EITI-Standard sieht keine Unterscheidung zwischen Zahlungen ober- oder unterhalb der Grenze von jährlich mindestens 100.000 Euro vor. Die Akteure der deutschen EITI haben sich darauf verständigt, die Wesentlichkeitsschwelle des § 341t Absatz 4 HGB zu übernehmen.

Im Gegensatz zu den HGB-Vorschriften setzt EITI auf die beiderseitige Offenlegung der Zahlungsströme. So muss zwecks Zahlungsabgleich auch die staatliche Seite Einblick in ihre Einkünfte aus dem Rohstoffsektor gewähren. In diesem Zusammenhang ist es ein Hauptanliegen der EITI, jedem Interessierten die Zahlungsströme in Form von Open Data zugänglich zu machen und damit die öffentliche Debatte zu unterstützen.

## e. Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?

Der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich in der Verteilung der Steuereinnahmen wieder. Welche Ebene die Ertragskompetenz hat, wie also die Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt werden, ist in Artikel 106 GG geregelt. Dabei wird zwischen Steuern, die den Gemeinden, Ländern oder dem Bund jeweils vollständig zufließen und den sogenannten Gemeinschaftssteuern unterschieden. Im Fall der Gemeinschaftssteuern werden die Einnahmen zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.

Im Hinblick auf die Rohstoffförderung relevante Beispiele für Gemeinschaftssteuern sind die Körperschaft- und Einkommensteuer. An den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer werden der Bund und die Länder zu je 50 % beteiligt.

Die Gewerbesteuer hingegen stellt eine reine Gemeindesteuer dar. Somit steht sie als wichtigste Einnahmequellen der Kommunen den Gemeinden zu, in denen die betreffenden Betriebsstätten liegen. Bund und Länder werden durch eine Umlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt.

Eine Umverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt ebenso in Bezug auf die Einnahmen aus der Förderabgabe. Sie fließen in den Länderfinanzausgleich. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und der Energiesteuer stehen dem Bund zu.

Die Steueraufkommen aus der Rohstoffförderung sind gemäß § 3 der AO nicht zweckgebunden, d. h. über ihre Verwendung entscheiden der Bundeshaushalt sowie die Länder- und Kommunalhaushalte frei. Die Höhe und Verwendung der Einnahmen und Ausgaben werden jährlich detailliert offengelegt. Dazu verabschieden der Bund und die Länder Haushaltsgesetze und die Kommunen Haushaltssatzungen, die ihre Haushaltspläne beinhalten. Mit Veröffentlichung der Haushaltspläne erhalten alle Bürgerinnen und Bürger freien Zugang zu den darin enthaltenen Informationen.

Um der Öffentlichkeit einen Zugang zu Informationen über die Verwendung der Steuereinnahmen zu erleichtern, veröffentlicht das BMF Informationen zum Bundeshaushalt auf der Web-Plattform https://www.bundeshaushalt.de/#. Zudem können auf der Webseite https://offenerhaushalt.de/ weitere Haushalte eingesehen werden.

# 5

# WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE

## a. Beitrag zum BIP

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland betrug im Jahr 2017 3.277,3 Mrd. Euro in jeweiligen Preisen. Nach Angaben der Weltbank ist Deutschland damit die größte Volkswirtschaft Europas und die viertgrößte der Welt.[5] Die Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ betrug im Jahr 2017 3,27 Mrd. Euro, was einem Anteil von 0,10 % am BIP entspricht (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote ).

## b. Beitrag zu den Staatseinnahmen

Der Rohstoffsektor generiert Einnahmen für den Staat auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen. Die wichtigsten Einnahmen sind die Steuern der allgemeinen Unternehmensbesteuerung (Körperschaftsteuer und Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) sowie die rohstoffspezifischen Feldes- und Förderabgaben. Zusammen beliefen sich diese Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie auf rund 555 Mio. Euro im Jahr 2017. Dies entspricht einem Anteil von 0,04 % an den Gesamteinnahmen des Staates. Die Abdeckung dieser Einnahmen durch den Zahlungsabgleich ist in Kapitel 11c genauer dargelegt. Daneben gibt es weitere Zahlungen des rohstoffgewinnenden Sektors an den Staat wie zum Beispiel Pachten, Energie- und Stromsteuern (siehe Kapitel 4) sowie Zahlungen in Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie der Wassernutzung (siehe Kapitel 6), die in diesem Kapitel nicht dargestellt sind.

### i. Steuern

Insgesamt wurden durch den rohstoffgewinnenden Sektor im Jahr 2017 davor genannte Steuern in Höhe von rund 300 Mio. Euro gezahlt. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staates in Höhe von rund 0,02 %. Die größten Steuereinnahmen werden über die Gewerbe- und Körperschaftsteuern erzielt. Insgesamt sind die Steuereinnahmen aus dem rohstoffgewinnenden Sektor in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

In der nachstehenden Tabelle sind die geschätzten Einnahmen aus den genannten Steuern des rohstoffgewinnenden Sektors und deren Anteil am Gesamtsteueraufkommen dargestellt (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[iii]). Weitere Zahlungsströme, die in nachfolgender Tabelle unberücksichtigt sind, sind in Kapitel 4 und Kapitel 6 dargestellt.

5 https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?year_high_desc=true

**Tabelle 4:** Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)

| Steuerart | Jahr | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| | in Mio. € | | | | | | |
| Körperschaftsteuer | 154 | 173 | 153 | 98 | 93 | 83 | 81 |
| Gewerbesteuer | 248 | 287 | 160 | 201 | 190 | 170 | 166 |
| Einkommensteuer | 34 | 59 | 54 | 60 | 57 | 51 | 45 |
| Solidaritätszuschlag | 10 | 13 | 11 | 9 | 8 | 7 | 7 |
| Summe | **446** | **532** | **378** | **368** | **347** | **311** | **299** |
| Gesamteinnahmen des Staates | 1.182.702 | 1.220.853 | 1.259.033 | 1.308.541 | 1.356.490 | 1.415.506 | 1.473.847 |
| Anteil o. g. Steuern an Gesamteinnahmen | **0,04 %** | **0,04 %** | **0,03 %** | **0,03 %** | **0,03 %** | **0,02 %** | **0,02%** |
| nachrichtlich: | | | | | | | |
| Fortschreibungsfaktor | | | | | −5,63 % | −10,59 % | −2,25 % |

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[iii].

## ii. Förder- und Feldesabgaben

Die Förderabgaben werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben und variieren stark, abhängig von der lokalen Bergbauaktivität und den festgelegten Abgabesätzen in den einzelnen Bundesländern. Insgesamt wurden 2017 in Deutschland 255,9 Mio. Euro Fördereinnahmen erhoben. Spitzenreiter war mit Abstand Niedersachsen, mit mehr als 181 Mio. Euro. Auf Rang zwei folgte Schleswig-Holstein mit rund 62 Mio. Euro, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit rund 4,6 Mio. Euro. Bei einigen Bundesländern unterlag die Höhe der Einnahmen in den vergangenen Jahren signifikanten Schwankungen. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, z. B. sinkende Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Änderungen der Produktionsmengen (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[iv]).

**Tabelle 5:** Einnahmen aus Förderabgaben für die Jahre 2016 bis 2017

| Förderabgabe in Tausend Euro | 2016 | 2017 |
|---|---|---|
| Bundesland | | |
| Baden-Württemberg | 128 | 211 |
| Bayern | 1.480 | 503 |
| Berlin | 0 | 0 |
| Brandenburg | 537 | 704 |
| Bremen | 0 | 0 |
| Hamburg | 87 | 90 |
| Hessen | 463 | 398 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 248 | 636 |
| Niedersachsen | 172.076 | 180.737 |
| Nordrhein-Westfalen | 667 | 683 |
| Rheinland-Pfalz | 5.192 | 4.639 |
| Saarland | 33 | 74 |

| | | |
|---|---|---|
| Sachsen | 524 | 1.728 |
| Sachsen-Anhalt | 1.478 | 1.547 |
| Schleswig-Holstein | 48.140 | 62.102 |
| Thüringen | 1.454 | 1.851 |
| **Gesamtförderabgaben** | **232.505** | **255.902** |
| **Gesamteinnahmen des Staates in Mio. Euro** | 1.415.506 | 1.473.847 |
| **Anteil** | **0,02 %** | **0,02 %** |

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[iv].

Die Feldeseinnahmen der Bundesländer werden nicht systematisch bundesweit zusammengestellt oder veröffentlicht. Ihre Höhe ist deutlich geringer als die Höhe der Fördereinnahmen und sie fallen nur in einigen Bundesländern an (siehe Tabelle 6):

**Tabelle 6:** Einnahmen aus Feldesabgaben für die Jahre 2016 bis 2017

| Feldesabgabe in Tausend Euro | 2016 | 2017 |
|---|---|---|
| Bundesland | | |
| Bayern | 17,5 | 28,2 |
| Brandenburg | 14,5 | 7,9 |
| Niedersachsen | 242 | 560 |

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[iv].

## c. Umsatz

Die Unternehmen des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ erwirtschafteten im Jahr 2017 insgesamt einen Umsatz von rund 9,4 Mrd. Euro. Davon entfielen etwa 8,3 Mrd. Euro (rund 88 %) auf Inlandsumsätze und 1,2 Mrd. Euro (rund 12 %) auf Umsätze aus Exporten.

**Grafik 1:** Umsatz des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2013 – 2017

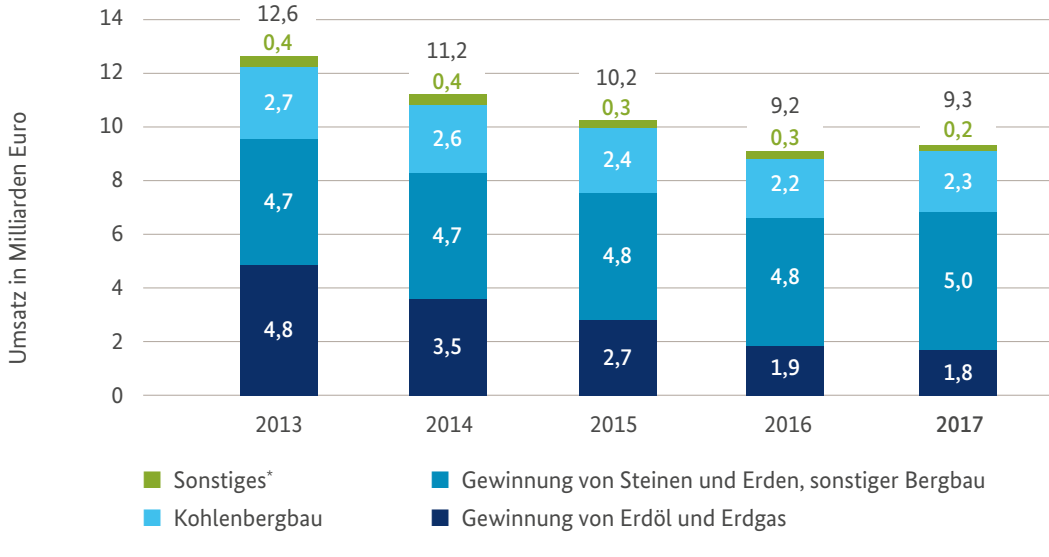


* Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden (W08-09) sowie in untergeordneter Rolle Erzbergbau (WZ08-07), bezogen auf Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[v]. Eigene Darstellung.

## d. Beitrag zum Export

Deutschland ist von einer stark exportorientierten und diversifizierten Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet. 2017 exportierte das Land Waren im Wert von insgesamt rund 1,3 Billionen Euro. Dabei entfielen rund 7,9 Mrd. Euro auf Waren der rohstoffgewinnenden Industrie, was einem Anteil von 0,61 % an den Gesamtexporten entspricht. Der Bereich „Erdöl und Erdgas“ machte mit über 6 Mrd. Euro den größten Anteil an den Exporten aus. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um Re-Exporte von Erdgas. Das im Inland geförderte Erdgas wird fast vollständig in Deutschland verbraucht. Gefolgt wird dieser Bereich vom Sektor „Steine und Erden, sonstiger Bergbau“ mit 1,4 Mrd. Euro. Zudem wurden Erze im Wert von rund 111 Mio. Euro und Kohle von ca. 124 Mio. Euro exportiert. Auch hier beinhalten die Zahlen die Re-Exporte, allerdings in weit geringerem Umfang als beim Erdgas.

**Grafik 2:** Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2013 – 2017 (Wert)

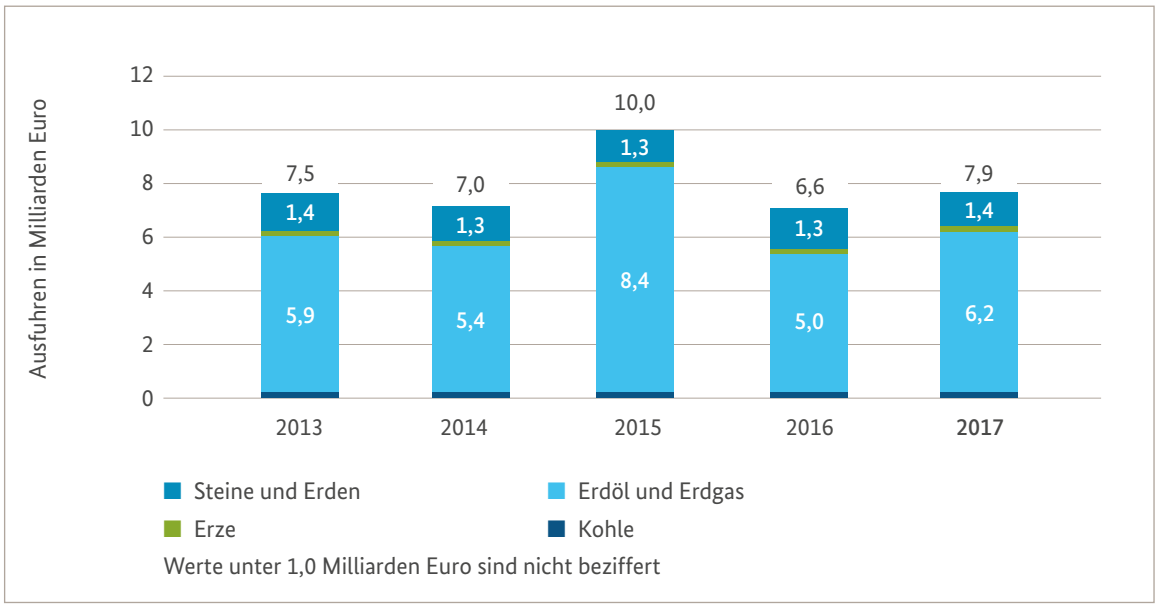


Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[vi]. Eigene Darstellung.

**Grafik 3:** Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2013 – 2017 (Menge)

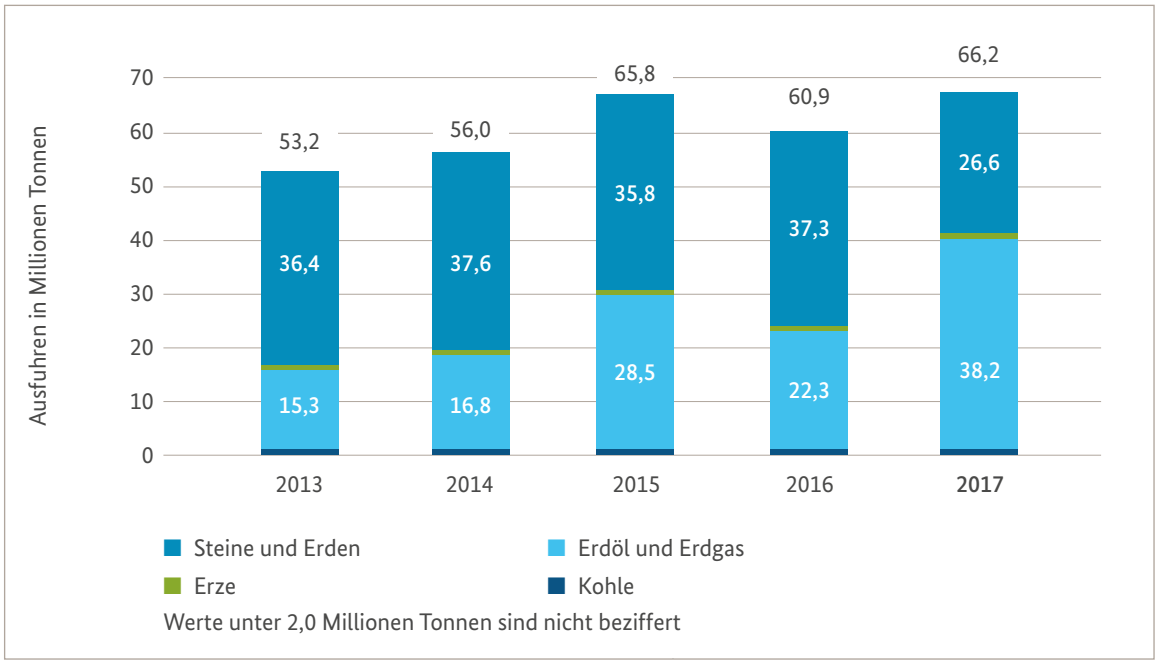


Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[vi]. Eigene Darstellung.

# 6

# UMGANG MIT DEM EINGRIFF IN DIE NATUR

## a. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Jede Bergbautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und kann gravierende Umweltbelastungen zur Folge haben. Gleichzeitig kann auf ehemaligen, aber auch auf bestimmten Arealen betriebener Abbauflächen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden. Kompensationsmaßnahmen wie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren und deren Funktion wiederherstellen.

Der für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung erforderliche Flächenbedarf wird auf rund 1 % der Fläche Deutschlands geschätzt. Die dabei tatsächlich in Abbau stehende Fläche beträgt 30 km² oder – bezogen auf die Fläche Deutschlands – 0,008 % (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2017). Das entspricht einer täglichen Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich 8 Hektar. Die für die Rohstoffgewinnung genutzten Flächen sind regional unterschiedlich konzentriert, wodurch auch die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft große regionale Unterschiede und Konzentrationen aufweisen.

**Rechtlicher Rahmen**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist als allgemeiner Grundsatz zu Eingriffen geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und zu minimieren sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (im Weiteren „Kompensationsmaßnahmen“) oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in monetärer Form zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dieser allgemeine Grundsatz bildet somit eine Abarbeitungskaskade, die zuerst die Vermeidung, dann die Kompensationsmaßnahmen, und als letzte Möglichkeit die Ersatzzahlung vorsieht. Bei Bergbaumaßnahmen zielt dieses Vermeidungsgebot vor allem auf eine möglichst umweltschonende Ausführungsvariante ab, da Standortalternativen aufgrund der Art des Rohstoffs und technischer Erwägungen nicht möglich sein können und Nullvarianten aufgrund der ökonomischen Vorrangigkeit des Rohstoffabbaus ausscheiden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum wird von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festgelegt. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich.

Nach bundes- und europarechtlichen Vorgaben sind in Zulassungsverfahren von naturschutzrechtlichen Eingriffen zudem die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (besonderes Artenschutzrecht) sowie auf das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu prüfen.

Das BNatSchG enthält eine Vollregelung, d. h. Landesgesetze und -normen zur instrumentalen Ausgestaltung der Eingriffsregelung dürfen dieser nicht widersprechen. Zur Konkretisierung bei der Anwendung der Vorschriften haben die Länder zum Teil ergänzende Regelungen getroffen, wobei die Praxis in den Ländern unterschiedlich ist. Beispielsweise ist die konkrete Bemessung der Höhe und Verwendung von Ersatzzahlungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

**Zulassungspraxis bei der Rohstoffförderung**

Plant ein Unternehmen einen Eingriff in die Natur und Landschaft im Rahmen der Rohstoffförderung, wird die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung auf Ebene der zuständigen Zulassungsbehörde abgearbeitet. Das sind entsprechend der jeweiligen Rohstoffart entweder die Bergbehörden der deutschen

Bundesländer (bei bergfreien und grundeigenen Rohstoffen) oder die mit dem Vollzug der landesrechtlichen Abgrabungsgesetze, des Bau- und Wasserhaushaltsrechts oder des Bundesimmissionsschutzgesetzes beauftragten Landesbehörden (bei sogenannten Grundeigentümerbodenschätzen). Dieses Vorgehen entspricht dem sogenannten „Huckepack-Verfahren", bei dem alle Vorhaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin der Zulassung von einer Behörde bedürfen, die Zulassung von der zuständigen Fachbehörde im „Benehmen" mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt bekommen (§ 17 BNatSchG). Damit muss der zuständigen Naturschutzbehörde eine Stellungnahme im Zulassungsverfahren eingeräumt werden, wobei die jeweilige Zulassungsbehörde nicht an die Empfehlungen der Naturschutzbehörde gebunden ist. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind jedoch zwingend und unterliegen nicht der Abwägung. Ferner sind Schutzgebietsausweisungen zu beachten.

Im Zulassungsverfahren legt der/die Unternehmer/in hierzu der zuständigen Behörde einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vor, welcher insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. auch über den Ersatzgeldumfang macht. Hierbei wird regelmäßig der überwiegende Teil der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Renaturierung bzw. Rekultivierung erbracht (siehe Zielbestimmung BNatSchG). Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen sind dann erforderlich, wenn sich bestimmte Landschafts- bzw. Biotopstrukturen nicht wiederherstellen lassen oder wenn aus artenschutzrechtlichen Gründen spezielle Maßnahmen notwendig sind.

Beim Abbau der sogenannten bergfreien (z. B. Kohle, Salze, Erdöl und Erdgas) und grundeigenen (z. B. Steine, Erden und Industrieminerale) Bodenschätze, der durch das BBergG geregelt wird, wird die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens abgearbeitet, wobei die Pflichten nach dem BNatSchG vollumfänglich gelten. Der Ausgleich von Eingriffen kann bereits im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG, § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG) erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen oder nachrangig Ersatzzahlungen nach BNatSchG erforderlich (siehe hierzu Beispiel aus NRW unten). Bei Verfahren, die unter das BBergG fallen, finden dabei auch die rechtlichen Instrumente des BBergG, wie insbesondere die regelmäßige Kontrolle durch die in der Regel alle zwei Jahre vorzulegenden und neu zu genehmigenden Hauptbetriebspläne, Anwendung.

**Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur**

Seit der Novellierung des BNatSchG 2010 sind die Bundesländer verpflichtet, Kompensationsverzeichnisse für sämtliche Eingriffe in die Natur zu erstellen. Diese sind jedoch unterschiedlich ausgeprägt und nicht in allen Bundesländern öffentlich einsehbar.

**Schaubild 7:** Übersicht Kompensationsverzeichnisse in den Bundesländern

| Bundesland | Öffentlich einsehbar | Zentral für das Bundesland | Umfassende Informationen zur Eingriffs-fläche und Kompensationsart | Weblink | Informationen zu Ersatzzahlungen |
|---|---|---|---|---|---|
| Baden-Württemberg | Ja | Nein | Ja | https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/kompensationsverzeichnis | Liste der Ersatzzahlungen kann bei der Stiftung Naturschutzfonds angefordert werden. |
| Bayern | Ja | Ja | Ja | https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekoflaechenkataster/index.htm | Listen der Ersatzzahlungen können auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden angefordert werden. |
| Berlin | Ja | Ja | Nein | http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp | Listen der Ersatzzahlungen können auf Bezirksebene angefordert werden. |
| Brandenburg | Nein | Ja | Nein | Im Aufbau | Liste der Ersatzzahlungen kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz angefordert werden. |
| Bremen | Ja | Ja | Ja | https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/natur/gis_dienste___geodaten-48536 | Liste der Ersatzzahlungen kann bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau angefordert werden. |
| Hamburg | Ja | Ja | Ja | https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online | Gesamtbetrag der Ersatzzahlungen ist über die Jahresbilanz des Sondervermögens für Naturschutz öffentlich einsehbar. |
| Hessen | Ja | Ja | Ja | http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de | Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar. |

| Bundesland | Öffentlich einsehbar | Zentral für das Bundesland | Umfassende Informationen zur Eingriffs-fläche und Kompensationsart | Weblink | Informationen zu Ersatzzahlungen |
|---|---|---|---|---|---|
| **Mecklenburg-Vorpommern** | Ja | Ja | Ja | https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Hauptseite<br>https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php | Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar. |
| **Nieder-sachsen** | Teilweise | Nein | Teilweise (z. B. Land-kreis Cuxhaven) | z. B. LK Cuxhaven https://cuxland-gis.land-kreis-cuxhaven.de/internet/kompensations-flaechen | Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar. |
| **Nordrhein-Westfalen** | Geplant | Nein | Ja | – | Listen der Ersatzzahlungen können auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden angefordert werden. |
| **Rheinland-Pfalz** | Ja | Ja | Ja | http://www.naturschutz.rlp.de/?q=kartendienst | Liste von Ersatzzahlungen kann bei der Stiftung Natur und Umwelt angefordert werden. |
| **Saarland** | Nein | Nein | Nein | – | Ökokontomaßnahmen können über das Geoportal des Saarlandes (www.geoportal.saarland.de) eingesehen werden. |
| **Sachsen** | Nein | Ja | Nein | https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/15205 | Listen der Ersatzzahlungen können auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden angefordert werden |
| **Sachsen-Anhalt** | Teilweise (Ökokonten: Ja, Kompen-sationsver-zeichnis: Nein) | Ja | Nein | http://ekis.geolock.de/ | Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar. |

| Bundesland | Öffentlich einsehbar | Zentral für das Bundesland | Umfassende Informationen zur Eingriffs-fläche und Kompensationsart | Weblink | Informationen zu Ersatzzahlungen |
|---|---|---|---|---|---|
| Schleswig-Holstein | Ja | Nein | Nein | https://www.lksh.de/landwirtschaft/umwelt-und-gewaesserschutz/oekokonto/ | Liste der Ersatzzahlungen kann beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung angefordert werden. |
| Thüringen | Nein | Ja | Ja | – | |

Eigene Darstellung (Stand: Dezember 2019).

**Beispiel für die Transparenz von Kompensationsverzeichnissen in Baden-Württemberg**

Grundlage für das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis bildet neben dem § 17 Abs. 6 BNatSchG die Kompensationsverzeichnis-Verordnung und die Ökokonto-Verordnung des Landes, welche eine öffentliche Dokumentationspflicht vorsehen. Beide Verordnungen können auf der Webseite des Umweltministeriums Baden-Württembergs heruntergeladen werden. Das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis ist in die Abteilungen „Ökokonto" und „Eingriffskompensation" unterteilt.

Ein Ökokonto ist ein Instrument für Eingriffsverursacher, um Kompensationsmaßnahmen zeitlich und räumlich von der Abbaufläche zu entkoppeln und somit flexibler zu managen. Über sogenannte „Ökopunkte", die durch die gezielte ökologische Aufwertung von externen Flächen angesammelt werden, können Kompensationsmaßnahmen bevorratet und die entsprechenden Ökopunkte bei späteren Eingriffen verbraucht werden, um sie ganz oder in Teilen auszugleichen. Eingriffsverursacher wie z. B. Rohstoffunternehmen und Kommunen treten hierbei sowohl als Produzenten als auch als Verbraucher und Händler von Ökopunkten auf.

Eine zentrale Übersicht über die Gesamtanzahl aller Eingriffe in Baden-Württemberg, einschließlich ihrer Kompensationsmaßnahmen, ist zwar nicht verfügbar, jedoch können die naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahmen sowie die bereits einem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordneten Kompensationsmaßnahmen über die Internetseiten der zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf Ebene der Stadt- und Landkreise abgerufen werden (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/oeffentlich-einsehbares-verzeichnis-eingriffskompensation). Dort sind folgende Informationen zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der Kreise einsehbar:

- Bezeichnung der Zulassungsbehörde und der Kompensationsmaßnahme (Kurzbeschreibung),
- Aktenzeichen und Datum des Zulassungsbescheids,
- Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
- Vorhabenträger/in,
- Lage der Kompensationsfläche,
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum,
- Stand der Umsetzung.

Für die Ökokontomaßnahmen sind weiterhin folgende Informationen einsehbar:

- Maßnahmenkomplex,
- Status,
- Naturraum,
- Lage der Maßnahme,
- Ökopunkte.

Im Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg sind Kompensationsmaßnahmen sowohl auf Eingriffsflächen, als auch auf Ersatzflächen dokumentiert. Aufgelistet sind Maßnahmen seit April 2011.

**Beispiel für die Festsetzung von Ersatzzahlungen in Nordrhein-Westfalen (NRW)**

Ersatzgeld kann als Ultima Ratio bei einem zugelassenen Eingriff erhoben werden, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Nach dem BNatSchG richtet sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 S. 1 ff. BNatSchG).

Bei der Zulassung der Aktivitäten der rohstoffffördernden Industrie in NRW ist die Festsetzung von Ersatzzahlungen die Ausnahme. Dennoch gibt es Fälle, bei denen z. B. der überwiegende Teil der Kompensation in der Rekultivierung erfolgt, ein kleines rechnerisches Kompensationsdefizit aber noch auf einer externen Fläche umzusetzen wäre oder die Festsetzung der Kompensation durch Wiedernutzbarmachung nicht zweckmäßig ist. Wenn diese Fläche bzw. die erforderliche Maßnahme mit verhältnismäßigem Aufwand nicht verfügbar, nicht umsetzbar bzw. nicht zweckmäßig ist, erfolgt eine entsprechende Ersatzgeldfestsetzung. In NRW wird diese Festsetzung entsprechend den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) im Benehmen mit der jeweils zuständigen höheren Naturschutzbehörde vorgenommen (§ 33 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Empfängerin des Ersatzgeldes ist die regional zuständige untere Naturschutzbehörde, welche das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat (§ 31 Abs. 4 LNatSchG NRW). Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder für eine Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der Forstverwaltung zu Verfügung gestellt (§ 31 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Beispiele für Ersatzgeldfestsetzungen sind die Kiestagebaue im Tagebauvorfeld der Braunkohlevorhaben. In drei Tagebauen war eine ökologisch wertvolle Wiedernutzbarmachung nicht angezeigt, weil im direkten Anschluss zur Kies- bzw. Sandgewinnung der Braunkohlentagebau die Fläche nutzt. Für diese Fälle hat die dortige untere Landschaftsbehörde ein vereinfachtes Bewertungsverfahren entwickelt, mit welchem eine angemessene Ersatzzahlung ermittelt werden kann. Für die drei vorgenannten Vorhaben sind insgesamt Ersatzzahlungen von 265.767,90 Euro festgesetzt worden.

Für einen weiteren Kiestagebau wurde im Rahmen einer kleinflächigen Erweiterungsplanung ein Ersatzgeld festgesetzt, sofern die beabsichtigte Rekultivierung nicht umgesetzt werden kann. Mit dem eingenommenen Ersatzgeld von 21.900 Euro soll dann die untere Naturschutzbehörde des Kreises eine andere gleichwertige Kompensationsmaßnahme umsetzen. (Bei den vorgenannten Beispielen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.)

In den Jahren zwischen 2011 und 2015 hat es bei der Bergbehörde NRW Ersatzgeldfestsetzungen von insgesamt ca. 300.000 Euro gegeben. Für die Braunkohlenbergbaue in NRW hat es bisher keine Ersatzzahlungen gegeben; die Eingriffskompensation erfolgt überwiegend in der Wiedernutzbarmachung. Das Verhältnis der vielen und teilweise auch sehr großflächigen Tagebauvorhaben (insbesondere im Braunkohlenbergbau) unter Bergrecht in NRW zu den wenigen vorgenannten kleinen Vorhaben zeigt, dass die Festsetzung von Ersatzgeld in den bergrechtlichen Verfahren eine untergeordnete Rolle spielt.

**Kooperation zwischen Stakeholdern**

Weil jede Rohstoffextraktion einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sollte eine umweltschonende Abbauführung und Gewinnungstechnik Unternehmensstandard sein. Eine zeitnahe Renaturierung und Rekultivierung kann zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen, aber auch betriebene Abbaustätten sind Habitate für seltene Tiere und Pflanzen. Hierbei hat sich die Zusammenarbeit zwischen rohstoffgewinnenden Unternehmen, dort Beschäftigten und ortskundigen Naturschützern als sinnvoll erwiesen. Dadurch kann das Betriebsmanagement an die lokalen und spezifischen Biodiversitätsansprüche angepasst werden. Dies gelingt in der Regel, wenn Unternehmensleitung und Beschäftigte kontinuierlich im Dialog mit naturschutzfachlich kundigen Institutionen und Personen stehen. Bei Erweiterungen oder neuen Abbauvorhaben dient der frühzeitige Dialog von Interessensträgern auch dazu, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Informations- und

Schulungsmaterialien zum Thema helfen der Breitenwirkung solcher Initiativen, die durch mitgliedsstarke Umwelt- und Naturschutzverbände, die Industriegewerkschaften Bergbau, Chemie, Energie und Bauen-Agrar-Umwelt sowie Wirtschaftsverbände auf Bundes- und Landesebene unterstützt werden.

## b. Rückstellungen

In Deutschland ist bundesgesetzlich geregelt, dass rohstoffgewinnende Unternehmen Rekultivierungsmaßnahmen durchführen. Die Unternehmen sind darüber hinaus dazu verpflichtet, eine langfristige bilanzielle Vorsorge („Finanzierungsvorsorge“) zu treffen. Hierzu gehören üblicherweise Maßnahmen, die nach dem Stilllegen des Bergbaus noch erforderlich sind, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche oder Rekultivierungsmaßnahmen. Für diese finanziellen Verpflichtungen werden nach bilanziellen Vorschriften Rückstellungen gebildet.

Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen basiert auf den zu erwartenden Aufwendungen für verschiedene geplante Maßnahmen. Langfristige steuerrechtliche Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden zudem unter Berücksichtigung künftiger Kostensteigerungen mit einem gesetzlich definierten Zinssatz abgezinst. Die zu erwartenden Erfüllungszeitpunkte sind im Wesentlichen abhängig von der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der jeweiligen Förderstandorte. Die Verpflichtungen reichen teilweise bei den Unternehmen weit über das Jahr 2050 hinaus.

Bergbauliche Rückstellungen werden in den Jahresabschlüssen der rohstoffgewinnenden Betriebe auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Sie werden daher als Bilanzposition im Rahmen der Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüft. Rückstellungen müssen nach den einschlägigen Vorschriften angemessen sein. Dies wird in steuerrechtlichen Fragen von der Finanzverwaltung überprüft.

Transparent ausgewiesen werden die Rückstellungen bei den Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse auf http://www.bundesanzeiger.de veröffentlichen müssen. Die Pflicht der Offenlegung gilt für alle Kapitalgesellschaften nach § 325 HGB, alle Personenhandelsgesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) und sonstige Unternehmen, die eine gewisse Größe überschreiten.

## c. Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen stellen ein in Deutschland vorgesehenes Instrument dafür dar, die durch rohstoffgewinnende Betriebe zu leistenden Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umsetzen zu können.

Für unter das BBergG fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im BBergG ausdrücklich vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des BBergG in ihren Abgrabungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abgrabungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Die Bergbehörde kann im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung von Betriebsplänen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um insbesondere Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen abzusichern. Dies betrifft beispielsweise Folgemaßnahmen bergbaulicher Aktivitäten, wie Wasserhaltungen aber auch den Rückbau von Anlagen, die

Entfernung wassergefährdender Stoffe sowie die Sicherung von ehemaligen Abbauflächen durch Verfüllen oder Absperren.

Die Behörde kann, sofern sie eine Sicherheit für notwendig hält und sich aus der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift keine Beschränkungen ergeben, grundsätzlich jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zulassen. Möglich sind die Hinterlegung von Bargeld und Wertpapieren, Hypotheken, spezielle Ausfallversicherungen, betriebliche Rückstellungen, Bank- oder Konzernbürgschaften und sogenannte harte Patronatserklärungen.

Branchenüblich im Rohstoffgewinnungssektor sind betriebliche Rückstellungen, Bankbürgschaften oder Versicherungsbürgschaften und insbesondere bei großen Unternehmen Konzernbürgschaften sowie Patronatserklärungen. Bargeld und Wertpapiere werden üblicherweise nicht als Sicherheit angenommen, da die Verwaltung dieser Finanzmittel durch die Behörde zu komplex ist. Insoweit handelt es sich nicht um Zahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen.

Die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung richtet sich nach den geschätzten Kosten einer möglicherweise notwendigen Ersatzvornahme. Soll ein Vorhaben in Abschnitten durchgeführt werden, wird die Sicherheitsleistung orientiert am tatsächlichen Eingriff etappenweise festgesetzt und nach erfolgreicher Teilwiedernutzbarmachung anteilig freigegeben.

## d. Wasserentnahme zur Rohstoffförderung

Im Zuge des Abbaus und der Weiterverarbeitung von Rohstoffen kann die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erforderlich sein. Wie viel Wasser für Aktivitäten des Rohstoffsektors entnommen wird, veröffentlichen die zuständigen statistischen Landesämter der einzelnen Bundesländer.[7] Eine Übersicht hierzu bietet Grafik 4.

Der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ entnahm im Jahr 2013 insgesamt 1.583 Mio. m³ Wasser aus Gewässern (i.W. Grundwasser). Davon entfiel rund drei Viertel auf den Kohlenbergbau. Dies entspricht etwa 5 % des gesamten 2013 in Deutschland durch Wirtschaft und Privathaushalte entnommenen Wassers.[8] Je nach regionaler Bedeutung des Rohstoffsektors – insbesondere des Kohlenbergbaus – liegt der Anteil in manchen Bundesländern höher (in Einzelfällen bis zu 30 %).

**Beispiel:**
**Wassernutzung im Kali- und Steinsalzbergbau**

Im Kali- und Steinsalzbergbau wird in vielen Prozessen Wasser unterschiedlicher Herkunft und Qualität genutzt und eingesetzt, darunter Flusswasser, Grundwasser und Trinkwasser.

So wird bei der bergmännischen Gewinnung von Kali- und Steinsalz unter Tage das Rohsalz in der Regel mittels Bohren und Sprengen abgebaut. Salz kann jedoch auch in einem Solbetrieb gewonnen werden. Hierbei wird durch ein Bohrloch Frischwasser in lösefähiges (Salz-)Gestein eingebracht, wodurch mit Salzwasser gefüllte Kammern entstehen. Anschließend wird das mit Salz gesättigte Wasser (die sogenannte Sole) über eine weitere Rohrleitung an die Erdoberfläche gefördert. Hier wird schließlich das Salz durch das Verdampfen der Sole gewonnen.

**Verwendung des Wassers**

Bereits bei der Erschließung einer Rohstofflagerstätte kann das Abpumpen von Grundwasser zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Zudem

7 Quelle: Statistisches Bundesamt, Umweltökonomische Gesamtrechnung https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Materialfluesse-Energiefluesse/Tabellen/entnahme-wasser.html

8 In manchen Bundesländern wird zwischen den beiden Bereichen 1. Erzbau, Steine und Erden, sonst. Bergbau und 2. Kohle, Torf, Erdöl und Gas unterschieden; z. B. Statistisches Landesamt Sachsen (2013): Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Betrieben des nichtöffentlichen Bereiches im Freistaat Sachsen, https://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-Q/Q_I_2_3j_13_SN.pdf

können Wasserentnahmen während des Abbaus notwendig werden, beispielsweise um Schächte oder Abbaugruben trocken zu halten. Dieses sogenannte Sümpfungs- und Grubenwasser wird, wenn nötig, aufbereitet, gereinigt und im Anschluss als Kühlwasser genutzt, der Allgemeinheit als Trink- und Brauchwasser zur Verfügung gestellt, als Wasser zum Schutz und zum Erhalt von Feuchtbiotopen eingesetzt oder ohne weitere Verwendung in das Oberflächengewässer eingeleitet.

Die Wassernutzung durch den Bergbau ist mit Folgen für den Wasserhaushalt verbunden. Umweltauswirkungen können sich unter anderem aus der Veränderung des Grundwasserspiegels, der Fließgeschwindigkeit von Gewässern sowie durch das Einleiten von Sümpfungs- und Grubenwasser in Oberflächengewässer ergeben.

**Grafik 4:** Wasserentnahme im Rohstoffsektor nach Bundesländern im Jahr 2013 (in 1.000 m³)

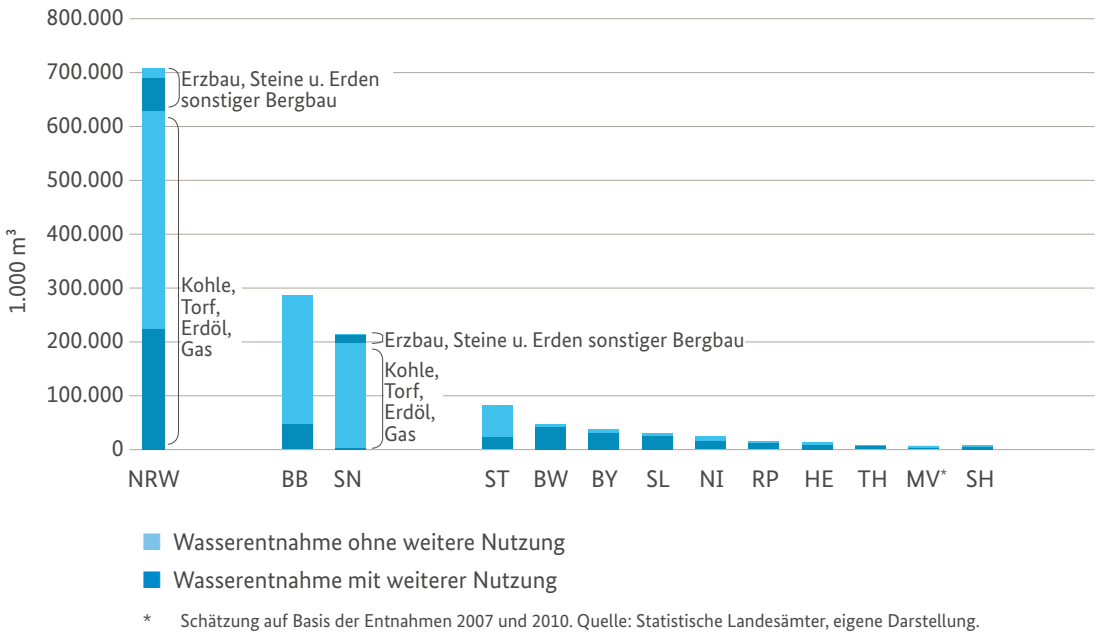


* Schätzung auf Basis der Entnahmen 2007 und 2010. Quelle: Statistische Landesämter, eigene Darstellung.

**Rechtlicher Rahmen der Wasserentnahme**

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (EU) 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 (WRRL) ist im Jahr 2000 ein EU-weiter Ordnungsrahmen für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers geschaffen worden. Die WRRL gibt unter anderem vor, dass Kosten für Wasserdienstleistungen (zu denen bestimmte Wasserentnahmen zählen können) einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten entsprechend dem Verursacherprinzip zu decken sind.[9] Wasserentnahmen sind zudem auf die allgemeinen Umweltziele der WRRL hin zu überprüfen. Überschreitet die Menge des entnommenen Grund- oder Oberflächenwassers bestimmte Schwellenwerte, müssen für die betreffenden Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz, das auf nationaler Ebene den Schutz und die Nutzung des Oberflächen- und des Grundwassers regelt. Wasserentnahmen stehen hier unter dem Erlaubnisvorbehalt der Wasserbehörden. Die Landeswassergesetze der Bundesländer ergänzen und konkretisieren die wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes. Sie bestimmen insbesondere die Höhe der Wasserentnahmeentgelte.

**Ausgestaltung der Wasserentnahmeentgelte**

Die Ausgestaltung der Abgaben auf Wasserentnahmen erfolgt durch die Bundesländer, denen auch die Entgelte zufließen. Deshalb gestalten sich die in Deutschland mit Ausnahme von Hessen, Bayern und Thüringen in 13 der 16 Bundesländer erhobenen Wasserentnahmeentgelte sehr unterschiedlich. Für 2017 ist das Gesamtaufkommen in den Haushaltsplänen der Bundesländer mit 417 Mio. Euro veranschlagt. Die Einnahmen werden zum Teil für wasserwirtschaftliche Aufgaben verwendet oder fließen in den allgemeinen Landeshaushalt.[10]

Die meisten Bundesländer erheben für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser Entgelte. Die Entgelte sollen je nach Ausgestaltung auch den „Wert der öffentlichen Leistung" für die Inanspruchnahme von Ressourcen widerspiegeln und können somit zugleich Lenkungsabgaben für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sowie zur Anlastung von Umwelt- und Ressourcenkosten sein (§ 1 und § 6a Wasserhaushaltsgesetz).[11]

Bei der Höhe der Abgabesätze wird in den meisten Bundesländern nach Art der Entnahme, Zweck, Menge oder Herkunft des Wassers (Oberflächenwasser oder Grundwasser) differenziert. Zudem existieren verschiedene länderspezifische Abweichungen von den Regelsätzen in Form von Befreiungen oder Ermäßigungen, die auch für den Rohstoffsektor gelten können.

**Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor**

Für die Wasserentnahme im Rohstoffsektor werden bundesweit sehr unterschiedliche Entgeltsätze erhoben. So werden in einigen Bundesländern für bestimmte Abbauarten Gebührensätze für Oberflächenwasser zwischen 0,3 und 5 Cent/l angewendet (z. B. in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern), während in manchen Bundesländern auch die Gebührensätze für die Grundwasserentnahme zwischen 5 und 31 Cent/m³ liegen können.[12]

In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wiederum ist die Grundwasserfreilegung vom Wasserentnahmeentgelt befreit. In einigen Bundesländern gibt es ex-

9 Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 11. September 2014 (Aktenzeichen C-525/12) bestätigt, dass Deutschland mit diesen bundes- und landesrechtlichen Regelungen das Prinzip der Kostendeckung aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinreichend umgesetzt hat. Der EuGH weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Abs. 4 dieser Richtlinie ohnehin befugt sind, unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele dieser Richtlinie das Kostendeckungsprinzip auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden.

10 Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) (2018): Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer im Vergleich https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Sparten/Wasser_Abwasser/180409_VKUGrafik_Wasserentnahmeentgelte_2018.pdf

11 Gawel/Bretschneider (2016): „Das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg Bestandsaufnahme und Evaluierung". Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_natuerlicher_Lebensgrundlagen/Wasser/Rechtsvorschriften/WEE/160630_Endbericht_WEE_UFZ.pdf

12 Umweltbundesamt (2017): Tabelle Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor in den deutschen Bundesländern, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2466/dokumente/tabelle_wasserentnahmeentgelte_im_rohstoffsektor_uba_neu.docx

plizite Regelungen für die bergbaubedingte Wasserhaltung bzw. für Wasser, das ohne Nutzung wieder in Oberflächengewässer eingeleitet wird.

Die verschiedenen Entgeltsätze, Ausnahmetatbestände und Ermäßigungsregelungen sind in den jeweiligen Landeswassergesetzen veröffentlicht. Eine Übersicht über die relevanten Entgeltsätze im Rohstoffsektor bietet das Umweltbundesamt.[13] Eine öffentlich zugängliche Informationsquelle über die Höhe der Einnahmen aus den Wasserentgelten bezogen auf den Rohstoffsektor existiert hingegen nicht.

Die Wasserentnahmeentgelte stellen einen Zahlungsstrom zwischen rohstoffördernden Unternehmen und dem Staat dar. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Entgeltsätze in den Bundesländern dürften die Zahlungen unter der Wesentlichkeitsschwelle liegen, weshalb sie nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen werden. Dort wo Unternehmen des extraktiven Sektors Wasserentnahmeentgelte über der Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 Euro gemeldet haben, verlinkt dieser Bericht auf die Berichte der Unternehmen im Bundesanzeiger (s. Kap. 11).

13 Siehe https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/oekonomische-fragen#textpart-1

# 7

# SUBVENTIONEN UND STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

Neben den Zahlungen, die rohstoffgewinnende Unternehmen an staatliche Stellen abführen, fördert der Staat die Unternehmen der Branche auch finanziell mit Subventionen und steuerlichen Begünstigungen. So werden beispielsweise Finanzhilfen für den Steinkohlenbergbau gewährt: zum einen Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle und zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen; zum anderen Anpassungsgeld (APG) für einen sozialverträglichen Personalabbau in der Branche. Zudem gewährt der Staat Begünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (siehe Kapitel 7.c.).

Grundsätzlich gibt es sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene unterschiedliche Definitionen und methodische Ansätze zu der Frage, was eine Subvention ist und wie sie berechnet wird. Der hier verwendete Begriff beruht auf der Definition des Subventionsberichts der Bundesregierung. Demnach werden nur direkt budgetrelevante Subventionen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige erfasst. Subventionen der föderalen Ebene können über die Subventionsberichte der Bundesländer eingesehen werden (siehe hierzu Anlage 5 des Subventionsberichts der Bundesregierung).

**Grafik 5:** Subventionen im deutschen Steinkohlenbergbau 2017

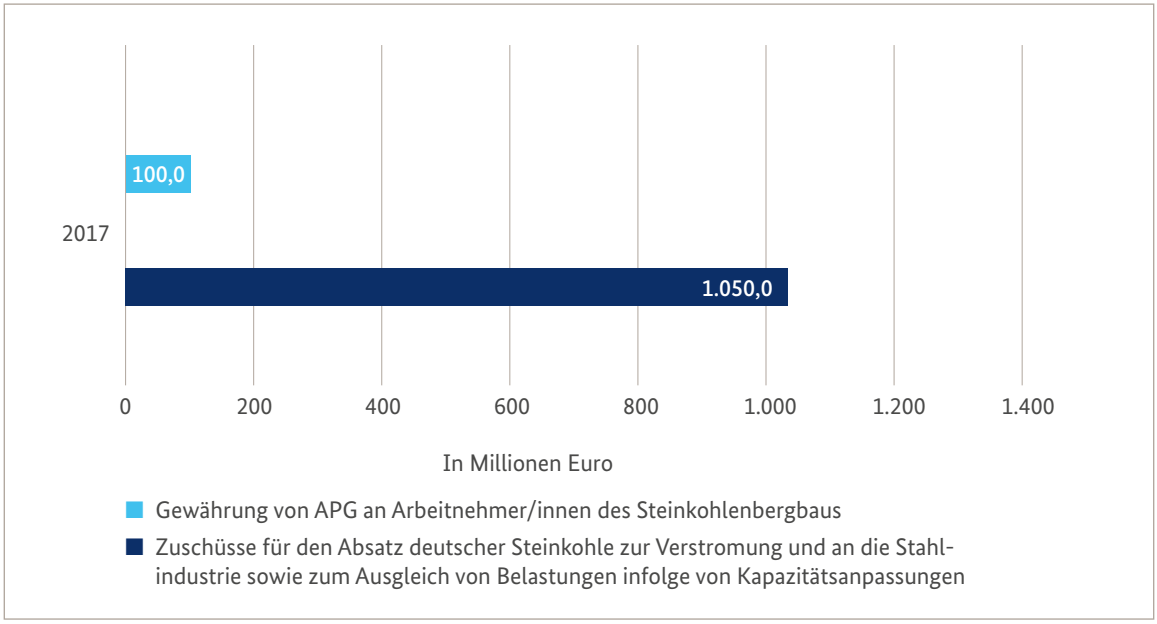


Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[viii]. Eigene Darstellung.

## a. Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle

Der deutsche Steinkohlenbergbau ist – insbesondere aufgrund der geologisch bedingten hohen Förderkosten – nicht wettbewerbsfähig. Daher wurde 2007 zwischen dem Bund, den steinkohlenproduzierenden Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich beendet wird. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern, dem Bergbauunternehmen RAG AG und der IG BCE. Die öffentliche Hand gewährt zeitlich begrenzte Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Auch mit Blick auf Klimaschutz und Ressourcenschonung werden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut.

**Entwicklung**

Im Jahr 2017 belief sich die Höhe der geleisteten Absatzbeihilfen des Bundes auf 1.050 Mio. Euro. Weitere Zuschüsse gewährte das Land Nordrhein-Westfalen.

Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen sind degressiv gestaltet. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2014 noch einmal um 25 % reduziert. Abweichungen vom rückläufigen Trend der Subvention sind u. a. in schwankenden Weltmarktpreisen für Steinkohle begründet.

**Kontrolle**

Die Subventionierung des deutschen Steinkohlenbergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig und wurde von der EU-Kommission geprüft und genehmigt. Zudem werden die bereitgestellten Beihilfen hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfer/innen jährlich überprüft.

**Vorsorge**

Zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen wird das ehemalige Beteiligungsvermögen der RAG AG zur Finanzierung der nach der Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) durch die privatrechtliche RAG-Stiftung bereitgestellt. Soweit dieses Vermögen zur Deckung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von einem Drittel und zwei Drittel eintreten.

**Grafik 6:** Zuschüsse für den Absatz und Stilllegung deutscher Steinkohle 2014 – 2017 (Anteil Bund)

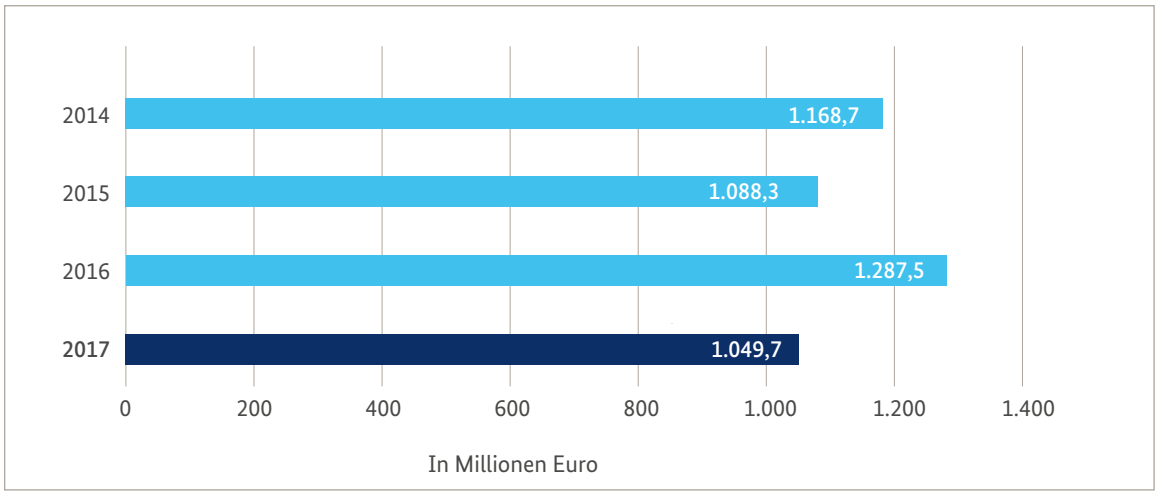


Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[viii]. Eigene Darstellung.

## b. Anpassungsgeld

Arbeitnehmer/innen, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten für maximal fünf Jahre Anpassungsgeld (APG) als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung. Die Anpassungshilfe spiegelt die soziale Verantwortung des Bundes und der steinkohleproduzierenden Bundesländer wider. Im Jahr 2017 wurden durch den Bund Anpassungshilfen in Höhe von 100,1 Mio. Euro gewährt.

**Beschäftigte**

Die Zahl der Beschäftigten entwickelt sich rückläufig. So waren Anfang des Jahres 2008 32.803 Arbeitnehmer/innen im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2015 wurde die Beschäftigungszahl sozialverträglich auf 9.640 Arbeitnehmer/innen reduziert. Diesem Trend folgt mit zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Berechtigten. Da nach den letzten Zechenstilllegungen zum Jahresende 2018 weitere Arbeitnehmer/innen ausscheiden und eine sinkende Zahl an Beschäftigten noch nach 2018 für die Stilllegung der Gruben benötigt wird, gelten die derzeit aktuellen APG-Richtlinien noch bis zum Jahre 2027.

**Kontrolle**

Neben der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern/innen prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamtes jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.

**Grafik 7:** Anpassungsgeld 2014 – 2017 (Anteil Bund)

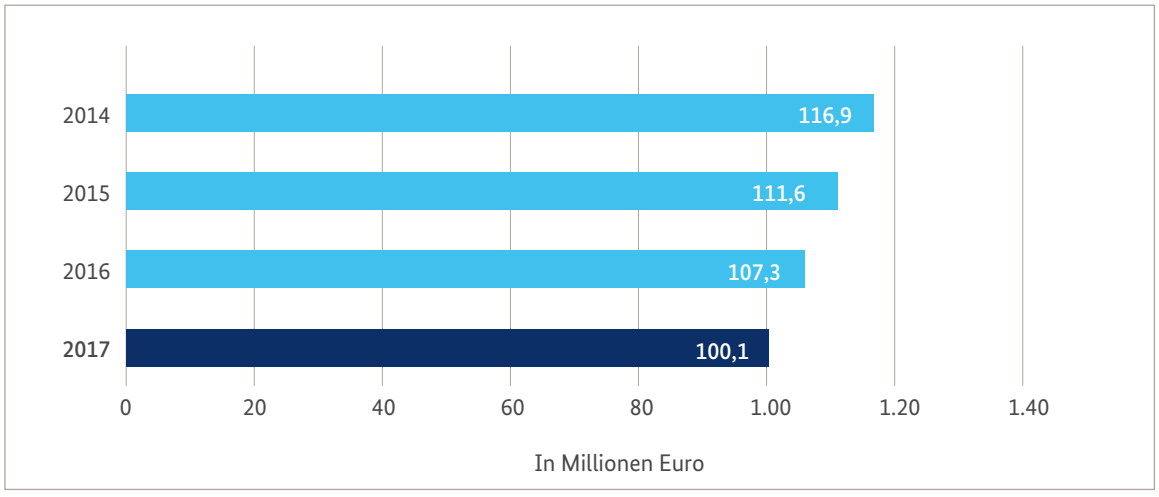


Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote[viii]. Eigene Darstellung.

## c. Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer

Sowohl bei der Stromsteuer als auch bei der Energiesteuer existieren verschiedene Steuerbegünstigungen. Steuerbegünstigungen erfassen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen. Das Stromsteuergesetz (StromStG) sieht Begünstigungen für bestimmte Arten der Verwendung bzw. der Stromerzeugung vor. Das Energiesteuergesetz (EnergieStG) kennt ebenfalls Verwendungen, bei denen Energieerzeugnisse steuerlich begünstigt werden. Ein Teil dieser Begünstigungen ist nach der Energiesteuerrichtlinie (EU) 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 verpflichtend zu gewähren.

Als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können rohstoffgewinnende Unternehmen insbesondere von den verschiedenen Steuerentlastungsmöglichkeiten des Energie- und Stromsteuerrechts profitieren.

**Drei Regelungen sind hierbei besonders relevant:**

- Steuerentlastung für Unternehmen (§ 54 EnergieStG, § 9 b StromStG):
  Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wird auf Antrag eine Ermäßigung der Stromsteuer und der Energiesteuer in Höhe von 25 % der Regelsteuersätze auf Strom und Heizstoffe sowie Kraftstoffe gewährt, die in begünstigten Produktionsanlagen eingesetzt werden.

- Steuerentlastung in Form des sogenannten Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG):
  Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes soll die zusätzliche Belastung durch die „ökologische Steuerreform“ durch eine Entlastung bei der Energie- und der Stromsteuer abgemildert werden. Da die Mehreinnahmen durch die ökologische Steuerreform auch dazu dienten, den Faktor Arbeit zu vergünstigen und dazu beigetragen haben, dass die von Unternehmen zu zahlenden Arbeitgeberanteile an den Rentenversicherungsbeiträgen im Vergleich zu 1999 gesunken sind, wird für den Spitzenausgleich eine Vergleichsrechnung für das jeweilige Unternehmen angestellt. Um eine doppelte Entlastung sowohl bei den Arbeitgeberanteilen an der Rentenversicherung als auch bei der eingesetzten Energie zu vermeiden, werden die eingesparten Rentenversicherungsbeiträge bei der Berechnung der Höhe der Entlastung berücksichtigt. Die Höhe der Entlastung errechnet sich somit je nach Unternehmen individuell und ist zudem auf maximal 90 % der gezahlten Stromsteuer sowie 90 % des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG gedeckelt. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs sind u. a. der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems und die jährliche Reduzierung der Energieintensivität des Produzierenden Gewerbes als Ganzes um einen gesetzlich festgelegten Wert. Vergleichswert ist der Durchschnittswert der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes für den Zeitraum 2007 – 2012.

- Bestimmte Prozesse und Verfahren/Herstellerprivileg (§ 9a StromStG, § 51 EnergieStG, §§ 26, 37, 44 und 47 EnergieStG):
  Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können Strom bzw. Energieerzeugnisse bei Entnahme bzw. Verwendung zu genau bestimmten, energieintensiven Zwecken (wie Elektrolyse, Metallerzeugung, Herstellung von Glaswaren etc.) vollständig von der Steuer entlasten. Zudem können Unternehmen, die Energieerzeugnisse auf dem Betriebsgelände produzieren (Raffinerien, Gasgewinnungs- und Kohlebetriebe), die selbst produzierten Energieerzeugnisse im eigenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei nutzen oder von der Steuer entlasten.

Die Subventionen werden im Subventionsbericht der Bundesregierung für das gesamte Produzierende Gewerbe und nicht separat für einzelne Wirtschaftszweige wie den Rohstoffsektor dargestellt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind jedoch für Begünstigungen ab 1. Juli 2016 zur jährlichen Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen ab einem

Schwellenwert von 500.000 € pro Unternehmen, Begünstigung und Jahr auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite[14] verpflichtet. In Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Steuerbegünstigungen gemäß der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz (EnSTransV). Aufgrund dieser Verordnung kann die Zollverwaltung Daten zu den Vergünstigungen bei der Energie- und der Stromsteuer erheben, verarbeiten, speichern, übermitteln und löschen.

Der Umfang der Begünstigungen[15] der nach der EnSTransV berichtspflichtigen Unternehmen im Rohstoffsektor liegt zwischen 10,5 und 22 Mio. €[16] bei der allgemeinen Steuervergünstigung nach § 9b StromStG, 24,5 – 61 Mio. € beim Spitzenausgleich nach § 10 StromStG, 0,5 – 1 Mio. € beim Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG und 1 – 2 Mio. € bei begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG.

14 https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search
15 nur Begünstigungen über 500.000 Euro pro Jahr, Unternehmen und Begünstigungstatbestand; Meldungen zu 2017, abgerufen am 24. Oktober 2019
16 Die Einordnung im Beihilferegister der Europäischen Union erfolgt anhand von Aufkommensschritten (0,5–1 Mio. €; 1–2 Mio.€ 2–5 Mio. € 5–10 Mio. €, 10–30 Mio. €, > 30 Mio.€), angegeben sind daher jeweils die Unter- und Obergrenzen.

# 8

# ERNEUERBARE ENERGIEN

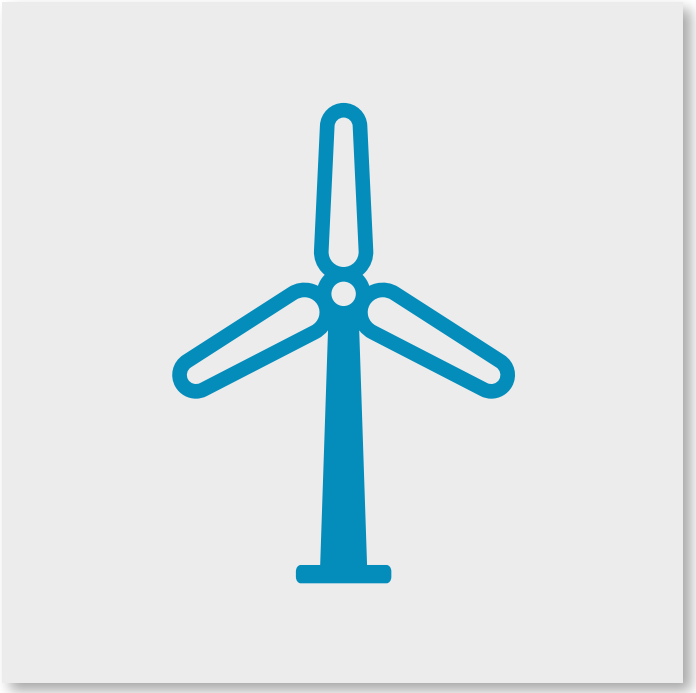

Erneuerbare Energien[17] leisten einen großen und wachsenden Anteil an der Energieversorgung Deutschlands. 2017 betrug der Anteil erneuerbarer Energien 13,1 % am gesamten Primärenergieverbrauch.

**Grafik 8:** Struktur des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2017

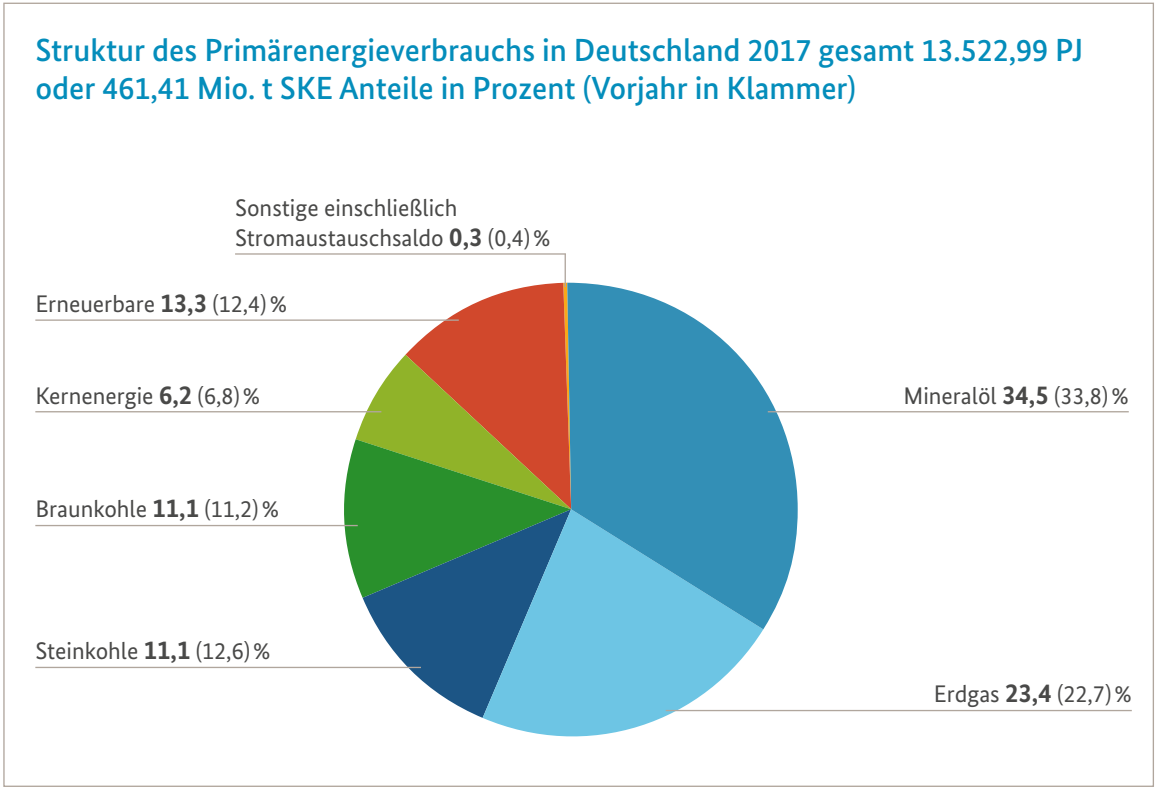


Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen – April 2020. Detaillierte Quellenangabe siehe Endote ix.

Besonders groß ist der Anteil im Stromsektor, mehr als 36,2 % des Bruttostromverbrauchs werden durch erneuerbare Quellen gedeckt (über 217.900 GWh). Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig zu dekarbonisieren und so die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Im Jahr 2017 gingen in Deutschland mehr als 85 % der Treibhausgasemissionen (756 Mt $CO_2$-Äquivalente) auf die Verbrennung fossiler Energien zurück.[18] Derzeit werden fossil betriebene Kraftwerke neben den erneuerbaren Energien benötigt, um dem Energiebedarf in Deutschland gerecht zu werden. Die Technologien der erneuerbaren Energien benötigen beispielsweise Stahl, Zement oder petrochemische Rohstoffe wie folgendes Beispiel zeigt: Bauteile einer Windkraftanlage bestehen zu etwa 45 % aus Erdöl und Produkten der petrochemischen Industrie. Ein Flügel einer Windturbine, der bei großen Windrädern 30 bis 50 Meter lang sein kann, enthält bis zu 12.000 kg petrochemische Erzeugnisse.

Einige der für die Energiewende benötigten Metalle, zum Beispiel Elektronikelemente wie Indium, Germanium oder Gallium sind beibrechende Rohstoffe, das heißt, sie werden als Nebenprodukt im Bergbau eines anderen Metalls gewonnen. Bei diesen Metallen funktioniert der Regelkreis der Rohstoffversorgung nur eingeschränkt. In Deutschland und Europa sind Potenziale solcher Lagerstätten vorhanden, so dass mit einer gezielten Lagerstättenentwicklung und

17 Quelle für die im Bericht genannten Zahlen: BMWi (2018): Erneuerbare Energien in Zahlen, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2017.html

Rohstoffgewinnung Importabhängigkeiten verringert werden können.

Die Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen betrugen 2017 15,7 Mrd. Euro, aus dem Betrieb der bestehenden Anlagen wurden 16,2 Mrd. Euro Umsatz erwirtschaftet. Der Ausbau erneuerbarer Energien kann Beschäftigungswirkungen über eine zunehmende Nachfrage nach diesbezüglichen Waren und Dienstleistungen entfalten. Schwerpunkt war die Windenergie, die 2017 insgesamt mehr als 115.000 Personen Beschäftigung bot. Finanziert wird der Ausbau der erneuerbaren Energien mit über dem Börsenstrompreis liegenden Einspeisevergütungen zugunsten der Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Einspeisevergütungen werden von den Endkunden über Umlagen auf ihren Strompreis aufgebracht. Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sind industrielle Energieprojekte mit der Entwicklung der erneuerbaren Energien in geeigneter Weise zu verbinden. Das betrifft auch die deutsche Rohstoffindustrie, die bereits eine Reihe von Projekten im Bereich Wind, Biomasse, Geothermie, Solar und Wasserkraft in Deutschland installiert hat.

Erneuerbare Energieträger werden sowohl in der Stromerzeugung als auch in der Wärmeerzeugung und im Verkehrssektor verwendet. Wichtigster erneuerbarer Energieträger im Stromsektor ist die Windenergie: Im Jahr 2017 wurden 48,9 % des erneuerbaren Stroms aus Windenergie generiert. Die Windenergie spielt eine tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien hin zu einer wirtschaftlich tragfähigen und klimaverträglichen Energieversorgung bei angemessenen Preisen und hohem Wohlstandsniveau. Die Nutzung der Windenergie hat mittlerweile einen Anteil von 17,7 % am deutschen Stromverbrauch. An verschiedenen ehemaligen Bergbaustandorten in Nordrhein-Westfalen sind inzwischen Windkraftanlagen vornehmlich auf begrünten Bergehalden mit bevorzugter Windsituation entstanden, die Modellcharakter für Deutschland haben. Neben dem weiteren Ausbau an geeigneten Landstandorten und dem Ersatz alter, kleinerer Anlagen durch moderne und leistungsstärkere Anlagen – dem sogenannten Repowering – kommt dem Ausbau der Windenergie auf See eine wachsende Bedeutung zu. Alleine 2017 wurden Anlagen mit einer installierten Leistung von rund 5.484 MW an Land und rund 1.275 MW auf See gebaut. Insgesamt stehen in Deutschland zurzeit 55.759 MW Kapazität aus Windanlagen zur Verfügung, die im Jahr 2017 rund 106.600 GWh Strom produziert haben, ein Sechstel davon auf See. Bis zum Jahr 2030 soll nach den Plänen der Bundesregierung eine Leistung von 15.000 MW Offshore-Wind am Netz sein. Mit Blick auf den Ausbau und die immer größer werdenden Leistungseinheiten (mehr als 10 MW je Windkraftanlage) wird hier auch der Bedarf an mineralischen Rohstoffen steigen. So wird zum Beispiel für den Bau der Fundamente von Windenergieanlagen Beton benötigt. Damit einher geht eine entsprechend höhere Nachfrage nach Kalkstein für die Zementherstellung sowie Zuschlagsstoffen wie Kies und Sand.

Auch die Biomasse hat sich zu einem relevanten Energieträger für die Stromerzeugung entwickelt. Inzwischen beträgt die Gesamtkapazität der Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse rund 8.000 MW, die Stromerzeugung lag 2017 bei gut 51.000 GWh (8,5 % des gesamten Stromverbrauchs, 23,5 % der erneuerbaren Stromerzeugung). Neben Biogas (inkl. Biomethan, Deponie- und Klärgas) werden auch feste und flüssige Biomasse sowie biogene Abfälle zur Stromerzeugung genutzt, jedoch ist Biogas mit 63 % (2017) der gesamten Biomasse der bedeutendste biogene Energieträger zur Stromerzeugung.

Auch Sonnenenergie lässt sich zur Stromerzeugung nutzen. Mehr als 1,5 Mio. Photovoltaikanlagen wandeln die Strahlungsenergie direkt in Strom um und stellten Ende 2017 insgesamt rund 42.000 MW installierte Leistung in Deutschland. 2017 wurden rund 1.700 MW Leistung zugebaut. Demzufolge steigt auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik nach wie vor kontinuierlich an und hat in 2017 gut 40.000 GWh erreicht. Photovoltaik deckte damit 6,6 % des gesamten Bruttostromverbrauchs und leistete 18,3 % der erneuerbaren Stromversorgung. Auch deutsche Bergbauunternehmen entscheiden sich zunehmend für den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen an verschiedenen Bergbauindustriestandorten in Deutschland.

Neben Wind, Biomasse und Photovoltaik leistete auch die Wasserkraft mit rund 20.200 GWh (2017) einen Beitrag zur Stromerzeugung.

Auch im Wärmesektor werden zunehmend erneuerbare Energieträger verwendet. 2017 wurden insgesamt 162.000 GWh aus erneuerbaren Wärmequellen bestritten. Wichtigster erneuerbarer Energieträger zur Wärmeerzeugung sind dabei mit rund 107.000 GWh biogene Feststoffe, überwiegend Holz, beispielsweise in Form von Holzpellets. Auch Biogas, biogener Abfall sowie durch Wärmepumpen nutzbar gemachte Geothermie und Umweltwärme sind relevante erneuerbare Wärmeenergieträger mit jeweils über 10.000 GWh erzeugter Wärme in 2017. Die tiefe Geothermie ist als grundlastfähige Energieform mit einer hohen Jahreslaufleistung (angestrebt > 8.000 h bei Geothermiekraftwerken) ein fester Bestandteil eines sinnvollen Energiemixes. Die Bedeutung der Geothermie für die Wärmeversorgung nimmt laufend zu. Solarthermie leistete mit gut 7.000 GWh ebenfalls einen Beitrag zur Wärmeversorgung.

Im Verkehrssektor kann Biomasse $CO_2$-Emissionen mindern, insbesondere in Form von Biokraftstoffen wie Bioethanol, Biodiesel oder Biogas für Autos, Lastwagen, Züge, Schiffe und Flugzeuge. Auch Elektrofahrzeuge stellen eine Möglichkeit dar, $CO_2$-Emissionen zu mindern. Im Jahr 2017 stellten die erneuerbaren Energien 5,2 % des Kraftstoffverbrauchs in Deutschland.

Durch den flexiblen Einsatz sowohl im Strom-, Wärme- als auch im Verkehrssektor ist die Biomasse damit insgesamt der bedeutendste erneuerbare Energieträger. 54 % der gesamten Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen wurde 2017 durch die verschiedenen energetisch genutzten Biomassen bereitgestellt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei und reduziert die Verwendung fossiler, überwiegend importierter Energieträger. Trotz des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden derzeit aber weiterhin konventionelle Kraftwerke benötigt. Da in Deutschland fossile Energieträger wie Mineralöl, Erdgas und Steinkohle zu einem hohen Anteil eingeführt werden, führen Einsparungen in diesem Bereich auch zu einer Senkung der deutschen Energieimporte: Erneuerbare Energien wie auch die Stromerzeugung auf Basis eigener Energierohstoffe können diese Importabhängigkeiten deutlich reduzieren und somit die Energiesicherheit erhöhen.

## a. Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien

Die MSG hat sich zum Ziel gesetzt, für den zweiten D-EITI-Bericht die Auswirkungen der erneuerbaren Energien auf die zukünftigen Rohstoffbedarfe sowie die damit einhergehenden sozioökonomischen Implikationen näher zu beleuchten. Mit der Umsetzung dieser Aufgabe wurde als externer Dienstleister das Prognos Institut beauftragt, das als Ergebnis die Studie „Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien“ (2019) erstellt und der MSG vorgelegt hat. Die vollständige Studie steht über https://d-eiti.de/wp-content/uploads/2020/02/Rohstoffbedarf-im-Bereich-der-erneuerbaren-Energien.Langfassung.pdf zur Verfügung.

Die Studie hat sich nicht mit der Frage befasst, in welchem Ausmaß der zukünftige Bedarf an Basis- und Technologiemetallen für EE-Anlagen durch den Rohstoffabbau in Deutschland gedeckt werden kann. Informationen zu Vorkommen und Förderung dieser Rohstoffe in Deutschland finden sich in den Berichten der BGR:

**BGR (2018): „Deutschland – Rohstoffsituation 2017“**[18]
**BGR (2017): „Heimische mineralische Rohstoffe – unverzichtbar für Deutschland!“**[19]

Die folgenden Abschnitte sind der Zusammenfassung der Studie entnommen. Die MSG ist für den Inhalt der Studie und die hier wiedergegebenen Inhalte nicht verantwortlich und macht sich diese nicht zu eigen.

18 https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/rohsit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3
19 https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/studie_mineralische_rohstoffe_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=

## Einordnung der erneuerbaren Energien in die Energieversorgung Deutschlands und Darstellung des Rohstoffbedarfs für EE-Anlagen

„[…] Durch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energiequellen entsteht [zudem] ein zusätzlicher Rohstoffbedarf, während der Bedarf an fossilen Rohstoffen zurückgeht. Die in dem Gutachten vorgenommene Analyse der Rohstoffbedarfe bezieht sich sowohl auf Anlagen der Energieumwandlung (Windkraft und Photovoltaik) als auch auf bedeutende technologische Veränderungen in der Verwendung von Energieträgern (stationäre Speicher und Batterien für die Elektromobilität). Untersucht wurden Baurohstoffe, Basismetalle und Technologiemetalle. Die Abschätzung der Rohstoffbedarfe erfolgt bis 2030. Für die Abschätzungen wird eine zukünftige Entwicklung des Energiesystems in Deutschland gemäß dem Szenario B des Netzentwicklungsplans 2019 der Übertragungsnetzbetreiber angenommen.[20] Dieses Szenario zeigt einen möglichen Entwicklungspfad des Energiesystems bis 2030 bei insgesamt leicht steigendem Bruttostromverbrauch unter Berücksichtigung der politischen Ziele, d. h. insbesondere einen Anteil der erneuerbaren Energien von 65 % zu erreichen, auf.

Bei den Baurohstoffen sind besonders Rohstoffe für die Herstellung von Beton von großer Bedeutung. 2018 betrug der Bedarf an Beton für neu installierte Windkraftanlagen 1,8 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Jahresbedarf dürfte in Zukunft etwa in dieser Größenordnung konstant bleiben. Die durch die Energiewende hervorgerufene Nachfrage nach Baurohstoffen ist im Vergleich zu dem Bedarf im Wohnungs- und Straßenbau jedoch eher gering (Deutschland hatte im Jahr 2018 einen Bedarf an Transportbeton von etwa 115 Millionen Tonnen).

Bedeutende Basismetalle für die Energiewende sind Stahl und Aluminium sowie Kupfer und Nickel. Stahl wird in vielen Anlagen als Baumaterial eingesetzt. Die durch die Energiewende hervorgerufene Stahlnachfrage ist im Vergleich zur Gesamtnachfrage nach Stahl in Deutschland von untergeordneter Bedeutung. Aluminium findet breite Anwendung in Windkraftanlagen und in PKW-Komponenten. Durch den Ausbau der Elektromobilität entsteht im Jahr 2030 voraussichtlich ein zusätzlicher Jahresbedarf an Aluminium von etwa 162.000 Tonnen. Kupfer wird neben Windkraft- und PV-Anlagen ebenso im Rahmen der Elektromobilität verwendet. Kupfer dürfte aufgrund der Energiewende deutliche Nachfrageimpulse erfahren. Während der Kupferbedarf 2013 für Windkraft- und PV-Anlagen bei 11.200 Tonnen lag, wird der jährliche Kupferbedarf bis 2030 um zusätzliche 73.500 Tonnen für Batterien, Elektromotoren und Leistungselektronik ansteigen. Der Bedarf an Nickel für die Elektromobilität wird für das Jahr 2016 auf etwa 1.050 Tonnen geschätzt. Bei einem Hochlauf auf etwa eine Million neuzugelassene Elektrofahrzeuge im Jahr 2030 würde sich ein Nickelbedarf von rund 56.000 Tonnen ergeben.

Im Zusammenhang mit der Energiewende haben die Technologiemetalle Gallium, Indium, Selen und Silizium aufgrund ihrer Verwendung vor allem in PV-Modulen eine besondere Relevanz. Das Gleiche gilt für Kobalt und Lithium aufgrund ihrer Verwendung in Lithium-Ionen- Batterien sowie für Neodym und Dysprosium aufgrund ihrer Verwendung in Windkraftanlagen und Elektromotoren. Die zukünftigen jährlichen Bedarfe an Technologiemetallen zur Herstellung von PV-Modulen bleiben etwa konstant. Der jährliche Bedarf an Kobalt und Lithium steigt aufgrund zunehmender Batterieabsätze deutlich an. Gleiches gilt für den Bedarf an den Seltenerdenmetallen Neodym und Dysprosium. Dies ist verstärkt auf die Zunahme der Elektromobilität als auf den Bau von Windkraftanlagen zurückzuführen. Ein Überblick über den zukünftigen Bedarf an Technologiemetallen

20 Siehe hierzu: https://www.netzentwicklungsplan.de/de/netzentwicklungsplaene/netzentwicklungsplan-2030-2019

für Schlüsseltechnologien der Energiewende ist in Tabelle 1 ausgewiesen.

Die Primärgewinnung einiger benötigter Rohstoffe, z. B. Kobalt, kann insbesondere in Ländern mit schwachen Governancestrukturen mit hohen menschenrechtlichen sowie sozialen und ökologischen Risiken verbunden sein. Gerade im sog. artisanalen Bergbau können Kinderarbeit und fehlende Sozial- und Sicherheitsstandards damit einhergehen, die auch zu Gesundheitsbelastungen der Bevölkerung vor Ort führen können. Umweltbelastungen bei der Primärrohstoffgewinnung entstehen z. B. auch durch Rodungen (bspw. bei Bauxit), Wasserverdunstungen (bspw. bei Lithium aus Salzseen) und Dammbrüchen (Risiko bei Bergbaustandorten).

**Tabelle I:** Bedarf an Technologiemetallen für Schlüsseltechnologien der Energiewende nach dem Szenario B 2030

| Technologiemetall | Bilanzierte Technologien | Bedarf 2018 – 2030 kumuliert in t | Rechnerischer Bedarf in t/a (Durchschnitt) |
|---|---|---|---|
| Gallium (Ga) | Dünnschicht-PV | 12 | 0,92 |
| Indium (In) | Dünnschicht-PV, Dickschicht-PV | 165 | 13 |
| Kobalt (Co) | Lithium-Ionen-Batterien (E-Mob. und stationäre Speicher) | 74.000 | 5.700 |
| Lithium (Li) | Lithium-Ionen-Batterien (E-Mob. und stationäre Speicher) | 50.000 | 3.800 |
| Neodym (Nd) | Permanent erregte Windkraftanlagen (getriebelos), Elektromotoren HEV, PHEV, BEV, Pedelecs | 3750 | 290 |
| Dysprosium (Dy) | Permanent erregte Windkraftanlagen (getriebelos), Elektromotoren HEV, PHEV, BEV, Pedelecs | 660 | 50 |
| Selen (Se) | Dünnschicht-PV | 64 | 5 |
| Silizium (Si) | Dickschicht-PV (Dünnschicht-PV) | 132.000 | 10.150 |

Quelle: eigene Berechnungen nach (OEKO 2019) und (OEKO/IZT 2019)

## Sozioökonomische Bedeutung der erneuerbaren Energien

Um die Energiewende anzustoßen, wurde bereits 1990 mit dem Stromeinspeisungsgesetz ein Fördermechanismus eingeführt, das Energieversorgungsunternehmen in Deutschland erstmals verpflichtet, elektrische Energie aus regenerativen Prozessen (Wind- und Wasserkraft sowie Solarenergie und Biomasse) abzunehmen und zu vergüten. Heute wird die Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland maßgeblich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) finanziell gefördert. Das EEG konzipiert eine Umlage, die auf den Stromverbrauch (mit Ausnahmen für energieintensive gewerbliche Verbraucher) zusätzlich zum Strompreis erhoben wird. Für 2019 beträgt die EEG-Umlage 6,4 ct/kWh. Der voraussichtliche Umlagebetrag für 2019 beläuft sich auf 23 Milliarden Euro.

Die Zahl der Erwerbstätigen im Leitmarkt „Umweltfreundliche Energieerzeugung, -transport und -speicherung“ belief sich im Jahr 2018 auf 284.000 Personen. Die Zahl der direkten sowie der induzierten Beschäftigung unterliegt Schwankungen und lag 2016 bei 338.500 Personen. Schwankungen in der Beschäftigung lassen sich unter anderem auf Schwankungen bei der Produktion von erneuerbaren Energieanlagen und Schwankungen bei der Anzahl der in Deutschland installierten Anlagen zurückführen.

Ein ausgewiesenes Ziel der Bundesregierung ist die Erhöhung des Anteils des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen auf 65 %. Derzeit liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bei ca. 38 %. Um den angestrebten Anteil zu erreichen, muss die installierte Leistung von 2018 bis 2030 entsprechend ausgebaut werden. Diesen Ausbauzielen stehen zahlreiche Herausforderungen in der Erschließung von erneuerbaren Ressourcen gegenüber. Herausforderungen bestehen insbesondere in Bezug auf die Ausweisung von Eignungsgebieten sowie die gesellschaftliche Akzeptanzsicherung.

Anhand einer regionalen Betrachtung veranschaulicht das Gutachten sodann die sozioökonomische Bedeutung der erneuerbaren Energien mit besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungspotenziale der Energiequellen bzw. der zum Einsatz kommenden Technologien. Hierzu vorgestellt werden eine Norddeutsche Region (bestehend aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) mit Fokus auf Windenergie, eine Mitteldeutsche Region (Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) mit Bioenergienutzung sowie eine Süd-Ostdeutsche Region (Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg), wo eine ausgewiesene Solarenergienutzung stattfindet.

In der norddeutschen Windregion waren im Jahr 2017 8.100 Unternehmen und 50.000 Erwerbstätige im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Die Bruttowertschöpfung lag 2018 bei etwa 5 Milliarden Euro. Im Bereich der Windenergie waren 2018 ca. 4.000 Unternehmen und rund 17.900 Erwerbstätige tätig, was etwa einer Verdoppelung gegenüber 2010 entspricht. Trotz des bisher starken Wachstums ist im Hinblick auf die weitere Entwicklung mit Schwankungen zu rechnen. So sind bei einem geringen Ausbau von Windkraftanlagen auch Beschäftigungseinbrüche zu erwarten.

In der mitteldeutschen Bioenergieregion waren 2017 5.900 Unternehmen und etwa 37.000 Erwerbstätige im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Die Bruttowertschöpfung lag 2018 bei etwa 4,5 Milliarden Euro. Im Bereich der Bioenergie waren 2018 etwa 2.000 Unternehmen mit rund 7.600 Erwerbstätigen aktiv, was einem leichten Anstieg gegenüber den 5.100 Erwerbstätigen der Branche im Jahre 2010 entspricht. Der größte Unternehmenszuwachs vollzog sich in den Bereichen Betrieb und Wartung.

In der südostdeutschen Solarregion waren 2017 16.700 Unternehmen und knapp 100.000 Erwerbstätige im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig. Die Bruttowertschöpfung lag 2018 bei etwa 11 Milliarden Euro. Im Bereich der Solarenergie waren 2018 etwa 5.500 Unternehmen mit rund 20.100 Erwerbstätigen

aktiv, was weniger als der Hälfte der 2010 aktiven Erwerbstätigen in der Branche entspricht. Zu den Gründen rückläufiger Beschäftigung und Wertschöpfung zählt die Verlagerung der Anlagenproduktion in das Ausland sowie eine abnehmende Installation neuer Anlagen gegenüber den hohen Installationszahlen während der Jahre 2010 bis 2012.

Der Ausbau erneuerbarer Energien sieht sich auch Herausforderungen gegenüber. Dazu gehören Fragen der Volatilität und Versorgungssicherheit ebenso wie die gesellschaftliche Akzeptanz des Ausbaus. Während der Ausbau mehrheitlich grundsätzlich befürwortet wird, variiert diese Befürwortung je nach Art der Technologie und scheint abhängig vom Grad der unmittelbaren Betroffenheit zu sinken. Auch Fragen des Natur- und Artenschutzes sowie Lärm- und Geruchsemissionen führen zu Akzeptanzproblemen."

Quelle: Prognos (2019): Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
**Download pdf Version**

# 9

# BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## Beschäftigung in der Rohstoffbranche

Die rohstoffgewinnende Industrie bietet in einer Vielzahl unterschiedlicher Berufe und Tätigkeiten gute Industriearbeitsplätze. Zum Jahresende 2017 waren knapp 67.000 Menschen[21] in der rohstoffgewinnenden Industrie tätig. Dies entspricht rund 0,21 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland. Mit rund 55 % waren im Bereich Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau die meisten Beschäftigten tätig, gefolgt vom Kohlenbergbau (Braun- und Steinkohle) mit rund 21 %.

Verglichen mit dem Berichtszeitraum 2016 waren ca. 4.100 Arbeitnehmer/innen weniger in der Branche beschäftigt, was überwiegend durch das Auslaufen des Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 bedingt ist.

**Tabelle 7:** Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen

| | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Stichtag 31. Dezember 2017 | | | darunter Auszubildende | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamt | Männer | Frauen | Gesamt | Männer | Frauen |
| **Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt; darunter:** | **66.966** | **58.350** | **8.616** | **2.445** | | |
| **Kohlenbergbau (Braun- und Steinkohle)** | 13.731 | 12.183 | 1.548 | 726 | 656 | 70 |
| **Gewinnung von Erdöl und Erdgas** | 3.140 | 2.445 | 695 | 125 | 98 | 27 |
| **Erzbergbau** | 809 | 721 | 88 | 17 | * | * |
| **Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau** | 36.997 | 32.301 | 4.696 | 1.275 | 1.095 | 180 |
| **Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau** | 12.289 | 10.700 | 1.589 | 302 | 257 | 45 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2017. Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote [vii]

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

21 Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) - Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen) – Dezember 2017 https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746698&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Mit jedem direkten Arbeitsplatz in der rohstoffgewinnenden Industrie sind weitere etwa 2 bis 2,5[22] Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen verbunden. Somit summiert sich die Beschäftigungswirkung, die von der Rohstoffgewinnung in Deutschland ausgeht, auf rund 155.000 Personen.

## Rolle des Gesetzgebers

Das deutsche Wirtschaftssystem ist geprägt durch das Zusammenspiel von freiem Marktgeschehen und staatlicher Sozialpolitik. Gleichzeitig besteht speziell im Rohstoffbereich eine ausgeprägte Sozialpartnerschaft, mit der bestehende Interessenunterschiede zwischen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich regelt der deutsche Gesetzgeber ein einheitliches (Mindest-)Maß an Schutz für die Arbeitnehmer/innen (z. B. Arbeitszeiten, Urlaub, Kündigungsschutz, Schutzrechte für Jugendliche, Schwangere oder Schwerbehinderte, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit u. v. m.). Über diesem Schutzniveau sind die Sozialpartner im Rahmen ihrer durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie frei, die Arbeitsbedingungen eigenständig für das Unternehmen oder die jeweilige Branche zu regeln.

Der deutsche Gesetzgeber sichert Erwerbstätige und ihre Angehörigen gegen die größten Lebensrisiken ab (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, Alter). Dafür wurde ein gesetzlich geregeltes Fünf-Säulen-Fürsorgesystem und Sicherungsnetz[23] für die Versicherten entwickelt. Die Leistungen der Sozialversicherungen werden überwiegend aus paritätischen Beiträgen von Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen bestritten. Eine Ausnahme stellt hier die Betriebsunfallversicherung dar, welche ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert wird. In einigen Zweigen werden auch Steuermittel zur Finanzierung hinzugezogen. Die gebildeten Versicherungsträger sind selbstverwaltend organisiert und garantieren die Beteiligung der Sozialpartner.

## Rolle und Zusammenarbeit der Sozialpartner

### Mitbestimmung

Eine der wesentlichen Säulen der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland ist die Mitbestimmung, d. h. das Recht der Arbeitnehmer/innen und ihrer Interessenvertreter/innen an betrieblichen oder unternehmerischen Entscheidungen mitzuwirken. Die Reichweite und Form der Mitbestimmung unterscheiden sich nach Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche.

Am weitgehendsten ist die unternehmerische Mitbestimmung im Bergbau[24] (Montan-Mitbestimmung; MontanMitbestG[25], MontanMitbestGErgG[26]): Hier sind die Aufsichtsräte durch Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter/innen gleichgewichtig (paritätisch) besetzt. Darüber hinaus wird ein/e Arbeitsdirektor/in, der/die als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig ist, bestellt. Seine/ihre Bestellung ist nach dem MontanMitbestG von der Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat abhängig.

Für andere Unternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, gilt bei mehr als 2.000 Arbeitnehmer/innen ebenfalls die gleichgewichtige Vertretung von Arbeitnehmer/innen und Anteilseigner/innen in den Aufsichtsgremien nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Für Unter-

22 Die Beschäftigungswirkung variiert in den einzelnen Sektoren zwischen 1,94 und 2,66. Hillebrand, Elmar (2016): Branchenanalyse Rohstoffindustrie, hrsg. von der Hans-Böckler-Stiftung, Study Nr. 315, Berlin, S. 71. unter: www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_315.pdf.
23 (1.) Krankenversicherung; (2.) Unfallversicherung; (3.) Rentenversicherung; (4.) Arbeitslosenversicherung; (5.) Pflegeversicherung.
24 ebenso in der „Eisen und Stahl erzeugenden Industrie".
25 Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) von 1951.
26 Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MontanMitbestGErgG) von 1956.

nehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmer/innen gilt die 1/3-Beteiligung der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat (DrittelbG[27]).

Die betriebliche Mitbestimmung ist im **Betriebsverfassungsgesetz** geregelt. Danach hat ein gewählter Betriebsrat Mitwirkungsrechte in wirtschaftlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten. In jedem Betrieb in Deutschland mit mindestens fünf Arbeitnehmer/innen kann grundsätzlich ein Betriebsrat gegründet werden. Ein zentrales Instrument in der Betriebsratsarbeit sind Betriebsvereinbarungen, die – ähnlich wie Tarifverträge – rechtsverbindliche Übereinkünfte zwischen Arbeitgeber/innen und Betriebsrat darstellen und das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten regeln. Häufige Themen sind betriebliche Regelungen zu Arbeitszeit, Datenschutz, Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz oder Weiterbildung, die auf die im Betrieb geltenden Verhältnisse zugeschnitten sind.

## Tarifbindung

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen sind in Deutschland durch das **Grundgesetz in Art. 9 GG** garantiert. Tarifverträge werden von einem oder mehreren Arbeitgeber/innen oder Arbeitgeberverbänden mit einer oder mehreren Gewerkschaften abgeschlossen. Sie sind ausschließlich für ihre Mitglieder bindend (Tarifbindung). Es ist allerdings gängige Praxis von tarifgebundenen Arbeitgeber/innen, durch individualvertragliche Bezugnahmen der Tarifverträge auch gewerkschaftlich unorganisierte Arbeitnehmer/innen an dem tarifvertraglich Vereinbarten teilhaben zu lassen. Zudem orientieren sich viele nicht tariflich gebundene Unternehmen an bestehenden Tarifverträgen. Im Jahr 2014[28] waren 30 % der Unternehmen der Rohstoffbranche[29] tariflich gebunden; 27 % im Rahmen eines Flächentarifvertrages und 3 % mit einem Firmentarifvertrag. Allerdings gelten die tariflichen Vereinbarungen für nahezu zwei Drittel (62 %) der Beschäftigten der Branche, wobei 46 % den Bedingungen eines Flächentarifs unterliegen und 16 % denen eines Firmentarifvertrages.

## Ausbildung

Die anspruchsvollen Tätigkeiten in der rohstoffgewinnenden Industrie erfordern gut ausgebildetes Fachpersonal. Mehr als 70 % der Beschäftigten verfügen über einen anerkannten Berufsabschluss[30], weitere gut 10 % über einen akademischen Abschluss[31] etwa im Ingenieurswesen.

Im Wesentlichen erfolgt die Berufsausbildung in Deutschland über das System der dualen Berufsausbildung, bei dem die Ausbildung parallel an zwei Lernorten stattfindet. Der/die Auszubildende schließt mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag und lernt hier arbeitsplatznah die notwendigen berufspraktischen Kompetenzen und Fertigkeiten. Die zweite Säule des Systems bildet die Berufsschule, die allgemeine und fachtheoretische Kenntnisse vermittelt. Die Dauer der Ausbildung ist vom jeweiligen Beruf abhängig, und variiert zwischen zwei und dreieinhalb Jahren. In dieser Zeit bekommt der/die Auszubildende vom Betrieb eine Ausbildungsvergütung. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft.

Die Branche bildet in einer Reihe unterschiedlicher Berufe aus. Hierzu gehören beispielsweise Mechatroniker/innen, Elektroniker/innen, Industrie- und Verfahrensmechaniker/innen, Aufbereitungsmechaniker/innen, Berg- und Maschinenmann/-frau, Bergbautechnologe/-technologin, oder auch Industriekaufmänner/-frauen. Zum Berichtsstichtag[32]

27 Drittelbeteiligungs-Gesetz von 2004
28 https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Tabellen/tarifberbindung-betriebe.html
29 Abschnitt B der WZ 2008
30 „anerkannter Berufsabschluss“ ist die Summe aus „mit anerkannter Berufsausbildung“ und „Meister-/Techniker-/gleichw. Fachschulabschluss“
31 „akademischer Abschluss“ ist die Summe aus „Bachelor“, „Diplom/Magister/Master/Staatsexamen“ und „Promotion“
32 Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) – Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen) – Dezember 2017 https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746698&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen

waren unter den Beschäftigten der rohstoffgewinnenden Industrie 2.445 Auszubildende, was einer Ausbildungsquote von 3,7 % entspricht. Damit lag die Ausbildungsquote in der Branche unterhalb des gesamtdeutschen Durchschnitts von 4,9 %. Betrachtet nach Einzelbranchen ergibt sich für die Rohstoffwirtschaft ein relativ differenziertes Bild. So schwanken die Ausbildungsquoten beispielsweise in der Steine-Erden-Industrie von 2,5 bis 7,4 % (2017), weil die Bedeutung von Ausbildungsberufen jeweils unterschiedlich hoch ist und der Anteil angelernter Arbeitskräfte entsprechend variiert.

## Einkommensniveau

Erwerbsarbeit spielt sowohl in gesellschaftlicher als auch in individueller Hinsicht eine zentrale Rolle. Unbestritten wird Arbeit als Hauptquelle zur Sicherung des Lebensunterhalts gesehen, der Verdienst ist für die Beschäftigten der wichtigste Bestandteil des persönlichen Einkommens. Der durchschnittliche Brutto-Monatsverdienst von Vollzeitbeschäftigten der Branche lag 2017 bei monatlich 4.069 €, zusätzlich wurden monatlich 462 € an Sonderzahlungen geleistet[33]. Damit ist der durchschnittliche Monatsverdienst in der Rohstoffindustrie etwa 4 % höher als durchschnittlich im produzierenden Gewerbe und etwa 17 % höher als das Durchschnittseinkommen[34] in Deutschland insgesamt. Aufgrund der abzuziehenden Einkommensteuer und der anteilig zu zahlenden Sozialabgaben sind die individuell verfügbaren Nettolöhne der Arbeitnehmer/innen deutlich niedriger als die Bruttolöhne.

Die durchschnittlich bezahlte Wochenarbeitszeit betrug 40,7 Stunden und war damit im Vergleich mit dem produzierenden Gewerbe insgesamt relativ hoch.

In Deutschland gilt der Gleichstellungsgrundsatz zwischen Männern und Frauen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Lohnfindung und bedeutet, dass insbesondere geschlechterspezifische Einkommensunterschiede weiter abzubauen sind. Seit 2017 gilt das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz). Dieses führt das bereits im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) normierte Entgeltgleichheitsgebot (gleiches Entgelt für Frauen und Männer für gleiche und gleichwertige Arbeit) weiter aus und beinhaltet einen individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte, Berichtspflichten für große Unternehmen sowie die Aufforderung an große private Arbeitgeber/innen, betriebliche Prüfverfahren zur Entgeltstruktur durchzuführen. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst von Frauen in der rohstoffgewinnenden Industrie lag mit 3.802 € bei 92,9 % der männlichen Beschäftigten (4.093 €) und damit oberhalb des durchschnittlichen Anteils von 82,7 % im produzierenden Gewerbe insgesamt.

## Diversität und Chancengleichheit

Unterschiedliche Lebenserfahrungen und Arbeitshorizonte von Beschäftigten leisten einen maßgeblichen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen. Durch eine bewusste Förderung von Vielfalt können sich Unternehmen einen wichtigen Erfolgs- und Wettbewerbsfaktor erschließen, der sich sowohl auf Unternehmen als auch auf Belegschaften positiv auswirkt.

Diversität lässt sich an einer Reihe von quantitativen Indikatoren messen, beispielsweise am Anteil von Frauen an allen Beschäftigten und an Führungskräften, am Anteil ausländischer Beschäftigter oder an der Altersstruktur der Belegschaft.

Im Jahr 2017 lag der Frauenanteil unter den Beschäftigten in der Branche bei 14,8 %. Ausländische Beschäftigte machten einen Anteil von 6,5 % an der Gesamtbelegschaft aus[35].

33 Statistische Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2018, S. 388 (Wirtschaftszweig B)
34 https://de.statista.com/themen/293/durchschnittseinkommen/
35 Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) – Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen) – Dezember 2017 https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746698&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Der Anteil weiblicher Aufsichtsräte in der Branche ist mit 10,7 % sehr gering. Von den Vorständen deutscher Rohstoffunternehmen sind lediglich 4,4 % Frauen. Um den Anteil von Frauen an der Belegschaft und an Führungspositionen weiter zu steigern, besteht auch im Vergleich zu anderen Branchen hoher Handlungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigungsstruktur in der Rohstoffwirtschaft traditionell von männlich dominierten technischen Ausbildungsberufen und Studiengängen geprägt ist.

Mit 64,5 % stellte die Altersgruppe der 25 bis unter 55-Jährigen den weitaus größten Anteil der Belegschaft, gefolgt von den 55 bis unter 65-Jährigen mit 27,2 %. In der Gruppe der unter 25-Jährigen waren 7,4 % der Beschäftigten; 1 % der Beschäftigten war älter als 65 Jahre.

Chancengleichheit wird in Deutschland unter anderem durch das AGG gefördert, das *„Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder [...] beseitigen“*[36] soll sowohl im Bereich des Arbeitslebens als auch des Zivilrechts.

## Klimapolitik und Strukturwandel

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Klimaziele und das **Pariser Klimaschutzabkommen** umzusetzen. Um diese Zielsetzung zu unterstützen, sollen neben der Beendigung der Förderung von Steinkohle auch die Braunkohlenförderung und die Kohleverstromung in Deutschland bis 2038 auslaufen. Hierfür richtete die Bundesregierung u. a. die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“[37] ein, die Vorschläge zur Gestaltung des energie- und klimapolitisch begründeten Strukturwandels in Deutschland erarbeitete. Ziel der Kommission war der Erhalt und die Schaffung neuer, guter tarifvertraglich abgesicherter Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen, die sichere und bezahlbare Versorgung mit Strom und Wärme zu jedem Zeitpunkt sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der Kohlereviere zu weiterhin lebenswerten und attraktiven Regionen.

Der Kohlenbergbau und die -verstromung befinden sich meist in eher strukturschwächeren Regionen, die dort einen erheblichen Anteil an der industriellen Wertschöpfung leisten. Ein industrieller Arbeitsplatz lässt in der Region rund zwei weitere Arbeitsplätze im industrienahen bzw. Dienstleistungsbereich entstehen.

Gleichzeitig beeinträchtigen die Braunkohletagebaue sehr stark die wirtschaftliche, ökologische und soziale Struktur der davon direkt betroffenen Gemeinden und die der Tagebaurandkommunen in den Revieren. Seit Beginn der deutschen Braunkohleförderung wurden 120.000 Menschen umgesiedelt[38]. Noch immer sind Dörfer von der Umsiedlung betroffen. Die Eigentümer der betroffenen Flächen werden von den Unternehmen für die Umsiedlung entschädigt. Die Einigung zum Braunkohleausstiegspfad wird voraussichtlich einige Erweiterungen der Tagebaue reduzieren oder ganz ausschließen.

Die Braunkohlereviere[39] sollen nun durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen unterstützt werden, damit die Reviere sich zu modernen Wirtschaftsregionen entwickeln können und die wegfallende Beschäftigung kompensiert wird. Der Gesetzentwurf sieht bis zu 40 Mrd. Euro für Investitionen bis 2038 vor, insbesondere auch in Verkehrs- und Breitbandinfrastruktur und in den Aufbau von Forschungseinrichtungen. Die Bundesregierung setzt sich zudem das Ziel, bis zu 5.000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen in den Kohleregionen zu erhalten oder neu einzurichten.

36 § 1 AGG (siehe unter: https://www.gesetze-im-internet.de/agg/)
37 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.html
38 Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung
39 Lausitzer Revier (Bundesländer: Brandenburg/Sachsen), Mitteldeutsches Revier (Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen), Rheinisches Revier (Nordrhein-Westfalen), Helmstedter Revier (Niedersachsen)

Weiterhin soll ein neues Förderprogramm „Zukunft Revier“ die Regionen zudem bei konsumtiven, strukturwirksamen Ausgaben unterstützen.

Für die betroffenen Beschäftigten der Braun- und Steinkohle[40] soll der Kohleausstieg sozialverträglich ausgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ u. a. ein Anpassungsgeld für Beschäftigte der Braunkohlenwirtschaft vorgeschlagen. Um die gesetzliche Umsetzung des Anpassungsgeldes vorzubereiten, wurde eine ressortübergreifende Projektgruppe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingerichtet.

## Unternehmerische Verantwortung

Deutsche Unternehmen sind eng eingebunden in globale Liefer- und Wertschöpfungsketten. Daraus folgt eine besondere Verantwortung für die Unternehmen, nicht nur national, sondern auch international die Bedingungen, unter denen Rohstoffe abgebaut werden, in den Blick zu nehmen und wirtschaftlichen Erfolg mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit zu verbinden. Dies gilt gerade im Bereich des internationalen Bergbaus, der mit hohen menschenrechtlichen sowie sozialen und ökologischen Risiken verbunden sein kann. Diesen Herausforderungen begegnen der Gesetzgeber, die Bundesregierung und Unternehmen auf mehreren Ebenen.

Der **Nationale Aktionsplan** (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** enthält einen breiten Maßnahmenkatalog zum Schutz der Menschenrechte. Zugleich verankert die Bundesregierung im Aktionsplan erstmals die Verantwortung von deutschen Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte.

Mit der sog. Konfliktminerale-Verordnung (EU) 2017/821 werden erstmals verbindliche Sorgfaltspflichten für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold (3TG) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten eingeführt. Ziel der Verordnung ist es, die Finanzierung bewaffneter Auseinandersetzungen durch Erlöse aus dem Verkauf der genannten Minerale einzudämmen. Die Verordnung gibt dazu zahlreiche Sorgfaltspflichten vor, die Importeure von 3TG ab dem 1. Januar 2021 verbindlich einzuhalten haben. Mit einem nationalen Durchführungsgesetz wird die wirksame Anwendung der Konfliktminerale-Verordnung in Deutschland sichergestellt.

Die Anforderungen an die Berichtspflichten von Unternehmen im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Verantwortung (häufig auch als „Corporate Social Responsibility (CSR)“ bezeichnet) wurden erhöht. Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, das die EU CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in nationales Recht umsetzt, verpflichtet Unternehmen – insbesondere große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten – über wesentliche Umwelt-, Arbeitnehmer-, Sozial- und Menschenrechtsbelange sowie über Korruptionsbekämpfung zu berichten.

Gleichzeitig setzen sich auf Branchenebene zunehmend Initiativen für mehr Nachhaltigkeit ein. So haben beispielsweise die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt 2004 mit dem Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) eine gemeinsame Erklärung zur nachhaltigen Rohstoffnutzung erarbeitet[41]. Neben einem möglichst umweltschonenden Rohstoffabbau sowie der Stärkung von Biodiversität und Ressourceneffizienz wird dabei auch der hohe Stellenwert der Qualifizierung von Beschäftigten adressiert. Auch im Bereich der industriellen Weiterverarbeitung von

40 Im Steinkohlesektor betreffen Beschäftigung ab dem Jahr 2019 ausschließlich die Verstromung von (importierter) Steinkohle, da Ende 2018 die Förderung von Steinkohle in Deutschland eingestellt wurde. Insgesamt liegt die direkte Beschäftigung des Steinkohlesektors in den Steinkohlekraftwerken bei 5,7 Tsd.
Siehe: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/strukturdaten-der-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

41 https://www.baustoffindustrie.de/fileadmin/user_upload/bbs/Dateien/gem-rohstoff-erklaerung.pdf

Rohstoffen engagieren sich Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen gemeinsam für mehr Nachhaltigkeit. So haben die Sozialpartner (Gewerkschaften und Verbände) in der deutschen Zementindustrie bereits 2002 die Initiative „Zement verbindet nachhaltig“ gegründet. Zentrale Themen sind neben Natur- und Umweltschutzmaßnahmen auch die Sicherung der heimischen Produktion, die wirtschaftlichen Belange der Unternehmen sowie die sozialen Interessen der Beschäftigten. Wesentliches Ziel der Nachhaltigkeitsinitiative ist der Dialog zwischen Politik und Gesellschaft sowie Gewerkschaften und Arbeitgeber/innen[42].

42 https://www.zement-verbindet-nachhaltig.de/

# 10

# RECYCLING

## Bedeutung

Deutschland ist als Industrienation in besonderem Maße auf die zuverlässige Verfügbarkeit von Rohstoffen angewiesen. Der Schutz der natürlichen Ressourcen, die sparsame Nutzung von Rohstoffen und die Gewinnung von Sekundärrohstoffen[43] aus Abfällen oder Rückständen sind von hoher Bedeutung nicht nur für Mensch und Umwelt, sondern gerade auch für die deutsche Industrie, die bei einer Reihe der von ihr benötigten Rohstoffe von Importen abhängig ist.

Gerade vor dem Hintergrund der global zu verzeichnenden zunehmenden Rohstoffnachfrage, aber auch der Herausforderungen im Kontext des Klimawandels, rückt ein zirkuläres Wirtschaften, bei dem bereits in der Produktentwicklung möglichst geschlossene Rohstoffkreisläufe mit wenig Materialverlust angestrebt werden, zunehmend in den Fokus.

Erste gesetzliche Grundlagen für die Abfallentsorgung wurden bereits Anfang des 19. Jahrhunderts in einigen Landesteilen entwickelt. Die erste bundeseinheitliche Regelung wurde 1972 mit dem Erlass des Abfallbeseitigungsgesetzes geschaffen.

## Rechtliche Grundlagen

Umweltbelastungen, die Deponieknappheit der 1980er Jahre und die wachsende Erkenntnis, dass aus der Natur gewonnene Rohstoffe und Energieträger wertvolle Ressourcen sind, haben den Aufbau einer modernen Kreislaufwirtschaft angestoßen. Diese wird maßgeblich von dem auf der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 basierenden Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geprägt. Wesentliches Element des KrWG ist die sogenannte fünfstufige Abfallhierarchie, die in der folgenden Rangfolge für Abfallbesitzer und -erzeuger anzuwenden ist: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung – insbesondere energetische Verwertung und Verfüllungen, 5. Beseitigung. Ein Bestandteil des deutschen Abfallrechts ist die Übertragung der Produktverantwortung auf Hersteller und Vertreiber, die dafür Sorge zu tragen haben, dass sowohl bei der Herstellung als auch beim Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert werden soll und eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung sichergestellt ist.

Ziel einer modernen Kreislaufwirtschaft ist ein nachhaltiger Umgang mit Wertstoffen und die Entkoppelung der Abfallmengen von der Wirtschaftsleistung, am besten der Rückgang der Abfallmenge auch bei steigendem Wirtschaftswachstum. Damit einher geht der Schutz von Gewässern, Böden und des Klimas, beispielsweise durch die Vermeidung klimaschädlicher Gase aus Deponien. In Deutschland gilt bereits seit 2005 ein Deponierungsverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle.

## Abfallaufkommen und -verwertung

Das gesamte Abfallaufkommen in Deutschland lag im Jahr 2017 brutto bei 412,2 und netto (ohne Doppelzählungen) bei 359 Mio. Tonnen. Bau- und Abbruchabfälle machen mit einer Menge von 220,3 Mio. Tonnen etwas mehr als die Hälfte des Gesamtaufkommens (53 %) aus. Das Aufkommen an Siedlungsabfällen, Sekundärabfällen (Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen) und der übrigen Abfälle, die insbesondere aus Produktion und Gewerbe stammen, liegt mit jeweils rund 52 bis 56 Mio. Tonnen deutlich darunter. Rund 31 Mio. Tonnen Abfall entstand aus der Gewinnung und Behandlung von Bodenschätzen. 332,5 Mio. Tonnen Abfälle wurden im Jahr 2017 verwertet, davon 284,8 Mio. Tonnen stofflich und 47,7 Mio. Tonnen energetisch[44]. Die Verwertungsquote ist in

43 Glossar, DNR: https://www.dnr.de/rohstoffpolitik-20/glossar/grundbegriffe/primaer-und-sekundaerrohstoffe/, Abruf am 15. Juli 2019.

44 Unter stofflicher Verwertung (Recycling) ist gem. § 3 Absatz 25 KrWG jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung. Die energetische Verwertung meint hingegen die Aufbereitung von Abfällen für die thermische Verwertung durch Verbrennung. Ein Teil der Abfälle wird aber auch verbrannt, um sie zu beseitigen.

den letzten zehn Jahren bei gleichzeitigem Anstieg der Abfallmenge kontinuierlich von 74,3 % (2006) auf inzwischen 81 % (2017) angestiegen[45]. Die Verwertungsquote bemisst den Anteil (Input) der gesammelten Abfälle, der einem stofflichen oder energetischen Verwertungsverfahren zugeführt wird.

Für das Recycling und die stoffliche Verwertung von Abfällen ist in Deutschland ein flächendeckendes Netz von 15.500 Vorbehandlungs-, Behandlungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen aufgebaut worden, das neben chemisch-physikalischen, biologischen und mechanischen Behandlungs- auch Bodenbehandlungsanlagen, Bauschuttaufbereitungsanlagen, Sortier- sowie Demontageanlagen etc. umfasst.

## Beispiele für Recycling- und Einsatzquoten[46]

Die Recyclingquote bei Stahl lag 2016 bei rund 95 %[47]. Rund 20 Mio. Tonnen Stahlschrotte wurden bei der Stahlproduktion eingesetzt. Das entspricht einer Einsatzquote von 43 %[48]. 2017 wurden rund 2,6 Mio. Tonnen Nichteisenmetalle (wie z. B. Kupfer, Aluminium, Zink, Bronze, Blei, Messing) produziert. Die Einsatzquote dieser recycelten Materialien lag mit rund 1,4 Mio. Tonnen bei 53 %[49].

Die Recyclingquoten von Aluminium reichen von 90 bis 95 % je nach Sektor. Der Energieeinsatz für das Recycling von Aluminium ist bis zu 95 % niedriger im Vergleich zur Primärherstellung[50]. Die Einsatzquote betrug 2016 57 %. Bei Kupfer liegt die Recyclingquote bei ca. 45 %. Bei der Kupferproduktion werden 41 % recyceltes Kupfer[51] eingesetzt.

Hohe Recycling- und Einsatzquoten weisen auch Papier und Glas auf, das Kunststoffrecycling bedarf noch zusätzlicher Anstrengungen:

- Papier/Pappe/Kartonagen, die überwiegend getrennt gesammelt werden, erreichen eine Recyclingquote von nahezu 100 %. Die Einsatzquote von Altpapier liegt bei 75 %. Durch die Rückgewinnung werden Primärrohstoffe wie Holz, Kaolin und Kalk, aber auch Wasser und Energie eingespart. Allerdings ist Papier nicht unbegrenzt recyclingfähig, da die Fasern beim Recyceln immer kürzer werden.
- Bei Glas liegt die Recyclingquote bei ebenfalls nahezu 100 %[52]. Dies gilt jedoch nur für entsprechend sortiertes Glas. Jede Glasverpackung besteht heute aus bis zu 60 % Recyclingglas, bei Grünglas liegt der Anteil sogar bei einer Einsatzquote von 90 %[53]. Durch die Rückgewinnung des Glases wird die Nachfrage nach dem Primärrohstoff Quarzsand gesenkt.
- Rund 46 % des Plastikabfalls (6,15 Mio. Tonnen) gingen 2017 in das stoffliche Recyclingverfahren ein, der Rest wurde energetisch verwertet, deponiert bzw. exportiert. Nach den Vereinbarungen im Rahmen des Basler Abfallübereinkommens[54] soll der freie Export künftig nur noch für störstofffreie, gut recycelbare Plastikabfälle erlaubt werden. Für Gemische wird eine Export- und Einfuhrerlaubnis der beteiligten Länder erforderlich. Der Export gefährlicher oder nicht verwertbarer Abfälle aus der EU in Entwicklungsländer soll ab 2021 untersagt werden.

45 Destatis, Abfallbilanz 2017, Stand 2019.
46 Die Recyclingquote (errechnet nach dem Gewicht der in Recyclinganlagen eingebrachten Abfälle) unterscheidet sich von der Einsatzquote (Anteil der tatsächlich recycelten Materialien sowie ihrem tatsächlichen Einsatz in der Produktion).
47 Fraunhofer Umsicht: Technische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Faktoren von Stahlschrott, 3. November 2016.
48 Stahlschrottbilanzen des bvse und BDSV.
49 Wirtschaftsvereinigung Metalle – Metallstatistik 2017.
50 Gesamtverband der Aluminiumindustrie.
51 BGR und Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft.
52 Destatis, Abfallbilanz 2017, Stand 2019.
53 Bundesverband Glasindustrie.
54 Änderung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung am 5. Mai 2019.

Im Bausektor geht es weniger um die Recycling- als um die Verwertungsquote, denn nicht alle Bau- und Abbruchabfälle müssen für eine Verwertung aufbereitet werden. Von den 214,6 Mio. Tonnen (2016) angefallenen Bau- und Abbruchabfällen wurden 192,6 Mio. Tonnen bzw. 89,8 % verwertet[55]. Durch die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen konnten 72,2 Mio. Tonnen Recycling-Baustoffe hergestellt werden. Diese wurden zu 52,8 % im Straßenbau, zu 22 % im Erdbau, zu 4,2 % in sonstigen Anwendungen (v. a. Deponiebau) und zu 21 % als Gesteinskörnungen in der Asphalt- und Betonherstellung eingesetzt.

Die Bau- und Entsorgungswirtschaft leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Gesellschaft. Sie erfüllt mit der Sammlung, Sortierung und werkstofflichen bzw. energetischen Verwertung von Abfällen nicht nur eine wichtige ökologische Funktion, sondern versorgt auch unsere Wirtschaft mit Rohstoffen. Insgesamt stellt sie mittlerweile gut 15 % der in Deutschland benötigten Rohstoffe bereit[56]. Dadurch werden jährlich Rohstoffimporte im Wert von 10 Mrd. Euro eingespart[57]. Die Recyclingwirtschaft trägt zudem maßgeblich zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands bei. Sie bietet rund 290.000 Beschäftigten in rund 10.800 kommunalen und privaten Betrieben einen Arbeitsplatz und erzielt einen Umsatz von etwa 76 Mrd. Euro. Die Bruttowertschöpfung beträgt 21,5 Mrd. Euro[58]. Mit der Substitution von Primär- durch Sekundärrohstoffen sind häufig auch signifikante Einspareffekte z. B. beim Energieverbrauch verbunden[59].

## Zukünftige Herausforderungen/ Ausblick

Deutschland hat eine Reihe von Anstrengungen unternommen, um Stoffkreisläufe besser zu schließen und ressourcenschonender zu wirtschaften. Dennoch gibt es verschiedene Bereiche, in denen Potential für Verbesserungen besteht.

Beispielsweise werden derzeit hauptsächlich die schweren, leicht rückgewinnbaren Rohstoffe bzw. Massenmetalle wie Eisen, Stahl, Kupfer, Aluminium oder sehr werthaltige Edelmetalle recycelt. Dies liegt neben dem ökonomischen Aufwand auch an der Systematik der bestehenden Recyclingquoten, die zu einer Vernachlässigung der Rückgewinnung gering konzentrierter Sonderelemente beiträgt. Hier besteht Handlungs- bzw. Nachholbedarf insbesondere im Hinblick auf die für neue Entwicklungen benötigten strategisch wichtigen Rohstoffe, deren Gewinnung unter ökologischen und menschenrechtlichen Gesichtspunkten zuweilen problematisch ist[60]. Sie werden teils in sehr geringen Mengen z. B. in Elektrogeräten, Handys, Computern, Solarpanels und Leiterplatten eingesetzt. Auch wenn eine Rückgewinnung oftmals technisch möglich und zum Teil ökologisch sinnvoll wäre, lässt sie sich wirtschaftlich oft noch nicht darstellen.

Mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) soll gewährleistet werden, dass in Deutschland künftig deutlich mehr wertvolle Rohstoffe aus Elektro-

55 Kreislaufwirtschaft Bau, Mineralische Bauabfälle – Monitoring 2016.
56 Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs), Studie „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland".
57 Recycling in Deutschland – Studie Wuppertal Institut.
58 Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018.
59 Studie des UBA „Stoffstromorientierte Ermittlung des Beitrags der Sekundärrohstoffwirtschaft zur Schonung von Primärrohstoffen und Steigerung der Ressourcenproduktivität", April 2019.
60 Hierzu zählen die 17 Metalle der Gruppe der Seltenen Erden wie Neodym, aber auch Konfliktrohstoffe wie Zinn, Tantal (Coltan), Wolfram oder auch Platin und Lithium.

und Elektronik-Altgeräten zurückgewonnen werden und die von der EU ab 2019 vorgegebene Sammelquote von 65 % erreicht wird[61]. Dies soll durch spezifizierte Anforderungen an die Behandlung dieser Altgeräte sichergestellt werden. Mit der Rücknahmepflicht von Elektroaltgeräten durch den Großhandel ab einer Ladenfläche von 400 m² wird das Sammelnetz verdichtet, damit Verbraucherinnen und Verbraucher Elektro- und Elektronik-Altgeräte leichter entsorgen können und diese frühzeitig vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt werden.

Ein besonderes Problem in diesem Kontext ist der illegale Export von Elektroaltgeräten beispielsweise nach Afrika oder Asien. Insbesondere durch unsachgemäße Behandlung der Altgeräte können massive Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen. Dem soll durch das ElektroG, das strenge Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und Elektroaltgeräten vorsieht, Einhalt geboten werden. Danach dürfen grundsätzlich nur überprüfte, funktionsfähige Gebrauchtgeräte, die angemessen vor Beschädigung bei der Beförderung geschützt sind, mit entsprechenden Nachweisen als Nicht-Abfall exportiert werden. Die Nachweispflicht liegt beim Exporteur.

Mit dem Kreislaufwirtschaftspaket der EU von 2018 werden die Mitgliedstaaten zu einer Vielzahl weiterer Schritte zur Stärkung der Abfallhierarchie verpflichtet. Die Mitgliedstaaten müssen z. B. Maßnahmen treffen, um die Wiederverwendung von Produkten zu fördern. Zudem soll die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Bedienungsanleitungen und technischen Informationen verbessert werden[62].

61 Mit einer Sammelquote von rund 45 % lag Deutschland 2017 noch unter dem EU-Durchschnitt von rund 49 %. Im Jahresschnitt wurden so eine Mio. Tonnen Elektroaltgeräte in Deutschland nicht oder unsachgemäß gesammelt.
62 Detaillierte Quellenangaben siehe Endnote x

# 11

# OFFENGELEGTE ZAHLUNGSSTRÖME UND ZAHLUNGSABGLEICH

## a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?

### i. Auswahl der Sektoren

Der EITI-Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors eines Landes. Die MSG hat in verschiedenen Sitzungen darüber beraten, welche Sektoren der Rohstoffgewinnung in den zweiten deutschen EITI-Bericht aufgenommen werden sollen. Im Einzelnen wurde die Berücksichtigung folgender Sektoren beschlossen:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle ist Ende 2018 in Deutschland beendet worden. Der Sektor wird daher unverändert gegenüber der bisherigen Berichterstattung nicht im Rahmen des Zahlungsabgleichs berücksichtigt. (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum Abbau von Steinkohle in Deutschland und zu staatlichen Finanzhilfen für den Steinkohlesektor in Kapitel 2.a.iii. bzw. in Kapitel 7).

### ii. Auswahl der Unternehmen

Der EITI-Standard enthält keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die Auswahl der Unternehmen hat sich vielmehr analog zu der Auswahl der Sektoren am Ziel der EITI-Initiative zu orientieren, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend EITI-Anforderung 4.1a) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat die MSG beschlossen, sich an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 zu orientieren. Die genannten Ziele der EITI-Initiative und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind zudem inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie. Diese verweist im Rahmen der Erwägungsgründe in Textziffer 44 und Textziffer 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI-Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das BilRUG in deutsches Recht umgesetzt worden. Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie sind nach §§ 341q ff. HGB unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur Erstellung von (Konzern-) Zahlungsberichten verpflichtet. (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI-Prozesses in Anlehnung an die neuen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen,
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme.

Mit der Anbindung an die Vorschriften des HGB sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-) Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI-Zwecke ergeben könnten (vgl. auch Kapitel 4.d.ii.).

Für die Identifizierung der Unternehmen wurden dementsprechend zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde gelegt. Hierbei müssen zwei der nachfolgenden drei Kriterien für die Einordnung als „große“ Gesellschaft an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

- Bilanzsumme mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse mehr als 40 Mio. Euro
- Im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer/innen

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 zurückgegriffen, die Einzelheiten zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige regelt. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

**Tabelle 8:** Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige

| Abteilung | WZ 2008 Kode | WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt) | ISIC Rev. 4 |
|---|---|---|---|
| | B | ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN | |
| 05 | | Kohlenbergbau | |
| | 05.1 | Steinkohlenbergbau | |
| | 05.10 | Steinkohlenbergbau | 0510 |
| | 05.2 | Braunkohlenbergbau | |
| | 05.20 | Braunkohlenbergbau | 0520 |
| 06 | | Gewinnung von Erdöl und Erdgas | |
| | 06.1 | Gewinnung von Erdöl | |
| | 06.10 | Gewinnung von Erdöl | 0610 |
| | 06.2 | Gewinnung von Erdgas | |
| | 06.20 | Gewinnung von Erdgas | 0620 |
| | 06.20.0 | Gewinnung von Erdgas | |
| 07 | | Erzbergbau | |
| | 07.1 | Eisenerzbergbau | |

| Abteilung | WZ 2008 Kode | WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt) | ISIC Rev. 4 |
|---|---|---|---|
| | 07.10 | Eisenerzbergbau | 0710 |
| | 07.2 | NE-Metallerzbergbau | |
| | 07.21 | Bergbau auf Uran- und Thoriumerze | 0721 |
| | 07.21.0 | Bergbau auf Uran- und Thoriumerze | |
| | 07.29 | Sonstiger NE-Metallerzbergbau | 0729 |
| 08 | | Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau | |
| | 08.1 | Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin | |
| | 08.11 | Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer | 0810 |
| | 08.12 | Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin | 0810 |
| | 08.9 | Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g. | |
| | 08.91 | Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale | 0891 |
| | 08.92 | Torfgewinnung | 0892 |
| | 08.93 | Gewinnung von Salz | 0893 |
| | 08.99 | Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g. | 0899 |

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Identifizierung möglicher Unternehmen als schwerpunktmäßig „tätig“ in der mineralgewinnenden Industrie. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe dieses „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sogenannte Konzerninfizierung), so dass auch Gesellschaften, die nicht selber als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung von Unternehmen der Rohstoffindustrie wurde auch der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößert. Im Ergebnis erfolgte die Auswahl damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 11.b.i.).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl der Unternehmen auch eine wesentliche Abdeckung der Sektoren festgehalten.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der Unternehmen und der tätigen Personen. Die Sektoren Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden z. B. von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Der Sektor Steine und Erden ist dagegen durch einen strukturellen Mix aus wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Der fast ausschließliche Anteil an Unternehmen des Sektors unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten und wird in der Folge auch nicht durch die Kriterien zur Identifizierung der Unternehmen für den EITI Bericht erfasst (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 11.b.ii.).

Die Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards stehen im Zusammenhang mit staatlichen Beteiligungen an rohstoffördernden Unternehmen. Für Deutschland wurde ein rohstoffförderndes Unternehmen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung identifiziert. Der Stadt Heilbronn stehen laut Geschäftsbericht 2018 46,6 % der Stimmrechte und dem Land Baden-Württemberg 45 % der Stimmrechte an diesem Unternehmen zu (vgl. Geschäftsbericht 2018, S. 128 und 129). Die im Jahr 2018 bezahlte Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr betrug 16.812.000,00 Euro, entsprechend 1,60 Euro je Aktie (vgl. Geschäftsbericht 2018, S. 93). Das Grundkapital beträgt 27.000.000,00 Euro und ist in 10.507.500 Stückaktien eingeteilt.

Der Geschäftsbericht 2018 ist einsehbar unter: https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte.html

Quasi-fiskalische Einnahmen, wie unter Anforderung 6.2 des EITI-Standards abgefragt, sind nicht bekannt.

Nach Einschätzung der MSG wird den Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards durch die vorstehenden Erläuterungen hinreichend Rechnung getragen.

## iii. Auswahl der Zahlungsströme

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß EITI-Standard zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die nachfolgenden Zahlungsströme werden im Rahmen des zweiten deutschen EITI-Berichts erfasst bzw. dem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen unterworfen (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 4.b.).

### Steuern

**Körperschaftsteuer**
Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Soweit ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist, kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des Anteils der Körperschaftsteuer kommen, die auf die Tätigkeiten im Rohstoffsektor entfällt, da die Körperschaftsteuer auf Basis des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird (vgl. auch Kapitel 4.b.i.).

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rohstoffsektors kann durch die Unternehmen wahlweise vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe verlässlich möglich ist. Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI-Berichterstattung gefolgt.

**Gewerbesteuer**

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Hebeberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wider (vgl. auch Kapitel 4.b.iii.). Dies stellt den Zahlungsabgleich hinsichtlich der Gewerbesteuer angesichts der Vielzahl an Gemeinden vor besondere Herausforderungen. Hinzu kommt, dass die einzelnen Gemeinden – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können.

Für ein besseres Verständnis der im Rahmen der Datenerhebung gemeldeten Zahlungen von Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer sollen nachfolgend weitergehende Hinweise zur Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen bzw. zu Besonderheiten von Steuerzahlungen im Rahmen von steuerlichen Organschaftsverhältnissen gegeben werden. Im Zuge der Auswertung der Datenerhebung und des Zahlungsabgleichs hat sich gezeigt, dass beide Aspekte für die Einordnung und Würdigung der gemeldeten Steuerzahlungen von besonderer Relevanz sind.

**Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen**

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG spielen in Deutschland traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft eine große Rolle. Sie unterliegen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Insofern ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern nicht selbst Steuersubjekt sind, sondern der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen wird.

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft können sich Konsequenzen für die Erfassung der Steuerzahlungen (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) im Rahmen der Datenerhebung für den EITI-Bericht ergeben, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden. Dabei wird jeweils unterstellt, dass ein Unternehmen bei entsprechender Tätigkeit im Rohstoffsektor freiwillig an der Datenerhebung für den EITI-Bericht teilnimmt.

Wenn sowohl die Mutter-Kapitalgesellschaft als auch die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbesteuer der Tochter- und der Muttergesellschaft sowie Körperschaftsteuer auf Ebene der Muttergesellschaft) im EITI-Bericht erfasst. Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Steuerzahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn beispielsweise die Mutter-Kapitalgesellschaft im Rohstoffsektor tätig ist, die Tochter-Personengesellschaft aber nicht, umfassen die gemeldeten Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus

handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig, die Mutter-Kapitalgesellschaft aber nicht, werden über die (alleinige) Teilnahme der Tochtergesellschaft an der Datenerhebung lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochtergesellschaft erfasst, nicht aber (anteilig) die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Mutter-Kapitalgesellschaft.

Vorstehende Besonderheiten sind im deutschen Steuersystem begründet. Die MSG hat beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI-Zwecke zu folgen.

**Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen bei steuerlichen Organschaftsverhältnissen**

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sogenannte steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i. d. R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften, die ggf. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen resultieren.

Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB schwerpunktmäßig in der mineralgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereich des § 341 r Nr. 1 HGB.
- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB in der mineralgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs belegen die hohe praktische Bedeutung von steuerlichen Organschaften im Rahmen der Besteuerung von Unternehmensgruppen. In der Folge unterbleibt daher in verschiedenen Fällen bei den am Zahlungsabgleich teilnehmenden Unternehmen eine Angabe der durch den Organträger gezahlten Steuern (vgl. hierzu die Darstellungen zu den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs unter Kapitel 11.c.).

Auch hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI-Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

## Feldes- und Förderabgaben nach Bundesberggesetz

In Deutschland wird für sogenannte bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezifische Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben (für weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.b.ii.).

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als Zahlungsstrom in den EITI-Bericht aufzunehmen und dem Zahlungsabgleich zu unterwerfen.

## Pachtzahlungen

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Rohstoffen erhoben. Jedoch können Pachtzahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z. B. Gemeinden, Forstämter, staatliche Domänenverwaltung bzw. Moorverwaltung). Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert (vgl. Kapitel 4.b.iv.). Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den teilnehmenden Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses bereitgestellt werden.

Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen werden daher unverändert gegenüber dem ersten deutschen EITI-Bericht im Rahmen der Datenerhebung erfasst, jedoch nicht in den Zahlungsabgleich einbezogen.

## Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur

Der Zahlungsstrom entspricht der gesetzlichen Regelung des (Konzern-)Zahlungsberichts in § 341r Nr. 3 g) HGB. Die Zahlungen wurden erstmalig für den vorliegenden zweiten deutschen EITI-Bericht erhoben und die Datenmeldungen an die teilnehmenden Unternehmen insofern ergänzt. Die gemeldeten Zahlungen umfassen generell Maßnahmen der Unternehmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wie z. B. Zahlungen zur Förderung von kommunalen Investitionen oder Bildungseinrichtungen oder für die Schaffung bzw. Instandhaltung von öffentlicher Infrastruktur.

Inhalt und Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen wurden auf Wunsch der MSG analog zum ersten D-EITI Bericht durch den Unabhängigen Verwalter näher analysiert und die Ergebnisse der MSG vorgestellt. Die Ergebnisse zeigen eine hohe Heterogenität der erfassten Zahlungen als Folge der Vielfalt an Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Einwirkungen aus dem jeweiligen Bergbaubetrieb getätigt werden.

**Schaubild 8:** Zahlungsströme und Zahlungsabgleich

| Zahlungsstrom | Datenmeldung durch Unternehmen | Zahlungsabgleich |
|---|---|---|
| Körperschaftsteuer | ja | ja |
| Feldes- und Förderabgaben | ja | ja |
| Gewerbesteuer | ja | ja |
| Pachtzahlungen | ja | nein |
| Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur | ja | nein |

## iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs

Der EITI-Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341 r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Der Begriff des Projekts wird in § 341 r Nr. 5 HGB konkretisiert als die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und auf einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbesteuer“ ist damit generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis einer der in § 341 r Nr. 5 HGB genannten rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für den Zahlungsstrom „Feldes- und Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Hinsichtlich der Pachtzahlungen und der Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur sehen die Vorlagen zur Datenerhebung eine Aufteilung der Zahlungen auf Projekte je staatlicher Stelle vor.

## v. Wesentlichkeit von Zahlungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten sehen vor, dass die betroffenen Unternehmen Zahlungen eines Berichtsjahres ab einem Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle zu berichten haben (vgl. § 341t Abs. 4 HGB). Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als 100.000,00 Euro geleistet wurde, braucht nicht angegeben zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den zweiten D-EITI-Bericht zu übernehmen. Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle im Berichtsjahr 2017 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

## b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich

### i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters

Bei den Arbeiten des Unabhängigen Verwalters handelte es sich um Untersuchungshandlungen entsprechend dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400, Engagements to Perform Agreed-upon Procedures (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen). Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters sind insbesondere im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kapitel des vorliegenden EITI-Berichts dargestellt bzw. verarbeitet:

- Kapitel 11.b.ii.: Identifizierung von Unternehmen, die für eine Teilnahme am EITI-Prozess in Frage kommen,
- Kapitel 11.b.v.: Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten,
- Kapitel 11.b.vi.: Entwicklung von Vorlagen und Hinweisen zur Datenerhebung,
- Kapitel 11.c.: Durchführung des Zahlungsabgleichs und Darstellung der Ergebnisse des Zahlungsabgleichs.

Die durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine (Abschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar, daher hat der Unabhängige Verwalter auch kein Gesamturteil (weder mit hinreichender noch mit begrenzter Urteilssicherheit) in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand abgegeben. Der Unabhängige Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Datenmeldungen der teilnehmenden Unternehmen bzw. der staatlichen Stellen keine eigenen Untersuchungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungsdaten vorgenommen. Die Untersuchungshandlungen waren darüber hinaus nicht auf die Aufdeckung von Fehlern bzw. Verstößen auf Seiten der teilnehmenden Unternehmen bzw. staatlichen Stellen ausgerichtet.

### ii. Identifizierung der Unternehmen

Für die Identifizierung der für den zweiten D-EITI-Bericht relevanten Unternehmen hat der Unabhängige Verwalter im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse[63] sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Kali/Salze, Erdöl/Erdgas sowie Steine und Erden zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entsprechend der Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 dar (vgl. Kapitel 11.a.ii.). Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind.

Der Kreis dieser vorläufig identifizierten Unternehmen wurde durch den Unabhängigen Verwalter manuell um Unternehmensgruppen, bei denen eine sogenannte Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte, erweitert (zu Einzelheiten vgl. Kapitel 11.a.ii.). Unverändert gegenüber dem ersten D-EITI Bericht sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung (z. B. Errichtung und Betrieb von Kavernenspeichern zur Speicherung von Erdgas) von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht;
- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt.

63 Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (www.bvdinfo.com), abgerufen am 2. Oktober 2018.

Auf Grundlage des beschriebenen Auswahlprozesses und den Erkenntnissen aus dem ersten D-EITI Bericht wurden insgesamt 49 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für eine mögliche Mitwirkung am deutschen EITI-Prozess identifiziert und um Teilnahme gebeten. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 341 q ff. HGB) und den daraus resultierenden Interpretationsmöglichkeiten ist auch im Hinblick auf den zweiten D-EITI Bericht eine abschließende Identifizierung aller zur Zahlungsberichterstattung nach HGB verpflichteten Unternehmen nicht sichergestellt. Gleichwohl kann auf Basis der zwischenzeitlich veröffentlichten Zahlungsberichte für 2016 und 2017 festgehalten werden, dass die anhand der oben beschriebenen Methodik identifizierten Unternehmen nahezu deckungsgleich den Unternehmen entsprechen, die bisher tatsächlich einen Zahlungsbericht veröffentlicht haben.

Es zeigt sich, dass durch die von der MSG festgelegten Auswahlkriterien eine hohe Abdeckung für die Sektoren Braunkohle, Erdöl- bzw. Erdgas, Kali und Salze/Industriesole erreicht wurde (vgl. Kapitel 11.c.). Bei diesen Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um bergfreie Bodenschätze. Diese Sektoren enthalten vergleichsweise wenige, aber verhältnismäßig große Unternehmenseinheiten. Dagegen werden die Rohstoffe des Sektors Steine und Erden von einer sehr hohen Anzahl an Unternehmenseinheiten mit einer Vielzahl von Werken bzw. Abbaustätten gewonnen. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden (bbs) machen aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors die 25 größten Steine-Erden-Anbieter lediglich einen Anteil von etwa 1,6 % an der Gesamtzahl der Unternehmen der Branche und ca. 22 % an der Gesamtzahl der Gewinnungsstätten der Branche aus. Hierbei ist zudem davon auszugehen, dass sich bereits unter den 25 größten Anbietern dieser Branche eine Reihe von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen befinden, die nicht die unter Kapitel 11.a.ii. erläuterten Größenkriterien erfüllen und damit nicht von den durch die MSG beschlossenen Auswahlkriterien erfasst werden. Die Abdeckung des Sektors Steine und Erden bleibt damit bedingt durch die hohe Anzahl nicht erfasster kleiner und mittlerer Unternehmen deutlich hinter der Abdeckung der übrigen Sektoren zurück.

## iii. Identifizierung der Regierungsstellen

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden zweiten D-EITI-Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am Sitz der Unternehmen
- Feldes- und Förderabgabe: die zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden
- Pachtzahlungen und Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur: staatliche Stellen auf Landes- bzw. Gemeindeebene, je nach Art der Zahlung (ohne Zahlungsabgleich)

## iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis

Sowohl die EITI-Berichterstattung als auch der Zahlungsabgleich umfassen Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die dem Steuergeheimnis gemäß §§ 30 ff. AO unterliegen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.c.). Im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis sind nachfolgende Aspekte von Bedeutung:

1. Im Zuge der Erstellung des EITI-Berichts wurden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Davon betroffen waren auch Steuerzahlungen, also Daten, die unter das Steuergeheimnis fallen. Diese Form der Nutzung steuerrelevanter Daten ist nur dann zulässig, wenn der

Steuerpflichtige, also das jeweilige Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Über die Vorlagen zur Datenerhebung ist sichergestellt, dass diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI-Berichterstattung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt wird.

2. Im Rahmen des vorgenommenen Zahlungsabgleichs mussten die vom Unternehmen gemeldeten Steuerzahlungen mit den Daten abgeglichen werden, die die Finanzverwaltung als Empfänger der Zahlungen meldete. Aufgrund des Steuergeheimnisses darf die Finanzbehörde diese Daten grundsätzlich nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stellen. Dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch den Steuerpflichtigen zugunsten des Unabhängigen Verwalters.

Form und Inhalt dieser Vollmacht wurden durch die zuständigen Fachabteilungen des Bundesfinanzministeriums und der Länder geprüft und auch im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Ausschusses abgestimmt. Die Vollmacht wurde in der Folge sowohl im Rahmen des Abgleichs der Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer als auch für Zwecke des Abgleichs der Feldes- und Förderabgaben verwendet.

## v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten

Sämtliche projektbezogene Kommunikation über E-Mail und alle sonstigen projektbezogenen Daten wurden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Für den Austausch von projektbezogenen Daten stand eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen konnten. Aus Sicherheitsgründen konnten die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es wurde sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hatte. Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes oblag dem deutschen EITI-Sekretariat in Berlin.

## vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung

Der Unabhängige Verwalter hat nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI-Berichtsprozesses eine Excel-basierte Vorlage zur Erhebung der relevanten Daten für den Zahlungsabgleich entwickelt. Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung hat der Unabhängige Verwalter weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Vorlagen zur Datenerhebung geben.

## vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u. a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht u. a. für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei der drei Kriterien gemäß § 267 HGB in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen.

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst mindestens den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und die Buchführung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeits-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss nebst zugehörigem Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung fasst der Abschlussprüfer im Rahmen des sog. Bestätigungsvermerks (vgl. § 322 HGB) zusammen. Der Bestätigungsvermerk ist im Fall von gesetzlichen Abschlussprüfungen pflichtmäßig mit dem Jahresabschluss sowie dem Lagebericht offenzulegen und damit für die Öffentlichkeit verfügbar[64].

Im Gegensatz zu den Jahresabschlüssen unterliegen die (Konzern-)Zahlungsberichte gemäß §§ 341q ff. HGB bisher keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Abschlussprüfer haben allerdings im Rahmen ihrer Redepflicht nach § 321 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGB im Prüfungsbericht zu berichten, wenn sie im Zuge der Prüfungsarbeiten feststellen, dass trotz gesetzlicher Verpflichtung kein (Konzern-)Zahlungsbericht erstellt bzw. offengelegt wurde.

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf das Finanzgebaren des Bundes[65], es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern. Ihre Aufgaben, Stellung und Befugnisse ergeben sich aus dem Grundgesetz (Art. 114 GG) bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sogenannte „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u. a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der einzelnen Rechnungsbeträge. Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind[66].

64 https://www.bundesanzeiger.de
65 https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof
66 https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte

Die deutschen Rechnungshöfe unterstützen die Umsetzung internationaler Rechnungsprüfungsstandards (International Standards of Supreme Audit Institutions, ISSAI), die im Rahmen des internationalen Verbands der Rechnungshöfe (INTOSAI) entwickelt wurden. Seit dem 1. Juli 2016 ist der Präsident des Bundesrechnungshofes für sechs Jahre Mitglied im Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen[67]. In diesem Rahmen ist Deutschland für die Prüfung von neun internationalen Organisationen verantwortlich[68]. Alle Prüfungen werden entsprechend der INTOSAI Standards durchgeführt[69].

Auch die Landesrechnungshöfe stehen international im Austausch und besprechen sich regelmäßig im Rahmen von Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EURORAI) zu aktuellen Standards und angewandten Prüfmethoden[70]. Die Wahrung hoher Prüfstandards sowohl auf nationaler als auch auf sub-nationaler Ebene kann also als gegeben angesehen werden.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Datenqualität der staatlichen Stellen sind neben der externen Kontrolle durch die Rechnungshöfe vor allem verwaltungsinterne Kontrollprozesse. Sie bestehen im Wesentlichen aus strikten internen Regelungen zur Kompetenzverteilung (Funktionstrennung) zwischen (Bescheid-)erstellender Behörde und der die Zahlung empfangenden Stelle (Kassen- und Vollstreckungsbereich). Behördenintern sind zudem Risiko-Management-Systeme eingerichtet, die im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Bescheide Kontrollen im Sinne eines „4-Augen-Prinzips“ verlangen. Hinzu kommen funktionierende Sanktionsregime, falls öffentliche Gelder veruntreut würden.

# c. Datenerhebung und Zahlungsabgleich

## i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren

Von den identifizierten 49 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die der Unabhängige Verwalter entsprechend den Vorgaben der MSG identifiziert hat, haben insgesamt 17 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen am Berichtsprozess im Zuge der Erstellung dieses EITI-Berichts teilgenommen. Damit konnte die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegenüber dem ersten D-EITI-Bericht um drei Teilnehmer ausgebaut werden.

Hierbei ist zu beachten, dass der Identifizierung der Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen eine Abschätzung der voraussichtlich den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen zugrunde lag (vgl. zu Einzelheiten Kapitel 11.b.ii.). Nach Ablauf der Fristen zur Veröffentlichung der Zahlungsberichte für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und den Erfahrungen aus der Veröffentlichung der Zahlungsberichte für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 hat sich gezeigt, dass die Anzahl der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte hinter der Anzahl der identifizierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zurückbleibt. Eine Einschätzung bzw. Beurteilung der Anzahl der am EITI-Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen ist damit auch vor dem Hintergrund der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der hohen Abdeckung in den Bereichen Braunkohle, Erdgas, Erdöl, Kali und Salz in Bezug auf die Fördermenge und die berichteten Feldes- und Förderabgaben ist die Beteiligung als positiv zu beurteilen.

67 https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof
68 https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte
69 http://www.un.org/en/auditors/panel/
70 http://www.eurorai.org/eurorai/eurorai_ger.nsf/documento/portada?opendocument&menu=C1257288005BC6A9C125730500304C6A

Alle von Unternehmen eingereichten Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB sind öffentlich verfügbar und können im Bundesanzeiger eingesehen werden[71]. Die MSG hat im Zuge der Erstellung des ersten D-EITI-Berichts auf Anregung der Zivilgesellschaft eine Nennung der identifizierten Unternehmen, die sich nicht an der Berichterstattung für den ersten Bericht der D-EITI bzw. für den Nachtragsbericht beteiligt haben, diskutiert. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Einsehbarkeit der Zahlungsberichte sowie der rechtlichen Bedenken, die die Regierungsseite gegen eine Nennung dieser Unternehmen geltend gemacht hat, hat die MSG analog zum ersten D-EITI-Bericht auch für den vorliegenden zweiten D-EITI Bericht von einer Nennung der nicht teilnehmenden Unternehmen abgesehen. Die rechtlichen Bedenken, die aus Sicht der Regierung gegen eine Nennung der Unternehmen sprechen, werden im Folgenden dargestellt:

Zum einen findet das Datenschutzrecht in den Fällen Anwendung, in denen der Unternehmensname Rückschlüsse auf eine bestimmte natürliche Person zulässt, wie bspw. bei der Firmierung eines Einzelkaufmanns (ggf. mit weiteren Angaben wie dem Sitz). Bei mindestens zwei Unternehmen, die nicht unter D-EITI berichtet haben, ist dies der Fall, so dass aus Gründen des Datenschutzes auf eine Nennung verzichtet werden muss.

Zum anderen ist zu befürchten, dass die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht ohne ausreichende Rechtsgrundlage in das Grundrecht der Unternehmen auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) eingreifen könnte. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nennung der Unternehmensnamen liegt nicht vor. Schutzgut des Art. 12 GG ist u. a. die Erwerbszwecken dienende freie unternehmerische Betätigung. Die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht würde als Akt staatlicher Wirtschaftslenkung in das Schutzgut eingreifen. Denn durch die Veröffentlichung all derjenigen Unternehmensnamen, die nicht am Abgleich teilgenommen haben, könnte eine gewisse Prangerwirkung entstehen, die dazu führen könnte, dass die Unternehmen sich faktisch gezwungen fühlen, einem Abgleich zuzustimmen. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass es sich bei den von den Unternehmen zu übermittelnden Daten (Zahlungsströme wie Körperschaftssteuer, Förder- und Feldesabgaben, z. T. Gewerbesteuer) um Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnisse handelt.

Die Namensnennung wäre auch nicht mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG im sog. Glykol[72]- bzw. Scientology[73]-Fall rechtlich vertretbar. In besagten Fällen hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage seinen Warnungs- und Informationspflichten nachkommen kann, insbesondere dann, wenn wie beispielsweise im Glykol-Fall auf Seiten der Verbraucher schützenswerte Interessen vorliegen, die für eine Warnung sprechen (Gesundheit der Verbraucher). Eine vergleichbare Interessenslage ist jedoch bei den nicht unter D-EITI berichtenden Unternehmen nicht gegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für den zweiten D-EITI-Bericht auf die verschiedenen Sektoren:

71 https://www.bundesanzeiger.de/; unter „Suchen“ den Begriff Zahlungsberichte eingeben.
72 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 – Rn. (1–79), http://www.bverfg.de/e/rs20020626_1bvr055891.html
73 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 16. August 2002-1 BvR 1241/97 – Rn. (1–25), http://www.bverfg.de/e/rk20020816_1bvr124197.html

**Schaubild 9:** Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen je Sektor

| | | Sektor |
|---|---|---|
| 1. | BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover | Erdöl und Erdgas |
| 2. | DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg<br>(heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | Erdöl und Erdgas |
| 3. | Dyckerhoff-Gruppe, Wiesbaden | Steine und Erden |
| 4. | ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Hamburg | Erdöl und Erdgas |
| 5. | Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg | Steine und Erden |
| 6. | Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg | Steine und Erden |
| 7. | JTSD-Braunkohlebergbau GmbH, Zeitz | Braukohle |
| 8. | K+S – Gruppe | |
| | esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover | Kali und Salze |
| | K+S Kali GmbH, Kassel | Kali und Salze |
| 9. | Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus | Braunkohle |
| 10. | Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) | Erdöl und Erdgas |
| 11. | Quarzwerke GmbH, Frechen | Steine und Erden |
| 12. | RWE – Gruppe | |
| | Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim | Steine und Erden |
| | RWE Power AG, Essen | Braunkohle |
| 13. | Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach | Steine und Erden |
| 14. | Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn | Kali und Salze |
| 15. | Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld | Erdöl und Erdgas |
| 16. | Wacker Chemie AG, München | Kali und Salze |
| 17. | Wintershall GmbH<br>(heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | Erdöl und Erdgas |

Die Erfassung der staatlichen Einnahmen aus dem Rohstoffsektor ist in Deutschland aus verschiedenen Gründen schwierig. Zunächst ist festzustellen, dass es in Deutschland nur die Förder- und Feldesabgabe als spezifische Abgabe des Rohstoffsektors gibt. Im Übrigen tragen die Unternehmen des Rohstoffsektors, wie Unternehmen aus anderen Sektoren auch, zum Steueraufkommen bei, insbesondere in Form von Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer bzw. je nach Rechtsform Einkommensteuer. Statistisch wird nicht zeitnah erfasst, welche Zahlungen an Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer der Rohstoffsektor insgesamt leistet. Dies kann vielmehr nur aus anderen Daten hochgerechnet werden.

Des Weiteren existieren im deutschen Steuerrecht Besonderheiten, die eine Erfassung der Steuereinnahmen des Sektors insgesamt erschweren. Zu nennen ist vor allem die steuerliche Organschaft, welche dazu führt, dass im Rohstoffsektor tätige Tochtergesellschaften selbst nicht als Steuerpflichtige erfasst werden sondern die Ertragsteuern auf deren Ergebnis von einer übergeordneten Muttergesellschaft entrichtet werden, diese Mutterunternehmung vielfach selbst aber nicht im Rohstoffsektor tätig ist. Auf Ebene des Mutterunternehmens ist hingegen eine Zuordnung der geleisteten Steuerzahlungen zu den einzelnen in den Organkreis einbezogenen Unternehmen nicht möglich (vgl. Kapitel 11.a.iii.). Des Weiteren wird die Erfassung und Zuordnung der Gewerbesteuer durch den föderalen Aufbau des Staatswesens in Deutschland erschwert, da die Gewerbesteuer von den einzelnen Gemeinden erhoben wird.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der eindeutigen Einstufung der Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind und somit einen Zahlungsbericht erstellen müssen. Hierbei kann es zu Abweichungen im Rahmen der Erfassung nach Handelsrecht basierend auf der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 und der statistischen Erfassung von branchenbezogenen Staatseinnahmen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Fördermenge, ergänzt durch die Förderabgabe, die bestmögliche Maßgröße für die Abdeckung der Sektoren.

Nachfolgende Übersicht gibt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch den Kreis der identifizierten Unternehmen sowie der tatsächlich am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen mit den jeweiligen Bezugsgrößen an, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

**Tabelle 9:** Abdeckung der Sektoren

| Sektoren* | Geschätzte Abdeckung aller identifizierter Unternehmen | Geschätzte Abdeckung aller teilnehmenden Unternehmen | Bezugsgröße Ermittlung Abdeckung |
|---|---|---|---|
| Braunkohle | 100,0 % | 99,7 % | Fördermenge 2017 |
| Erdöl** | 97,0 % | 97,0 % | Fördermenge 2017 |
| Erdgas | 99,2 % | 99,2 % | Fördermenge 2017 |
| Kali und Kalisalzprodukte | 96,6 % | 96,6 % | verwertbare Fördermenge 2017 |
| Steinsalz | 95,7 % | k.A.*** | verwertbare Fördermenge 2017 |
| Siedesalz | 99,9 % | 99,9 % | verwertbare Fördermenge 2017 |

* Auf die Ermittlung eines Grades der Abdeckung des Sektors Steine und Erden wurde vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit des Sektors verzichtet (vgl. Kapitel 11.b.ii.).
** Auf die Aufnahme der verbleibenden 3 % des Sektors Erdöl wurde verzichtet, da es sich um mehrere kleinere Unternehmen handelt (vgl. https://www.bveg.de/Der-BVEG/Publikationen/Jahresberichte).
*** Die Angabe einer Abdeckung unterbleibt, um den Schutz wettbewerbsrelevanter Daten sicher zu stellen.

**Tabelle 10:** Abdeckung der Förderabgabe

| Gesamteinnahmen aus Feldes- und Förderabgabe 2017 (TEUR) | Summe abgeglichener Zahlungen der Feldes- und Förderabgabe 2017 (TEUR) | Abdeckung durch den D-EITI Zahlungsabgleich |
|---|---|---|
| 256.498 € | 255.259 € | 99,52 % |

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in 2017 durch die teilnehmenden Unternehmen geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen für die Zahlungsströme Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben sowie Pachtzahlungen und Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur:

**Tabelle 11:** Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen

| | | Körperschaft-steuer EUR | Gewerbe-steuer EUR | Förder-/ Feldesabgaben EUR | Pacht-zahlungen EUR | Zahlungen in die Infrastruktur EUR | Summe EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG | – [1] | 19.466.796,66 | 59.647.649,39 | – | – | 79.114.446,05 |
| 2. | DEA Deutsche Erdöl AG (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | 4.809.218,00 | 18.360.862,00 | 81.897.875,46 | – | – | 105.067.955,46 |
| 3. | Dyckerhoff-Gruppe | 3.717.798,94 | 2.463.043,51 | – | – | – | 6.180.842,45 |
| 4. | ExxonMobil Central Europe Holding GmbH | 43.201.773,00 [2] | 32.501.779,00 | 49.150.919,82 | – | – | 124.854.471,82 |
| 5. | Heidelberger Sand und Kies GmbH | 784.633,00 | 150.922,00 | – | – | – | 935.555,00 |
| 6. | Holcim (Deutschland) GmbH | 158.068,53 | 860.765,06 | – | 413.000,00 | – | 1.431.833,59 |
| 7. | JTSD-Braunkohlebergbau GmbH / MIBRAG | 21.158.523,91 | 12.201.420,55 | – | 163.285,96 | 4.858.000,00 | 38.381.230,42 |
| 8. | K+S-Gruppe / esco Gmbh & Co. KG | – [1] | 1.677.956,98 | – [4] | – | – | 1.677.956,98 |
| 9. | K+S-Gruppe / K+S Kali GmbH | – [3] | – [3] | 818.421,76 | – | – | 818.421,76 |
| 10. | LEAG Lausitzer Energie Bergbau AG | – | – | – | 1.208.107,64 | 5.607.253,01 | 6.815.360,65 |
| 11. | Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals: Engie E&P Holding Germany GmbH) | 427.275,00 [2] | 682.466,10 [2] | 10.068.703,31 | – | – | 11.178.444,41 |
| 12. | Quarzwerke GmbH | 4.543.000,00 | 4.765.000,00 | – | – | – | 9.308.000,00 |

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform
2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger
3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft
4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

| | | Körperschaft-steuer EUR | Gewerbe-steuer EUR | Förder-/ Feldesabgaben EUR | Pacht-zahlungen EUR | Zahlungen in die Infrastruktur EUR | Summe EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13. | RWE-Gruppe / RWE Power AG | – [3] | – [3] | – | – | 21.769.595,00 | 21.769.595,00 |
| 14. | RWE-Gruppe / Rheinische Baustoffwerke GmbH | – [3] | – [3] | – | – | – | 0,00 |
| 15. | Sibelco Deutschland GmbH | 962.614,09 | 653.355,79 | – | – | – | 1.615.969,88 |
| 16. | Südwestdeutsche Salzwerke AG | 3.992.919,68 | 9.593.954,57 | – | – | – | 13.586.874,25 |
| 17. | Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG | – [1] | – | 3.426.668,62 | – | – | 3.426.668,62 |
| 18. | Wacker Chemie AG | – [3] | 250.103,98 [4] | 222.992,23 | – | – | 473.096,21 |
| 19. | Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | – [3] | – [3] | 50.025.640,00 | – | – | 50.025.640,00 |
| | **Summe der berichteten Zahlungen aller Unternehmen** | **83.755.824,15** | **103.628.426,20** | **255.258.870,59** | **1.784.393,60** | **32.234.848,01** | **476.662.362,55** |

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform
2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger
3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft
4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

Die Meldungen zu den Zahlungsströmen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verdeutlichen die hohe Relevanz von steuerlichen Organschaftsverhältnissen in Deutschland. Liegt in diesen Fällen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Organschaft außerhalb der Rohstoffgewinnung, kann die Angabe der durch den Organträger abgeführten Steuern unterbleiben (vgl. Fußnote 3 in Tabelle 11). Ist die Organschaft dagegen insgesamt schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig, kommt es zu einer (anteiligen bzw. vollständigen) Meldung der durch den Organträger abgeführten Steuern (vgl. Fußnote 2 in Tabelle 11, vgl. auch Kapitel 11.a.iii.).

Der Inhalt und die Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur wurden auf Wunsch der MSG durch den Unabhängigen Verwalter in Zusammenarbeit mit den meldenden Unternehmen weitergehend analysiert. Erfasst werden sowohl Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Grunderwerbsteuern) als auch Zahlungen, die auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen (Städten, Gemeinden und Verbänden) beruhen. Letztere umfassen u. a. den Ausgleich von bergbaubedingtem Verwaltungsmehraufwand oder Leistungen im Zusammenhang mit Bau und Unterhaltung lokaler, öffentlicher Infrastruktur. Die veröffentlichten Zahlungsberichte nach §§ 341q ff. HGB für 2017 weisen darüber hinaus noch Zahlungen von Wasserentnahmeentgelten aus. Beide Zahlungsströme wurden auf Beschluss der MSG analog zum ersten D-EITI Bericht keinem Zahlungsabgleich unterworfen.

## ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben

Die Gegenüberstellung der durch die teilnehmenden Unternehmen für das Jahr 2017 gemeldeten Zahlungen für Körperschaftsteuer bzw. Feldes- und Förderabgaben sowie die jeweiligen Einnahmen der staatlichen Stellen haben zu nachfolgenden vorläufigen bzw. endgültigen Differenzen geführt:

**Tabelle 12:** Übersicht Abgleich Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben

| | Gesamtbetrag lt. Unternehmen EUR | Gesamtbetrag lt. staatlicher Stellen EUR | Differenzen vorläufig EUR | Differenzen vorläufig % | Klärung von Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Körperschafts-steuer | 83.755.824,15 | 76.817.303,76 | 6.938.520,39 | 8,3 | −6.938.520,39 | 0,00 | |
| Feldes-/ Förderabgabe | 255.258.870,59 | 246.700.387,04 | 8.558.483,55 | 3,4 | −8.558.483,55 | 0,00 | |
| | **339.014.694,74** | **323.517.690,80** | **15.497.003,94** | | **−15.497.003,94** | **0,00** | |

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Körperschaftsteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

**Tabelle 13:** Ergebnisse Abgleich Körperschaftsteuer

| Körperschaftsteuer | | Betrag lt. Unternehmen EUR | Betrag lt. staatlicher Stellen EUR | Differenzen vorläufig EUR | Differenzen vorläufig % | Klärung von Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 2. | DEA Deutsche Erdöl AG (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | 4.809.218,00 | 4.667.983,76 | 141.234,24 | 2,9 | −141.234,24 | 0,00 | |
| 3. | Dyckerhoff-Gruppe | 3.717.798,94 | 2.796.111,00 | 921.687,94 | 24,8 | −921.687,94 | 0,00 | |
| 4. | ExxonMobil Central Europe Holding GmbH | 43.201.773,00 | 40.949.548,00 | 2.252.225,00 | 5,2 | −2.252.225,00 | 0,00 | |
| 5. | Heidelberger Sand und Kies GmbH | 784.633,00 | 741.374,00 | 43.259,00 | 5,5 | −43.259,00 | 0,00 | |
| 6. | Holcim (Deutschland) GmbH | 158.068,53 | 478.164,00 | −320.095,47 | −202,5 | 320.095,47 | 0,00 | |
| 7. | JTSD-Braunkohlebergbau GmbH / MIBRAG | 21.158.523,91 | 17.801.387,00 | 3.357.136,91 | 15,9 | −3.357.136,91 | 0,00 | |
| 8. | K+S-Gruppe / esco Gmbh & Co. KG | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 9. | K+S-Gruppe / K+S Kali GmbH | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 10. | LEAG Lausitzer Energie Bergbau AG | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 11. | Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals: Engie E&P Holding Germany GmbH) | 427.275,00 | 405.000,00 | 22.275,00 | 5,2 | −22.275,00 | 0,00 | |

| Körperschaftsteuer | | Betrag lt. Unternehmen EUR | Betrag lt. staatlicher Stellen EUR | Differenzen vorläufig EUR | Differenzen vorläufig % | Klärung von Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12. | Quarzwerke GmbH | 4.543.000,00 | 4.299.120,00 | 243.880,00 | 5,4 | −243.880,00 | 0,00 | |
| 13. | RWE-Gruppe / RWE Power AG | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 14. | RWE-Gruppe / Rheinische Baustoffwerke GmbH | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 15. | Sibelco Deutschland GmbH | 962.614,09 | 895.361,00 | 67.253,09 | 7,0 | −67.253,09 | 0,00 | |
| 16. | Südwestdeutsche Salzwerke AG | 3.992.919,68 | 3.783.255,00 | 209.664,68 | 5,3 | −209.664,68 | 0,00 | |
| 17. | Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 18. | Wacker Chemie AG | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 19. | Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | – | | 0,00 | | | 0,00 | |
| | | **83.755.824,15** | **76.817.303,76** | **6.938.520,39** | | **−6.938.520,39** | **0,00** | |

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Feldes- und Förderabgaben stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

**Tabelle 14:** Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben

| Feldes- und Förderabgaben | | Betrag lt. Unternehmen* EUR | Betrag lt. staatlicher Stellen EUR | Differenzen vorläufig EUR | Differenzen vorläufig % | Klärung von Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG | 59.647.649,39 | 59.145.420,12 | 502.229,27 | 0,8 | −502.229,27 | 0,00 | |
| 2. | DEA Deutsche Erdöl AG (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | 81.897.875,46 | 77.607.348,85 | 4.290.526,61 | 5,2 | −4.290.526,61 | 0,00 | |
| 3. | Dyckerhoff-Gruppe | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 4. | ExxonMobil Central Europe Holding GmbH | 49.150.919,82 | 50.002.767,67 | −851.847,85 | −1,7 | 851.847,85 | 0,00 | |
| 5. | Heidelberger Sand und Kies GmbH | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 6. | Holcim (Deutschland) GmbH | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 7. | JTSD-Braunkohlebergbau GmbH / MIBRAG | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 8. | K+S-Gruppe / esco Gmbh & Co. KG | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 9. | K+S-Gruppe / K+S Kali GmbH | 818.421,76 | 818.421,76 | 0,00 | 0,0 | 0,00 | 0,00 | |
| 10. | LEAG Lausitzer Energie Bergbau AG | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |

| Feldes- und Förderabgaben | | Betrag lt. Unternehmen* EUR | Betrag lt. staatlicher Stellen EUR | Differenzen vorläufig EUR | Differenzen vorläufig % | Klärung von Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11. | Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals: Engie E&P Holding Germany GmbH) | 10.068.703,31 | 9.390.472,72 | 678.230,59 | 6,7 | −678.230,59 | 0,00 | |
| 12. | Quarzwerke GmbH | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 13. | RWE-Gruppe / RWE Power AG | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 14. | RWE-Gruppe / Rheinische Baustoffwerke GmbH | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 15. | Sibelco Deutschland GmbH | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 16. | Südwestdeutsche Salzwerke AG | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 17. | Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG | 3.426.668,62 | 3.064.226,85 | 362.441,77 | 10,6 | −362.441,77 | 0,00 | |
| 18. | Wacker Chemie AG | 222.992,23 | 210.907,23 | 12.085,00 | 5,4 | −12.085,00 | 0,00 | |
| 19. | Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH) | 50.025.640,00 | 46.460.821,84 | 3.564.818,16 | 7,1 | −3.564.818,16 | 0,00 | |
| | | **255.258.870,59** | **246.700.387,04** | **8.558.483,55** | | **−8.558.483,55** | **0,00** | |

* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung.

Die Zahlungen und Differenzen für Feldes- und Förderabgaben entfallen auf die nachfolgend aufgeführten Bergbehörden:

**Tabelle 15:** Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben je Bergbehörde

| Feldes- und Förderabgaben nach Bergbehörden | Betrag lt. Unternehmen EUR | Betrag lt. staatlicher Stellen EUR | Differenzen vorläufig EUR | Differenzen vorläufig % | Klärung von Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG) | 186.224.909,08 | 180.534.022,54 | 5.690.886,54 | 3,1 | −5.690.886,54 | 0,00 | |
| LBEG für: Finanzverwaltung Schleswig Holstein, Kiel | 65.081.816,24 | 62.254.982,14 | 2.826.834,10 | 4,3 | −2.826.834,10 | 0,00 | |
| LBEG für: Freie und Hansestadt Hamburg | 100.178,48 | 101.761,18 | −1.582,70 | −1,6 | 1.582,70 | 0,00 | |
| Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München | 531.957,47 | 517.526,84 | 14.430,63 | 2,7 | −14.430,63 | 0,00 | |
| Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz-Hechtsheim | 2.278.595,33 | 2.262.765,35 | 15.829,98 | 0,7 | −15.829,98 | 0,00 | |
| Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden | 818.421,76 | 818.421,76 | 0,00 | 0,0 | 0,00 | 0,00 | |
| Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg | 222.992,23 | 210.907,23 | 12.085,00 | 5,4 | −12.085,00 | | |
| | **255.258.870,59** | **246.700.387,04** | **8.558.483,55** | | **−8.558.483,55** | **0,00** | |

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Gewerbesteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

**Tabelle 16:** Ergebnisse Abgleich Gewerbesteuer

| Gewerbesteuer (> 2.000.000 EUR je staatliche Stelle) | Betrag lt. Unternehmen EUR | Betrag lt. staatlicher Stellen EUR | Differenzen vorläufig EUR | Differenzen vorläufig % | Klärung von Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen EUR | ungeklärte Differenzen % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover | 9.709.212,18 | 9.820.176,18 | -110.964,00 | -1,1 | 110.964,00 | 0,00 | |
| DEA Deutsche Erdoel AG | 12.816.665,00 | 12.816.660,80 | 4,20 | 0,0 | -4,20 | 0,00 | |
| ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover | 19.343.167,00 | 18.089.278,98 | 1.253.888,02 | 6,5 | -1.253.888,02 | 0,00 | |
| JTSD/MIBRAG | 7.015.217,63 | 6.280.625,74 | 734.591,89 | 10,5 | -734.591,89 | 0,00 | |
| Quarzwerke GmbH, Frechen | 2.742.000,00 | 2.634.824,00 | 107.176,00 | 3,9 | -107.176,00 | 0,00 | |
| Südwestdeutsche Salzwerke AG | 6.684.072,96 | 6.684.072,96 | 0,00 | 0,0 | 0,00 | 0,00 | |
| | **58.310.334,77** | **56.325.638,66** | **1.984.696,11** | | **-1.984.696,11** | **0,00** | |

## iii. Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer

Im Rahmen dieses zweiten D-EITI Berichts wurden sämtliche durch die Unternehmen gemeldeten Gewerbesteuerzahlungen, die einen Betrag von 2,0 Mio. Euro je staatlicher Stelle überschreiten, einem Abgleich unterworfen. Diese Entscheidung der MSG beruht auf den in Kapitel 11.a.iii. dargestellten Besonderheiten bzw. Herausforderungen, die mit dem Abgleich der Gewerbesteuerzahlungen verbunden sind. Von den insgesamt gemeldeten 103,6 Mio. Euro Gewerbesteuerzahlungen wurden auf Grundlage dieser Wesentlichkeitsschwelle Zahlungen in Höhe von 58,3 Mio. Euro (rund 56 %) abgeglichen (Tabelle 16). In diesen Zahlungsabgleich waren insgesamt sechs Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen und 13 verschiedene staatliche Stellen einbezogen. Aus dem Abgleich haben sich vorläufige Differenzen von rund 2,0 Mio Euro ergeben, die im Zuge der nachfolgenden Analysen vollständig geklärt werden konnten.

## iv. Fazit zum Zahlungsabgleich

Im Zuge des Abgleichs der Zahlungsströme

- Körperschaftsteuer,
- Feldes- und Förderabgaben sowie
- Gewerbesteuer

haben sich vorläufige Differenzen in Höhe von 17,5 Mio Euro ergeben. Diese wurden im Verlauf der durchgeführten Arbeiten vollständig geklärt.

# 12

# EMPFEHLUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS

## Anpassung der Datenerhebung im Hinblick auf die anzugebenden Zahlungsströme

Die Analyse der bisher veröffentlichten Zahlungsberichte nach §§ 341q ff. HGB hat gezeigt, dass mit den bisher in den Datenmeldungen für D-EITI erfassten Zahlungsströmen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Pachtzahlungen und Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur) überwiegende Anteil der durch die Unternehmen der Rohstoffindustrie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Zahlungen an staatliche Stellen abgedeckt wird. Gleichwohl umfassen die veröffentlichten Zahlungsberichte in Einzelfällen weitere Zahlungsströme wie z. B. Wasserentnahmeentgelte, die bisher nicht Teil der Datenmeldungen für D-EITI waren. Über eine Anpassung der Datenmeldungen könnte ein weitgehender Gleichklang zwischen den gesetzlichen Zahlungsberichten und dem Meldeumfang für D-EITI erreicht werden.

**Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters**

- Fortführung der Analyse der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte im Hinblick auf Art und Umfang der angegebenen Zahlungen an staatliche Stellen.
- Anpassung der zu berichtenden Zahlungen für künftige D-EITI-Berichte vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den bisher veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichten mit dem Ziel einer weitgehenden Angleichung des Umfangs der zu meldenden Zahlungsströme.

## Zukunft des Zahlungsabgleichs

Die Arbeiten zum Zahlungsabgleich im Rahmen des vorliegenden zweiten D-EITI Berichts haben erwartungsgemäß zu keinen endgültigen Differenzen zwischen den durch die Unternehmen gemeldeten und den auf Seiten der staatlichen Stellen empfangenden Zahlungen geführt. Es ist zu erwarten, dass die Abläufe zur Datenerhebung und der nachfolgenden Datenanalyse für die bisher dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme immer mehr Bestandteil eines Routineprozesses auf Seiten der Unternehmen und der staatlichen Stellen werden, so dass auch zukünftig nicht mit nennenswerten Differenzen aus dem Abgleichsprozess zu rechnen ist. Damit kann sich in der Folge verstärkt die Frage nach der Berechtigung der Durchführung eines Zahlungsabgleichs stellen, auch im Hinblick auf den damit verbundenen inhaltlichen Mehrwert für den D-EITI-Prozess.

**Empfehlung des Unabhängigen Verwalters**

- Austausch mit dem internationalen Sekretariat über Möglichkeiten, die dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme auf Basis der Erfahrungen aus abgeschlossenen Abgleichsprozessen selbständig festlegen zu können und damit auch ggf. wesentliche Zahlungsströme von einem Abgleich auszusetzen, wenn und soweit hinreichende Anzeichen bestehen, dass der Abgleich zu keinen wesentlichen Differenzen führen wird.

## Verbesserung der Wahrnehmung der Arbeit von D-EITI in der Öffentlichkeit

Der Abschluss der Validierung und die damit verbundene Bestätigung einer erfolgreichen Umsetzung der Anforderungen des EITI-Standards in Deutschland sollte den Ausgangspunkt für weitere Bemühungen um eine verbesserte Wahrnehmung der Arbeit der MSG in der Öffentlichkeit darstellen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Ziele und Perspektiven der Arbeit von D-EITI erlangen insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Akzeptanz der nationalen Rohstoffgewinnung eine besondere Bedeutung.

**Empfehlung des Unabhängigen Verwalters**

- Fortführung und Ausbau der Bemühungen für eine verbesserte Wahrnehmung der Arbeit von D-EITI in der Öffentlichkeit, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

# ANNEX

## a. Darstellung weiterer EITI-Anforderungen

### i. Anforderung 4.1 b) (aufzunehmende Einnahmeströme)

**1. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (z. B. Profit Oil)**
Derartige Ansprüche staatlicher Stellen existieren in Deutschland nicht, so dass eine Berücksichtigung nicht angezeigt ist.

**2. Anspruch des Staatsunternehmens auf einen Teil der Produktion**
Staatliche Beteiligungen an Unternehmen des Rohstoffsektors spielen in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle. Von den identifizierten 49 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen besteht lediglich in einem Fall eine direkte Beteiligung staatlicher Stellen. Darüber hinaus besteht eine indirekte staatliche Beteiligung an der RWE AG über die RWEB GmbH, Dortmund. Gesellschafter der RWEB GmbH sind zu 100 % verschiedene staatliche Stellen.

Damit führen staatliche Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen nicht zu wesentlichen Einnahmen des deutschen Staates. Eine Berücksichtigung dieser Zahlungsströme über die Angaben unter Kapitel 11.a.ii für D-EITI-Zwecke ist nicht erforderlich.

**3. Dividenden**
Wie bereits unter Punkt 2. dargestellt, führen Beteiligungen des Staates an Unternehmen der Rohstoffindustrie in Deutschland zu keinen wesentlichen Einnahmen des Staates. Auf eine Berücksichtigung im Rahmen des D-EITI-Prozesses kann daher verzichtet werden.

**4. Boni (z. B. Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni)**
Derartige Zahlungen werden in Deutschland nicht geleistet, daher erübrigt sich eine Aufnahme für EITI-Zwecke.

**5. Alle weiteren wesentlichen Zahlungen und erhebliche Vorteile für die Regierung**

**a) Lohnsteuer**
Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine Erhebungsform der Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Zahlung erfolgt zwar durch die Unternehmen als Arbeitgeber, aber für und auf Rechnung der Arbeitnehmer/innen. Analog zu den handelsrechtlichen Regelungen für den (Konzern-) Zahlungsbericht erfolgt keine Berücksichtigung für D-EITI-Zwecke.

**b) Sozialabgaben**
Sozialabgaben (= Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer/innen) führt der Arbeitgeber ebenso wie die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer/innen ab. Allerdings trägt der Arbeitgeber einen Teil der Abgabenlast und zwar – je nach Abgabe – bis zur Hälfte. Inhaltlich handelt es sich im Wesentlichen um Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Sozialabgaben sind allerdings keine spezifische Abgabe der Rohstoffindustrie. Zudem werden diese ebenfalls ausdrücklich von der handelsrechtlichen Berichterstattung ausgenommen. Aus diesem Grunde erfolgt keine Aufnahme in den deutschen EITI-Bericht.

**c) Umsatzsteuer**
Für die Unternehmen ist die Umsatzsteuer in der Regel ergebnisneutral, belastet wird vielmehr der Endverbraucher. Es handelt sich im Regelfall um eine indirekte Steuer, weil Steuerschuldner (Zahlungsverpflichteter) und wirtschaftlich Belasteter (Endverbraucher) nicht identisch sind. Besteuert wird der Austausch von

Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt. Da es sich bei der Umsatzsteuer nicht um eine Unternehmensteuer handelt, ist diese nicht in den EITI-Bericht aufzunehmen.

**d) Ersatzzahlungen**

Auflagen, die ein Rohstoffe abbauendes Unternehmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft erfüllen muss, sind Ausdruck des umweltrechtlichen Verursachungsprinzips. Zu diesen Auflagen kann als „ultima ratio" die Zahlung von sogenannten Ersatzgeldern an staatliche Stellen gehören, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die MSG sieht es als vertretbar an, Ersatzzahlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft aus Gründen fehlender Wesentlichkeit nicht in die EITI-Berichterstattung einzubeziehen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 6.a.).

**e) Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen stellen ein Instrument dafür dar, dass Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des rohstoffabbauenden Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umgesetzt werden können.

Für unter das BBergG fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im BBergG ausdrücklich fakultativ vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesberggesetzes in ihren Abgrabungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abgrabungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zugelassen. Die Hinterlegung von Bargeld ist jedoch nicht branchenüblich, da die Verwaltung dieser Finanzmittel den zuständigen Behörden zu komplex ist. Insofern hat sich die MSG darauf verständigt, Sicherheitsleistungen nicht als Zahlungsstrom im Rahmen des D-EITI-Prozesses zu berücksichtigen.

## ii. Anforderung 4.2 (Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen)

Wie bereits unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1b) erwähnt, spielen staatliche Beteiligungen an Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils werden entsprechend nicht im Rahmen von D-EITI berücksichtigt.

Einnahmen staatlicher Stellen aus der Rohstoffwirtschaft in Form von Sachleistungen sind nicht bekannt.

## iii. Anforderung 4.3 (Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen)

Es liegen keine Erkenntnisse über Vereinbarungen vor, die einen direkten Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen gegen Erteilung von Öl-, Gas- oder Bergbauexplorationslizenzen/-förderlizenzen vorsehen.

## iv. Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen)

Der EITI-Standard sieht die Offenlegung von Einnahmen des Staates aus dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen vor, wenn diese zu den wesentlichen Einnahmenströmen im rohstoffgewinnenden Sektor gehören.

In Deutschland werden hoch entwickelte Fernleitungsnetze für Energie (Elektrizität, Erdöl und Gas) betrieben, die der Versorgungssicherheit von Wirtschaft

und Privathaushalten dienen. Der Betrieb von Versorgungsnetzen für Elektrizität und Gas unterliegt dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG steht hierbei die „… möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit“ im Vordergrund. Aufgrund entsprechender Entflechtungsvorschriften im EnWG ist eine weitgehende Trennung der Aktivitäten von Transportnetzbetreibern und Unternehmen der eigentlichen Erdgasgewinnung sichergestellt.

Sowohl für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas als auch für die Nutzung von Ölfernleitungen, werden in Deutschland keine spezifischen Einnahmeströme an staatliche Stellen erhoben. Die Betreiber dieser Netze unterliegen damit lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung.

Gleichwohl kann es im Zuge der Nutzung von staatlichen Grundstücken zu Zahlungen aufgrund von Leitungs- und Wegerechten kommen. Nach der Konzessionsabgabeverordnung dürfen diese Entgelte jedoch nur für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in kommunalen Gebieten mit Strom und Gas dienen, erhoben werden. Fernnetzbetreiber liefern dagegen nicht an Letztverbraucher, sondern von den rohstoffgewinnenden Unternehmen bzw. Stromerzeugern oder den nationalen Übergabestationen an die Übergabestationen zu den Verteilnetzbetreibern in Deutschland.

Transportunternehmen, die ganz oder teilweise in staatlicher Hand liegen, wie z. B. der Deutsche Bahn-Konzern, unterliegen ebenfalls lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung. Besondere Abgaben für den Transport von Gas und Erdöl bzw. mineralischen Rohstoffen werden nicht erhoben. Gleiches gilt für die Erhebung der LKW-Maut für die Nutzung von Autobahnen und ausgewählten Bundesstraßen.

### v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1 b). Aufgrund der untergeordneten Bedeutung von staatlichen Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen erscheint eine weitergehende Analyse der Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen als nicht erforderlich.

### vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen)

Zahlungen für Gewerbesteuer und ggf. für Pachten gehen direkt an staatliche Stellen auf Gemeindeebene im Sinne einer „subnationalen“ Ebene (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich Gewerbesteuer und Pachtzahlungen vgl. Kapitel 4.b.). Weitere wesentliche Zahlungsströme der Rohstoffindustrie an in diesem Sinne „subnationale“ Stellen sind nicht ersichtlich.

## b. Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes

https://www.detmold.ihk.de/hauptnavigation/beraten-und-informieren/energie/energie-und-stromsteuer-4208848

# GLOSSAR

**Abgrabungsgesetze**
Der oberirdische Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rohstoffen im Rahmen von Trockengrabungen wird in Bayern und Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch die vorhandenen Abgrabungsgesetze (AbgrG) bestimmt. Für die Abgrabung von Festgesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen, in denen nicht gesprengt wird, gilt das AbgrG für Förderstätten mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das BImSchG bzw. das WHG zum Tragen. In den anderen Bundesländern ist diese Art der Rohstoffförderung in den jeweiligen Landesbauordnungen oder Landesnaturschutzgesetzen geregelt.

Im Allgemeinen besitzt das AbgrG für solche Rohstoffe Gültigkeit, deren Abbau nicht unmittelbar dem Bergrecht bzw. den Bergbehörden unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Kies, Sand, Ton, Lehm, Kalkstein, Dolomit, sonstige Gesteine, Moorschlamm und Ton. Jedoch kann für bestimmte Rohstoffe, wie z. B. Quarzkies, die Zuständigkeit zwischen AbgrG oder Bergrecht fallabhängig variieren. In jedem Fall muss die angerufene Behörde ihre eigene Zuständigkeit stets selbst überprüfen. Vom AbgrG miteingeschlossen ist auch die Oberflächennutzung sowie deren anschließende Wiedernutzbarmachung.

**Bauordnung**
In den Bundesländern, in denen die Gesetzgebung kein Abgrabungsgesetz vorsieht und das Landesnaturschutzgesetz nicht für den Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rohstoffen im Rahmen von Trockengrabungen zum Tragen kommt, fällt diese Art der Rohstoffförderung in den Geltungsbereich der entsprechenden Landesbauordnungen.

Zudem bestehen rechtliche Abgrenzungen: Die Landesbauordnungen gelten für die Abgrabung von Festgesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar, in denen nicht gesprengt wird. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das BImSchG bzw. WHG zum Tragen.

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren**
Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren dient der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans bei Vorhaben, die einer UVP bedürfen (§§ 52 Abs. 2 a i. V. m. 57 a BBergG).

**Bruttoinlandsprodukt**
Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung) in einer bestimmten Periode (Quartal, Jahr). Das statistische Bundesamt berechnet das BIP folgendermaßen: Produktionswert minus Vorleistungen ist gleich die Bruttowertschöpfung; zuzüglich Gütersteuern und abzüglich der Subventionen ergibt das BIP.

**Bruttowertschöpfung**
Die Bruttowertschöpfung wird durch Abzug der Vorleistungen von den Produktionswerten errechnet; sie umfasst also nur den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert. Die Bruttowertschöpfung ist bewertet zu Herstellungspreisen, das heißt ohne die auf die Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), aber einschließlich der empfangenen Gütersubventionen.

Beim Übergang von der Bruttowertschöpfung (zu Herstellungspreisen) zum Bruttoinlandsprodukt sind die Nettogütersteuern (Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen) global hinzuzufügen, um zu einer Bewertung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen zu gelangen. Quelle: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Glossar/Bruttowertschoepfung.html

**Bundesimmissionsschutzgesetz**
Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das bedeutendste und in der Praxis relevanteste Gesetz des Umweltrechts. Es stellt die Genehmigungsgrundlage für Industrie- und Gewerbeanlagen dar. In der rohstofffördernden Industrie sind Steinbrüche zum Abbau von Steinen und Erden genehmigungspflichtig. Ab einer Abbaufläche von 10 Hektar müssen sie das volle Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchlaufen. Bei einer Abbaufläche kleiner als 10 Hektar kommt das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Tragen.

Die Zuständigkeit für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird in den Landesimmissionsschutzgesetzen näher bestimmt. Mit dem Verwaltungsvollzug sind die Länder beauftragt. Im Regelfall ist das jeweilige Landesumweltministerium als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes zuständig. Nachgeordnete Behörden sind die Regierungspräsidien, Kreis- und untere Verwaltungsbehörden. Die sachliche Zuständigkeit liegt in der Regel bei den unteren Verwaltungsbehörden.

**Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) von 1951**
**Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MontanMitbestGErgG) von 1956**
Am weitgehendsten ist die unternehmerische Mitbestimmung im Bergbau[1] (Montan-Mitbestimmung; MontanMitbestG[2], MontanMitbestGErgG[3]): Hier sind die Aufsichtsräte durch Arbeitgeber/innen- und Arbeitnehmer/innenvertreter gleichgewichtig (paritätisch) besetzt. Darüber hinaus ist die Bestimmung des/der Arbeitsdirektors/in, der/die als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig ist, von der Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmer/innenvertreter im Aufsichtsrat abhängig.

**Wasserhaushaltsgesetz**
Der Abbau von Grundeigentümerbodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine im Nassabbau erfordert gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Planfeststellungsverfahren. Grund dafür ist, dass im Nassabbau Grundwasser freigelegt wird und in der Folge oberirdische Gewässer entstehen. Das Planfeststellungsverfahren wird von der unteren Wasserbehörde durchgeführt.

Die Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG darf der Plan nur dann festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen des WHG sowie sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen erfüllt sind.

1 ebenso in der „Eisen und Stahl erzeugenden Industrie“
2 Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) von 1951
3 Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MontanMitbestGErgG) von 1956

# ENDNOTEN

[i] Die Zahlen zu den **Produktionsmengen** (Kapitel 2.b.) wurden folgenden Publikationen entnommen: Steinkohle und Braunkohle basieren auf (SDK 2018) „Der Kohlenbergbau in der Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2017". Die Zahlen zu Erdöl und Erdgas wurden (LBEG 2018) „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2017" entnommen. Die Zahlen zu Kali- und Kalisalzprodukte, Spezialton, Steinsalz, Siedesalz und Industriesole, Kaolin, Quarzkies und –sand, Kies und Sand, gebrochene Natursteine, Naturwerksteine sowie Kalk-, Mergel- und Dolomitstein basieren auf (BGR 2018) „Deutschland – Rohstoffsituation 2017". Dabei handelt es sich um eine jährliche Publikation, die u. a. Informationen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen in Deutschland enthält.

Die Angaben zum **Wert** der zugehörigen Produktionsmengen sind nicht in der amtlichen Statistik enthalten. Deshalb wird auf andere Publikationen zurückgegriffen, wie z. B. die Geschäftsberichte der Verbände (hinsichtlich der Gesteinskörnungen insbesondere MIRO 2018) oder verschiedene Publikationen des Statistischen Bundesamtes. Im Detail basieren die Werte der Produktion von Steinkohle, Braunkohle, Erdöl und Erdgas auf Schätzungen aus durchschnittlichen Grenzübergangspreisen 2017 (BGR 2018). Derselben Publikation sind auch die Werte für Kali und Kalisalzprodukte, Spezialton (Berechnung nach Destatis), Steinsalz und Industriesole (Berechnung nach Destatis) sowie Kaolin (Berechnung nach IM 2017) entnommen. Die Werte der Produktion für Quarzsand und -kies, Kies und Sand und gebrochenem Naturstein sind ebenfalls aus [BGR 2018] entnommen. Die Werte der Produktion der Naturwerksteine sowie von Kalk-, Mergel- und Dolomitstein entstammen den Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Die hier verwendeten Daten wurden keiner zusätzlichen gesonderten Überprüfung unterzogen.

**Steinkohle**
Die deutsche Steinkohlenförderung sinkt seit Jahren kontinuierlich und die Förderung wurde Ende 2018 sozialverträglich beendet. Im Jahr 2017 betrug die Förderung 3,7 Mio. t verwertbare Förderung. Aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für Kraftwerkskohlen für das Jahr 2017, kann man daraus einen Wert von etwa 337 Mio. Euro abschätzen.

**Braunkohle**
Die Förderung der heimischen Braunkohle lag mit 171,3 Mio. t in etwa auf dem Vorjahresniveau. Nach Schätzung der BGR entspricht dies einem Wert von 2.259 Mio. Euro.

**Erdöl**
Die deutsche Erdölproduktion lag im Jahr 2017 bei ca.2,2 Mio. t. Ähnlich wie bei der Steinkohle hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2017 den Wert der Erdölproduktion auf 778 Mio. Euro abgeschätzt.

**Erdgas**
2017 wurde in der Bundesrepublik in neun Bundesländern Erdgas (einschl. Erdölgas) in Höhe von 7,9 Mio. $m^3$ gefördert. Wie bei Erdöl, hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2017 den Wert der Erdgasproduktion auf 1.425 Mio. Euro abgeschätzt.

**Kalisalz**
In Deutschland werden durch zwei Unternehmen Kali- und Magnesiumsalze gewonnen. Die verwertbare Förderung lag im Jahr 2017 bei rund 6,7 Mio. t in Form von Kali- und Kalisalzprodukten (BGR 2018). Der Wert der Kali- und Kalisalzprodukte betrug nach der Berechnung der BGR etwa 1.726 Mio. Euro.

**Spezialton**
Nach Angaben der deutschen Bergbehörden wurden im Jahr 2017 in Deutschland rund 6 Mio. t verwertbarer Menge an Spezialton gefördert. Dabei handelt es sich um hochwertigen Ton für die keramische Industrie und Feuerfesttone. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat die BGR den Wert dieser Menge auf 141 Mio. Euro berechnet.

**Steinsalz, Industriesole und Siedesalz**
Nach Angaben der deutschen Bergbehörden wurden im Jahre 2017 in Deutschland 14,6 Mio. t (NaCl-Inhalt) an Steinsalz und Industriesole gewonnen. Zusätzlich wurde rund 1 Mio. t Siedesalz produziert, woraus sich eine Gesamtproduktion von 15,6 Mio. t ergibt. Aufbauend auf Wertangaben des Statistischen Bundesamtes berechnete die BGR den Wert dieser Menge auf 470 Mio. Euro.

**Kaolin**
Kaolin wird überwiegend in der Papierindustrie und zur Produktion von Feinkeramik verwendet. Nach Angaben der BGR wurden im Jahr 2017 1,1 Mio. t Kaolin im Wert von 84 Mio. Euro gefördert.

**Quarzkies und -sand**
Die Gewinnung von Quarzkiesen und -sanden belief sich im Jahr 2017 auf 10,3 Mio. t mit einem Wert von 219 Mio Euro. Der Rohstoff wird u. a. als Glassand, Gießereisand sowie als Füllstoff in chemischen und bauchemischen Produkten eingesetzt.

**Kies und Sand und gebrochener Naturstein**
Kiese, Sande und gebrochene Natursteine werden zu ca. 95 % in der Bau- und Baustoffindustrie verwendet [BGR 2018]. Hier kommen sie z. B. im Tiefbau oder in der Betonherstellung zum Einsatz. Im Jahr 2017 wurden Kiese und Sande in der Gesamtmenge von 257 Mio. t mit einem Wert von 1.686 Mio. Euro gefördert, sowie 220 Mio. t gebrochene Natursteine mit einem Wert von 1.529 Mio. Euro.

**Naturwerkstein**
Naturwerkstein wird zunächst in Rohblöcken gewonnen und anschließend zu Platten unterschiedlichen Formats gesägt. Diese Platten werden z. B. als Fassadenverkleidung oder als Wand- und Bodenbelag eingesetzt. Zudem finden sie als Fensterbänke, Treppenstufen und Grabsteine Verwendung. Im Jahr 2017 wurden 0,46 Mio. t des Rohstoffs gefördert, mit einem geschätzten Wert von 39 Mio. Euro.

**Kalk-/Mergel- und Dolomitstein**
Im Jahr 2017 wurden ca. 56,2 Mio. t Kalk-, Mergel- und Dolomitstein mit einem Wert von 822 Mio. Euro gefördert. Kalk wird u. a. im Haus- und Straßenbau sowie bei der Produktion von z. B. Eisen, Stahl, Zement, Glas oder Lebensmitteln eingesetzt.

**QUELLEN:**

[AGEB 2018] – AG Energiebilanzen e. V. (2018): „Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2017."

[BGR 2018] – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2018): „Deutschland – Rohstoffsituation 2017"

[Destatis] – Statistisches Bundesamt (versch. Jg. a): Erhebungsportal. – URL: https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal sowie (versch. Jg. b): Produzierendes Gewerbe. – URL: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/IndustrieVerarbeitendesGewerbe/IndustrieVerarbeitendesGewerbe.html

[IM 2017] – Industrial Materials (2017): IM Price Database

[LBEG 2018] – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2018): Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2017

[MIRO 2018] – Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (2018): „Die deutsche Gesteinsindustrie. – Bericht der Geschäftsführung 2017/2018"

[SDK 2018] – Statistik der Kohlenwirtschaft e. V. (2018): „Der Kohlenbergbau in der Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland 2017."

Produktionsstatistiken vom Statistischen Bundesamt und umfassen in diesen Berechnungen die Bereiche „Kohle“ (GP09-05), „Erdöl und Erdgas“ (GP09-06), „Erze“ (GP09-07) und „Steine und Erden, sonstiger Bergbau“ (GP09-08). Die Daten der Exporte von 2012 – 2017 wurden der Genesis-Online-Datenbank von Destatis entnommen. Die Daten für 2017 sind auf der Website des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Die Aussagen zu den Re-Exporten von Erdgas sind ausBGR 2018.

[ii] Die Daten wurden der aktuellen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Stand August 2019) des Statistischen Bundesamtes entnommen. Der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle, Salz, Erze, Steine und Erden), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe.

In der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) umfasst der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ den gesamten Abschnitt B mit folgenden Subsektoren: Kohlenbergbau (WZ08-05); Gewinnung von Erdöl und Erdgas (WZ08-06); Erzbergbau (WZ08-07); Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (WZ08-08) sowie Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden (WZ08-09). Eine detaillierte Auflistung dieser Subsektoren findet sich in der Publikation „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamts auf den Seiten 175 – 185. Es gilt zu beachten, dass im Abschnitt B („Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“) der Subsektor „Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden“ (WZ08-09) inkludiert ist. Dieser Bereich umfasst allerdings keine klassischen Gewinnungstätigkeiten.

Daneben gibt es weitere rohstoffgewinnende Unternehmen die aufgrund ihrer Haupttätigkeit einem anderen Wirtschaftszweig zugeordnet sind und deshalb im Folgenden nicht berücksichtigt sind.

[iii] **Vorbemerkung**

Die in der Tabelle dargestellten Steuerbeträge basieren auf Sonderauswertungen der Körperschaftsteuerstatistiken 2010 – 2014, der Gewerbesteuerstatistiken 2010 und 2014 und der Statistiken über die Personengesellschaften und Gemeinschaften 2010 – 2012 und 2014 sowie Schätzungen und Fortschreibungen des Bundesministeriums der Finanzen.

Betrachtet wurde jeweils nur der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Er umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (wie Kohle, Salz und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Eine detaillierte Auflistung findet sich in der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des statistischen Bundesamts auf den Seiten 175 – 185.

Da die aktuellsten statistischen Daten das Jahr 2014 betreffen, wurden die Folgejahre bis 2017 fortgeschrieben. Für die Fortschreibung wurde die Änderungsrate der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ laut den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen (Quelle: „VGR – Wichtige Zusammenhänge im Überblick“ Seite 20 f.).

Die für den rohstoffgewinnenden Sektor ausgewiesenen Steuerbeträge sind Beträge, die für das jeweils angegebene Jahr von den Unternehmen zu zahlen waren (sogenanntes Veranlagungsjahr). Der statistische Zeitrahmen unterscheidet sich damit von dem für die Gesamteinnahmen des Staates, die im Jahr des Zuflusses verbucht werden (Kassenjahr).

Die angegebenen Gesamteinnahmen des Staates sind der Kassenstatistik des Bundes (Öffentlicher Gesamthaushalt – ÖGH) entnommen. Die Gesamteinnahmen des Staates umfassen neben den Steuereinnahmen des Staates auch Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen, Veräußerungserlösen oder Vermögensanlagen (Staatsanleihen) sowie ferner auch Gebühren, Verwaltungseinnahmen oder etwa Gewinne aus Staatsunternehmen. Detaillierte Erläuterungen bzw. Definitionen zum Öffentlichen Gesamthaushalt

(ÖGH) sind auf der Website des Statistischen Bundesamtes abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/fachbegriffe-finanz-personalstatistiken-pdf.pdf?__blob=publicationFile

**Körperschaftsteuer**
Ausgewertet wurden statistische Daten der Jahre 2010 bis 2014. Für die Schätzung wurden die festgesetzten Körperschaftsteuern unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger vor Anrechnung von Kapitalertragsteuer o.Ä. berücksichtigt. Die Fortschreibung für die Jahre bis 2017 erfolgte anhand der Entwicklung der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden".

**Gewerbesteuer**
Die Gewerbesteuer wird in Deutschland von den über 11.000 Gemeinden nach individuell festgelegten und dadurch differierenden Hebesätzen erhoben. Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dies ist der nach Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht zu bestimmende Gewinn, der ggf. um Hinzurechnungen und Kürzungen nach dem Gewerbesteuergesetz erhöht bzw. gemindert wird. Auf Grundlage des Gewerbeertrags wird deutschlandweit einheitlich ein Steuermessbetrag ermittelt und durch Anwendung des jeweiligen Hebesatzes der Gemeinde auf den Steuermessbetrag die vom Unternehmen zu zahlende Gewerbesteuer bestimmt. Der Gewerbesteuer unterliegen Körperschaften, Personengesellschaften und natürliche Personen mit ihren gewerblichen Einkünften.

In der Gewerbesteuerstatistik sind nur die im Veranlagungsverfahren ermittelten Steuermessbeträge enthalten. Das Statistische Bundesamt hat in einer Sonderauswertung der Statistiken für die Jahre 2010 und 2014 den dort nachgewiesenen positiven Steuermessbeträgen der betrachteten Unternehmen die Hebesätze der entsprechenden Gemeinden zugeordnet. Damit konnte die Gewerbesteuer näherungsweise ermittelt werden.

**Einkommensteuer**
Natürliche Personen können als Einzelunternehmer oder Beteiligte an einer Personengesellschaft ebenfalls Gewinne im rohstoffgewinnenden Sektor erzielen und sind mit diesen gewerbe- und einkommensteuerpflichtig. In der Einkommensteuerstatistik sind jedoch keine Untergliederungen nach Wirtschaftszweigen enthalten. Damit konnte diese Statistik für die vorliegende Untersuchung nicht genutzt werden. Die Statistik über Personengesellschaften wiederum ist zwar nach Wirtschaftszweigen gegliedert, sie dient jedoch nur der Feststellung der erzielten Einkünfte, die bei den Beteiligten (Mitunternehmern) der Besteuerung entweder bei der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer unterliegen.

Die auf den rohstoffgewinnenden Sektor entfallende Einkommensteuer wurde aufgrund der vorgenannten Probleme mit folgenden Verfahren unter Nutzung der Gewerbesteuerstatistik und der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften geschätzt:

Für die Einzelunternehmen wurde aus den in der Gewerbesteuerstatistik ausgewiesenen positiven Steuermessbeträgen dieser Personengruppe durch Rückrechnung ein näherungsweiser Gewinn ermittelt. Die Summe der Einkünfte von Personengesellschaften, die im entsprechenden Wirtschaftszweig auf natürliche Personen als Beteiligte entfällt, wurde aus der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften ausgewertet.

Auf diesen Gewinn bzw. diese Summe der Einkünfte wurde ein durchschnittlicher Steuersatz von 28,6 % angewendet. Dieser durchschnittliche Steuersatz wurde mithilfe eines Mikrosimulationsmodells für Einkommensteuerpflichtige mit gewerblichen Einkünften ermittelt. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer ergibt sich die in der Tabelle dargestellte Größenordnung für die Einkommensteuer.

**Solidaritätszuschlag**
Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe

erhoben. Er beträgt grundsätzlich 5,5 % der festgesetzten Körperschaft- und Einkommensteuer (siehe vorhergehende Erläuterungen).

Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sind nicht Teil des D-EITI-Zahlungsabgleichs.

[iv] Die Einnahmen der Bundesländer aus Förderabgaben werden von den Ländern dem BMF für Zwecke des Länderfinanzausgleichs im Rahmen der monatlichen Berichterstattung zu den Steuereinnahmen zur Verfügung gestellt. Sie werden in den Abrechnungen des Länderfinanzausgleichs auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.

Die Feldeseinnahmen werden nur vereinzelt in den Haushalten der Bundesländer veröffentlicht. Eine gesammelte Übersicht der Feldesabgaben liegt nicht vor. Die meisten Bundesländer veröffentlichen Feldes- und Fördereinnahmen akkumuliert in den Landeshaushalten. Für 2017 liegen nur von drei Bundesländern einzeln aufgeführte Einnahmen aus den Feldesabgaben vor: Bayern, Brandenburg, Niedersachsen.

[v] Die Daten wurden dem „Jahresbericht für Betriebe 2017“ des Statistischen Bundesamtes entnommen. Dieser Bericht bezieht sich auf Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten, (Statistik ist nicht vergleichbar mit den Angaben zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) und deckt damit nicht die Gesamtheit der rohstoffgewinnenden Betriebe ab.

[vi] Die Daten zu den deutschen Rohstoffexporten basieren auf Angaben zu den Güterabteilungen des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken vom Statistischen Bundesamt und umfassen in diesen Berechnungen die Bereiche „Kohle“ (GP09-05), „Erdöl und Erdgas“ (GP09-06), „Erze“ (GP09-07) und „Steine und Erden, sonstiger Bergbau“ (GP09-08). Die Daten der Exporte von 2012 – 2017 wurden der Genesis-Online-Datenbank von Destatis am 14. August 2019 entnommen.

[vii] Die Daten zu den Beschäftigten wurden der Datenbank der Bundesagentur für Arbeit entnommen. https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746698&year_month=201712&year_month GROUP=1&search=Suchen.

[BMWi 2019] – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019): „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“. URL: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

[Destatis 2018] – Statistisches Bundesamt (2018): „Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales“. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2018-dl.pdf?__blob=publicationFile

[Hildebrand 2016] – Hildebrand (2016): „Branchenanalyse Rohstoffindustrie“. Hans-Böckler-Stiftung. http://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_315.pdf

[viii] Die Daten zur Höhe der Subventionen wurden dem aktuellen Subventionsbericht der Bundesregierung entnommen, der alle zwei Jahre erscheint.

[ix] Die Daten zum Primärenergieverbrauch 2017 wurden der Datenbank der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen entnommen: https://ag-energiebilanzen.de/10-0-Auswertungstabellen.html

[AGEE-Stat. 2018] – Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat): „Erneuerbare Energien in Deutschland 2017“. Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg und Umweltbundesamt. URL: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erneuerbare-energien-in-deutschland-2017

[BMWi 2018] – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): „Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2017“. URL: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2017.html

[x] [BBS 2016] – Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V. (2016): „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland“.

[BV Glas] – Bundesverband Glasindustrie e.V.: „Glas Ein Werkstoff mit vielen Talenten“. URL: https://www.bvglas.de/media/Weitere_Veroeffentlichungen/BV_Glas_Broschuere_Glas_ein_Werkstoff_mit_vielen_Talenten.pdf

[BVSE BDSV 2019] – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling Unternehmen e.V., Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (2019): „Deutsche Stahlschrottbilanz“. Jahrsesschrottmarktbericht. URL: https://www.bvse.de/images/pdf/Presse/bvse_Jahresschrottmarktbericht_2018.pdf

[Destatis 2017] – Statistisches Bundesamt (2017): „ Abfallbilanz 2017“. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Publikationen/Downloads-Abfallwirtschaft/abfallbilanz-pdf-5321001.pdf?__blob=publicationFile&v=5

[Fraunhofer Umsicht 2016] – Hebel (2016): „Technische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Faktoren von Stahlschrott. Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT. Onlinefassung der Kurzstudie im Auftrag der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV), Oberhausen, November 2016.

[GDA] – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V.: „Recycling von Anfang an“. URL: http://www.aluinfo.de/kreislaufwirtschaft.html

[Kreislaufwirtschaft Bau 2016] – Kreislaufwirtschaft Bau (2016): „Mineralische Bauabfälle – Monitoring 2016“. Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. URL: http://www.kreislaufwirtschaft-bau.de/Arge/Bericht-11.pdf

[Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018] – O.A. BDE et. al. (2018): „Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft“. Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE), Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV), Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), Interessengemeinschaft der thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. (ITAD), PlasticsEurope Deutschland e.V., Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM), Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA), Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V. (VHI), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU). URL: https://www.bvse.de/images/pdf/Nachrichten_2018/Statusbericht_2018_Ansicht_und_Druck.pdf

[UBA 2019] – Umweltbundesamt (2019): „Stoffstromorientierte Ermittlung des Beitrags der Sekundärrohstoffwirtschaft zur Schonung von Primärrohstoffen und Steigerung der Ressourcenproduktivität“. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-03-27_texte_34-2019_sekundaerrohstoffwirtschaft.pdf

[Wuppertal Institut 2014] – Willts, Lucas, von Gries, Zirngiebl (2014): „Recycling in Deutschland – Status quo, Potenziale, Hemmnisse und Lösungsansätze“. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH. URL: https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/5746/file/5746_Recycling.pdf

[WV Metalle 2017] – WirtschaftsVereinigung Metalle (2018): „Metallstatistik 2017“. URL: https://www.wv-metalle.de/presse/alle-publikationen/artikeldetail/?tx_artikel_feartikel%5Bartikel%5D=6139&tx_artikel_feartikel%5Bback%5D=%2F&tx_artikel_feartikel%5Baction%5D=show&cHash=cd1da2faeb4c267cec3bf7f0f998aa8b

**Gestaltung:**
EYES-OPEN, Berlin
www.eyes-open.de